Stenographisches Protokoll

223. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Freitag, 18. Dezember 1964

Tagesordnung

1. Neuerliche Abänderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953
2. Verlängerung der Wirksamkeit des Bundesgesetzes zum Schutz der olympischen Embleme und Bezeichnungen
3. 2. EFTA-Durchführungsgesetz
4. Zehnter Bericht der Bundesregierung über den Stand der wirtschaftlichen Integration Europas
5. Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1965
6. 14. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz
7. 11. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz
8. 7. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz
9. Sonderregelung zum Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen für das Geschäftsjahr 1965
10. Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegenußbemessungsgrundlage abgeändert wird
11. Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben
12. Neuerliche Abänderung des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957
13. 17. Opferfürsorgegesetz-Novelle
14. Neuerliche Abänderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957
15. Abänderung und Ergänzung des Heeresversorgungsgesetzes
16. Neuerliche Abänderung der Hausbesorgerordnung 1957
17. Neuerliche Abänderung des Privat-Kraftwagenführergesetzes

---

Inhalt

Bundesrat

Schlußansprache des Vorsitzenden Bezucha (S. 5488)

Personalien

Entschuldigungen (S. 5448)

Bundesregierung

Zuschrift des Bundeskanzlers Dr. Klaus: Betrauung des Vizekanzlers DDr. Pittermann mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Kreisky (S. 5448)

Zuschriften des Bundeskanzleramtes:

Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1965 (S. 5448)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Kredite an die Felbertauernstraßen-Aktiengesellschaft (S. 5448)

Verhandlungen

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1964: Neuerliche Abänderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953

Berichterstatter: Gratz (S. 5449)

kein Einspruch (S. 5450)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1964: Verlängerung der Wirksamkeit des Bundesgesetzes zum Schutz der olympischen Embleme und Bezeichnungen

Berichterstatter: Gamsjäger (S. 5450)

kein Einspruch (S. 5450)

Gemeinsame Beratung über

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1964: 2. EFTA-Durchführungsgesetz

Berichterstatter Gugg (S. 5450)

Zehnter Bericht der Bundesregierung über den Stand der wirtschaftlichen Integration Europas

Berichterstatter: Gugg (S. 5450)

Redner: Porges (S. 5451), DDr. Pitschmann (S. 5455) und Dr. Reichl (S. 5460)

kein Einspruch gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates und Kenntnisnahme des Berichtes (S. 5461)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1964: Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1965 — ausgenommen sowohl § 2 als auch § 3, soweit sich dieser auf § 2 bezieht

Berichterstatter: Pongruber (S. 5462)

kein Einspruch (S. 5462)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 16. Dezember 1964:

14. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz

Berichterstatterin: Rudolfine Muhr (S. 5463)

11. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz

Berichterstatter: Hallinger (S. 5464)

7. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz

Berichterstatter: Dr. Zimmermann (S. 5465)

Sonderregelung zum Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen für das Geschäftsjahr 1965

Berichterstatter: Novak (S. 5465)

Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegenußbemessungsgrundlage abgeändert wird

Berichterstatter: Ing. Guglberger (S. 5466)

Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Berichterstatter: Bischof (S. 5466)

www.parlament.gv.at

Neuerliche Abänderung des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957
Berichterstatter: Mayrhauser (S. 5466)
Redner: Hirsch (S. 5467), Skritek (S. 5467), Schreiner (S. 5472), Römer (S. 5474) und DDr. Pitschmann (S. 5475)
kein Einspruch (S. 5476)
Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 16. Dezember 1964:
17. Opferfürsorgegesetz-Novelle
Berichterstatterin: Rudolfine Muhr (S. 5477)
Neuerliche Abänderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957
Berichterstatterin: Helene Tschitschko (S. 5478)
Abänderung und Ergänzung des Heeresversorgungsgesetzes
Berichterstatter: Dr. Koubek (S. 5478)
Redner: Appel (S. 5479) und Schreiner (S. 5482)
kein Einspruch (S. 5485)
Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 16. Dezember 1964:
Neuerliche Abänderung der Hausbesorgerordnung 1957
Berichterstatter: Mayer (S. 5486)
Neuerliche Abänderung des Privat-Kraftwagenführergesetzes
Berichterstatter: Novak (S. 5486)
Redner: Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch (S. 5487)
kein Einspruch (S. 5488)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender **Bezucha:** Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 223. Sitzung des Bundesrates.

Entschuldigt haben sich die Bundesräte Dr. Koref, Dr. Iro, Hötzendorfer, Ing. Ertl, Dr. Gasperschitz, Dr. Gschnitzer, Ing. Harramach und Kaspar.

Ich darf den im Haus anwesenden Herrn Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz herzlich begrüßen. *(Allgemeiner Beifall.)*

Eingelangt ist ein Schreiben des Herrn Bundeskanzlers. Ich bitte die Frau Schriftführerin, dieses zu verlesen.

Schriftführerin Rudolfine **Muhr:**

„An Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 16. Dezember 1964, Zl. 12.489/64, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Bruno Kreisky Vizekanzler DDr. Bruno Pittermann mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Klaus"

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Es sind weiters zwei Schreiben des Bundeskanzleramtes eingelangt. Ich ersuche die Frau Schriftführerin, auch diese zu verlesen.

Schriftführerin Rudolfine **Muhr:**

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zuhanden des Herrn Parlamentsdirektors.

Das Präsidium des Nationalrates hat mit Schreiben vom 15. Dezember 1964, Zl. 520 d. B.—NR/1964, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 15. Dezember 1964 samt Bundesvoranschlag und Dienstpostenplan sowie Systemisierungsplan der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge des Bundes übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Artikel 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

Weiters wird in der Anlage je ein Exemplar des Berichtes des Finanz- und Budgetausschusses sowie der Spezialberichte zu den Gruppen I—XII und der vom Nationalrat angenommenen Entschließungen übermittelt.

17. Dezember 1964

Für den Bundeskanzler:
Weiler"

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zuhanden des Herrn Parlamentsdirektors.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 16. Dezember 1964, Zl. 561 d. B. — NR/1964, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 16. Dezember 1964: Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Kredite an die Felbertauernstraßen-Aktiengesellschaft, übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Artikel 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

17. Dezember 1964

Für den Bundeskanzler:
Weiler"

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Vorsitzender

Die Vorlagen, die auf der heutigen Tagesordnung stehen, sind von den Ausschüssen vorberaten worden. Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Es ist dies nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint damit mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über folgende Punkte der heutigen Tagesordnung unter einem abzuführen:

1. über die Punkte 3 und 4; es sind dies:

2. EFTA-Durchführungsgesetz und

zehnter Bericht über den Stand der wirtschaftlichen Integration Europas;

2. über die Punkte 6 bis einschließlich 12; es sind dies:

14. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz,

11. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz,

7. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz,

Sonderregelung über Wohnungsbeihilfen für das Geschäftsjahr 1965,

neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden,

neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und

neuerliche Abänderung des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957;

3. über die Punkte 13 bis 15; es sind dies:

17. Opferfürsorgegesetz-Novelle,

neuerliche Abänderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 und

Abänderung des Heeresversorgungsgesetzes;

4. über die Punkte 16 und 17; es sind dies:

neuerliche Abänderung der Hausbesorgerordnung 1957 und

neuerliche Abänderung des Privat-Kraftwagenführergesetzes.

Falls mein Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte über die jeweils zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich in allen Fällen getrennt. Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Es ist dies nicht der Fall. Wir werden daher in der von mir vorgeschlagenen Weise verfahren.

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1964: Bundesgesetz, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 neuerlich abgeändert wird

Vorsitzender: Nun gehen wir in die Tagesordnung ein und gelangen zum Punkt 1: Neuerliche Abänderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Gratz. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Gratz:** Hoher Bundesrat! Der Text des Gesetzesbeschlusses, über den ich zu referieren habe, ist der Vorlage 538 der Beilagen mit einer Abänderung, die in 562 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates abgedruckt ist, zu entnehmen.

Der Bundesrat hat am 17. Dezember 1963 eine Resolution beschlossen, in der er die Bundesregierung ersuchte, eine Regelung des Pensionsrechtes der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes möglichst bald in die Wege zu leiten. Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates geht auf eine Regierungsvorlage zurück, die diesem Ersuchen und einer gleichlautenden Resolution des Nationalrates, ebenfalls vom Dezember 1963, nachkommt.

Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates trägt der besonderen Stellung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes auch auf dem Gebiet des Pensionsrechtes Rechnung. Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes stehen bekanntlich in keinem Dienstverhältnis zum Bund, sondern werden auf Grund von Vorschlägen der Bundesregierung, des Nationalrates oder des Bundesrates vom Bundespräsidenten berufen.

Diese besondere Stellung war auch der Grund, warum längere Zeit hindurch die Entschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes im gleichen Bundesgesetz geregelt war wie die der obersten Organe der Vollziehung und der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates.

Aus demselben Grund, der für die Mitglieder der gesetzgebenden Organe gilt, können die Pensionsvorschriften für Bundesbedienstete auch für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes nicht ohne Änderung übernommen werden. Bei den Bundesbediensteten sind die Vorschriften über die Entstehung des Ruhegenußanspruches und über die Steigerungsbeträge auf eine Dienstzeit von etwa 40 Jahren abgestellt. Da die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes im Hinblick auf die für ihre Ernennung notwendigen Voraussetzungen erfahrungsgemäß niemals diese Dienstzeit erreichen, würden sie nach diesen Richtlinien auch niemals die volle Ruhegenußbemessungs-

Gratz

grundlage erreichen. Daher hat der Nationalrat eine Regelung in der Form getroffen, daß bereits nach acht Jahren Amtstätigkeit die halbe und nach 17 Jahren Amtstätigkeit die volle Ruhegenußbemessungsgrundlage von 80 Prozent der Entschädigung erreicht wird.

Die näheren Einzelheiten sind den beiden eingangs erwähnten Vorlagen zu entnehmen.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich in seiner Sitzung vom 17. Dezember mit der Materie beschäftigt. Namens des Ausschusses stelle ich den Antrag, der Hohe Bundesrat wolle beschließen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für den Bericht. Es ist niemand zum Wort gemeldet. Ich lasse abstimmen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1964: Bundesgesetz, mit dem die Wirksamkeit des Bundesgesetzes zum Schutz der olympischen Embleme und Bezeichnungen verlängert wird

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 2. Punkt der Tagesordnung: Verlängerung der Wirksamkeit des Bundesgesetzes zum Schutz der olympischen Embleme und Bezeichnungen.

Berichterstatter zu diesem Tagesordnungspunkt ist Herr Bundesrat Gamsjäger. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Gamsjäger:** Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Minister! Der vorliegende Gesetzesbeschluß setzt sich zum Ziel, die Geltungsdauer des aus Anlaß der Olympischen Winterspiele 1964 geschaffenen und in seiner Wirksamkeit mit 31. Dezember 1964 befristeten Bundesgesetzes vom 5. April 1962, BGBl. Nr. 112, zum Schutze der olympischen Embleme und Bezeichnungen zu verlängern.

Nach diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll daher im § 9 des Bundesgesetzes vom 5. April 1962, BGBl. Nr. 112, an die Stelle des Datums 31. Dezember 1964 das Datum 30. Juni 1965 treten.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1964 mit dieser Gesetzesvorlage befaßt und mich im Hinblick darauf, daß die Verlängerung der Geltungsdauer des zitierten Bundesgesetzes nur bis 30. Juni 1965 beschlossen werden soll, ermächtigt, dem Hohen Hause den Antrag zu unterbreiten, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1964 keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1964: Bundesgesetz zur Durchführung der Bestimmung des Artikels 6 Absatz 3 lit. b ii) des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (2. EFTA-Durchführungsgesetz)

4. Punkt: Zehnter Bericht der Bundesregierung über den Stand der wirtschaftlichen Integration Europas für die Zeit vom 16. März bis 15. September 1964

Vorsitzender: Wir kommen nun zu den Punkten 3 und 4 der heutigen Tagesordnung, über die beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen. Es sind dies: 2. EFTA-Durchführungsgesetz und

zehnter Bericht der Bundesregierung über den Stand der wirtschaftlichen Integration Europas.

Berichterstatter zu beiden Punkten ist Herr Bundesrat Gugg. Ich bitte ihn um seine zwei Berichte.

Berichterstatter **Gugg:** Hohes Haus! Herr Minister! Der Nationalrat hat ein Bundesgesetz zur Durchführung der Bestimmung des Artikels 6 Abs. 3 lit. b ii) des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (2. EFTA-Durchführungsgesetz) beschlossen.

Auf Grund der Bestimmungen des Artikels 6 Abs. 3 des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation sind die wirksamen Schutzelemente in jenen Zöllen, die dem Rat gemäß Absatz 5 des vorgenannten Artikels als Fiskalzölle notifiziert worden sind, entweder durch schrittweise Senkung oder spätestens bis 1. Jänner 1965 zu beseitigen. Österreich hat sich für die zweite Alternative entschieden. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß soll nun der Verpflichtung entsprochen werden, die sich gemäß Artikel 6 Abs. 3 lit. h) i) des EFTA-Übereinkommens für Österreich ergibt.

Der Ausschuß des Bundesrates für wirtschaftliche Integration hat sich mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt und mich beauftragt, im Hohen Hause zu beantragen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich bitte um den zweiten Bericht.

Berichterstatter **Gugg:** Hohes Hohes! Ich berichte nun über den zehnten Bericht der Bundes-

Gugg

regierung über den Stand der wirtschaftlichen Integration Europas. Über Beschluß des Bundesrates vom 25. März 1960 hat die Bundesregierung dem Bundesrat regelmäßig über den Stand der wirtschaftlichen Integration Europas zu berichten. Nun liegt der zehnte Bericht der Bundesregierung über den Stand der wirtschaftlichen Integration Europas vor, der den Zeitraum vom 16. März bis 15. September 1964 umfaßt.

Kernstück des Berichtes ist wohl die Darstellung des Verhältnisses Österreichs zur EWG. Entgegen allen Erwartungen ist es im Berichtszeitraum nicht zu offiziellen Verhandlungen mit der EWG über eine allfällige Assoziierung gekommen. Der EWG-Ministerrat hat sich zwar mehrmals mit dem Bericht der EWG-Kommission über die Vorverhandlungen mit Österreich befaßt, aber lediglich die Ausarbeitung von Richtlinien für offizielle Verhandlungen beschlossen.

Wie aus dem Bericht weiter zu entnehmen ist, ist das Assoziationsabkommen der EWG mit den afrikanischen Staaten und Madagaskar am 1. Juni 1964 in Kraft getreten, während das entsprechende Abkommen mit der Türkei lediglich noch der Ratifikation durch Italien bedarf. Weiters hat der Ministerrat der EWG beschlossen, mit Spanien Besprechungen über dessen Assoziationsansuchen aufzunehmen.

Der Bericht befaßt sich sodann mit der Entwicklung innerhalb der EWG und den Empfehlungen des Ministerrates an die Mitgliedstaaten hinsichtlich wirtschaftspolitischer, finanz- und währungspolitischer, steuerpolitischer, zollpolitischer, agrarpolitischer, verkehrspolitischer und sozialpolitischer Probleme. Weiters wurden vom Rat eine Verordnung und Richtlinien über die Freizügigkeit der Arbeitskräfte innerhalb der Gemeinschaft und hinsichtlich der Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs gebilligt.

Von Bedeutung für Österreich waren ferner die Besprechungen mit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl über die durch die Erhöhung der Stahlzölle der Montanunion-Staaten für die österreichische Stahlindustrie entstandene Lage. Verschiedene österreichische Wünsche wurden berücksichtigt. Auf Grund einer Ermächtigung der Hohen Behörde haben die Bundesrepublik Deutschland und die Niederlande zollbegünstigte Importkontingente freigegeben.

Der zweite Teil des Berichtes befaßt sich mit der Entwicklung der Europäischen Freihandelsassoziation und stellt insbesondere die Ergebnisse der Ministerratstagung der EFTA am 9. und 10. Juli 1964 dar.

Das EFTA-Komitee befaßte sich während des Berichtszeitraumes mit umfangreichen und eingehenden Studien über die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen, den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und die Förderung weniger entwickelter Wirtschaftszweige.

Der Bericht enthält weiters einen Überblick über die Entwicklung in den anderen Wirtschaftsorganisationen, insbesondere GATT, Kennedy-Runde und UN-Welthandelskonferenz.

Abschließend wird die Außenhandelsentwicklung im ersten Halbjahr 1964 dargestellt, die für Österreich sehr erfreulich ist. So konnte Österreich in die EFTA-Länder um 26,7 Prozent und in die EWG-Länder um 5,7 Prozent mehr exportieren. Global gesehen erfuhr der gesamte Außenhandel Österreichs mit den Staaten der EFTA und der EWG erfreulicherweise eine verhältnismäßig starke Ausweitung.

Der zehnte Bericht der Bundesregierung über den Stand der wirtschaftlichen Integration Europas für die Zeit vom 16. März bis 15. September 1964 ist auch dem Nationalrat vorgelegen und wurde von ihm zur Kenntnis genommen.

Ich stelle namens des Ausschusses für wirtschaftliche Integration den Antrag, das Hohe Haus möge diesen Bericht der Bundesregierung ebenfalls genehmigend zur Kenntnis nehmen.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seine Berichte.

Wir gehen nun in die Debatte ein, die über beide Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort ist der Herr Bundesrat Porges gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Porges** (SPÖ): Hohes Haus! Verehrte Damen und Herren! Wenn wir heute über einen Jubiläumsbericht, den zehnten Bericht der Bundesregierung über den Stand der Integration Europas diskutieren, so geschieht das in einem Augenblick, in dem die Beschäftigung mit Fragen der europäischen Integration wahrlich kein Vergnügen ist, viele Sorgen bereitet und uns alle in Europa mit diesen Problemen belastet. Wir müssen heute feststellen, daß noch zu keinem Zeitpunkt die europäische Integration, die Vereinigung der europäischen Staatswirtschaften ein so uneinheitliches, verwirrendes, ja manchmal sogar chaotisches Bild geboten hat wie heute.

Da es zu meinen Berufspflichten gehört, täglich die inländische und die wichtigste ausländische Presse zu lesen, gewinne ich bei

Porges

dieser Lektüre täglich den Eindruck, daß wir der Lösung der Probleme nicht nur nicht näherkommen, sondern daß wir uns von dieser Lösung immer weiter und weiter entfernen. Wir verzeichnen Interessengegensätze innerhalb der einzelnen Wirtschaftsgemeinschaften, denn die Interessengegensätze bestehen heute nicht nur zwischen der EWG und der EFTA, sondern innerhalb der EWG und, wie sich in letzter Zeit herausgestellt hat, auch innerhalb der EFTA.

Wir haben jetzt die EWG-Konferenz in Brüssel hinter uns. Diese Konferenz mußte es in einer sogenannten Marathonsitzung — es werden 19 Stunden genannt — zustande bringen, die Probleme der Agrarwirtschaft der einzelnen Staaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu diskutieren und für alle diese Probleme eine für alle tragbare gemeinsame Lösung zu suchen. Dabei ging es um Probleme der Landwirtschaft, um die Probleme der Agrarpreise. Ich möchte rückschauend feststellen, wie klug und vorausblickend es gewesen ist, daß im Stockholmer Vertrag der EFTA die Landwirtschaft seinerzeit ausgeklammert wurde, weil die Probleme der europäischen Landwirtschaft so divergierend, so entgegengesetzt und so vielfältig miteinander verflochten sind, daß sie zu einem einzigen bestimmten Zeitpunkt mit einem für alle gültigen Vertrag nicht gelöst werden können. Diese Erfahrung mußte jetzt die EWG mit den Getreidepreisen machen.

Ich bin überzeugt, daß die Vertreter der österreichischen Landwirtschaft den gestrigen Artikel im „Volksblatt" genau gelesen haben. In diesem Artikel heißt es: „Österreich wird sich der Landwirtschaftspolitik der EWG weitgehend anpassen müssen. Daher ist die in Brüssel gefallene Entscheidung für uns so bedeutsam: Es wird der Tag kommen, an dem die EWG-Getreidepreise in irgendeiner Art auch für Österreich maßgebend sein werden."

Das ist ein sehr deutlicher Hinweis. Der Verfasser dieses Artikels rechnet jetzt damit, daß diese seine Ausführungen irgendwie zur Beunruhigung Anlaß geben werden. Denn er schreibt im nächsten Satz, daß diese Vorstellung nichts Erschreckendes an sich hätte, womit ein gewisser Trost für die Befürchtungen der österreichischen Landwirtschaft geboten werden soll. Wenn es einmal zu irgendwelchen konkreten und aussichtsreichen Verhandlungen mit der EWG kommt, wird sich auch die österreichische Landwirtschaft mit diesen Problemen beschäftigen müssen.

Es bestehen auch andere Probleme innerhalb der EWG. Ich nenne nur das Eierproblem, das Problem einer Reihe von Obst- und Früchteimporten und -exporten. Das sind Probleme, die innerhalb der EWG existierten und nur nach mühsamen Verhandlungen gelöst werden konnten. Bei den Agrarpreisen wurde nach einer 19stündigen Debatte eine vorläufige Lösung gefunden, vorläufig deshalb, weil diese Vereinbarung, dieses Arrangement nur für eine Saison Gültigkeit haben soll und man die Erfahrungen abwarten will, um später zu neuen Verhandlungen zusammenzutreten.

Ich komme zur EFTA, jener Wirtschaftsorganisation, der sich auch Österreich angeschlossen hat. Wir haben es erlebt, daß die neue englische Regierung unmittelbar nach ihrer Amtseinführung eine 15prozentige Importabgabe eingeführt hat. Wir wollen diese Maßnahme der englischen Regierung keineswegs verteidigen, umso weniger, als wir zu unserem Bedauern feststellen, daß sie ohne vorheriges Einvernehmen mit den übrigen EFTA-Partnern erfolgt ist. Aber bei näherem Hinsehen muß man doch zugeben, daß diese Maßnahme eine Rechtfertigung in jenem Notstand findet, in den die englische Regierung durch die Währungsgefährdung infolge des Defizits der englischen Handels- und Zahlungsbilanz als Erbe der konservativen Regierung geraten war und dem sie zu begegnen hatte. Als die englische Regierung dann bereit war, den EFTA-Partnern auf Grund der Vorhalte, die wir in Genf bei der Ministerkonferenz gemacht haben, eine 10prozentige Zollsenkung zu gewähren, um damit die Wirkungen der 15prozentigen Importabgabe zu mäßigen, hat sich Frankreich im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Pfundstützung, die die englische Arbeiterregierung unbedingt vornehmen mußte, dagegen ausgesprochen.

Das waren also jene Probleme, die innerhalb der einzelnen Wirtschaftsorganisationen aufgetreten sind, jene Schwierigkeiten und Hindernisse, die sich immer mehr und mehr auftürmen und die die Probleme nicht nur undurchsichtiger werden lassen, sondern auch ihre Lösungen materiell erschweren und sie auch zeitlich immer weiter in die Ferne rücken.

Der Herr Berichterstatter hat heute in dankenswerter Weise in seinem Bericht darauf hingewiesen, daß die Befürchtungen, der österreichische Außenhandel könnte durch die Beschränkungen infolge der Zollsenkungsmaßnahmen der EWG eine Verringerung erfahren, nicht eingetroffen sind. Es ist ein Erfolg, den ich auch von dieser Stelle aus einmal feststellen möchte, daß trotz der wiederholten, zu bestimmten Zeitpunkten durchgeführten Zollsenkungen innerhalb der EWG die österreichische Ausfuhr in die EWG-Länder keine Verringerung erfahren hat und daß die ab-

Porges

solute Zunahme des österreichischen Exportes mit 723 Millionen Schilling — das steht im Bericht der Bundesregierung — größer war als die Zunahme des österreichischen Exportes in die EFTA mit 539 Millionen Schilling. Es ist schon ein Beweis für die Wirtschaftskraft, deren sich Österreich heute erfreut, daß es gelungen ist, auch die Zollmauern, die die EWG — bei gleichzeitigen Zollbegünstigungen für ihre eigenen Partner — um sich herum aufgerichtet hat, zu überspringen und den österreichischen Export nicht nur zu halten, sondern noch zu steigern.

Liest man weiter in diesem Bericht, daß der Anteil Italiens an der österreichischen Gesamtausfuhr — hauptsächlich infolge der Rückgänge der Holzexporte — von 17,6 auf 14,6 Prozent gefallen ist, so steht gleich im nächsten Satz, daß alle übrigen Länder der EWG ihre Anteile an der österreichischen Gesamtausfuhr erhöhen konnten. Besonders kräftig weitete sich der Export nach Frankreich (+32 Prozent), nach den Niederlanden (+30 Prozent) und in die Bundesrepublik Deutschland (+11 Prozent) aus. Im Export nach Deutschland stieg vor allem die Ausfuhr von elektrischer Energie (um 50 Prozent), von Garnen und Geweben (um 35 Millionen Schilling), von Kleidung (um 55 Millionen Schilling) und so weiter. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland stieg dadurch von 26,1 Prozent im ersten Halbjahr 1963 auf 26,9 Prozent im ersten Halbjahr 1964.

Meine Damen und Herren! Das sind überzeugende Zahlen, die uns schon ein wenig stolz machen können darauf, daß es den Leistungen der österreichischen Wirtschaft gelungen ist, solche Erfolge im Außenhandel zu erzielen.

Nun stehen wir immer wieder vor dem Problem: Österreich und die EWG. Einmal haben wir vom „Anschluß" geredet, jenem Anschluß, der durch die staatsrechtliche Stellung Österreichs unmöglich ist. Wir haben dann das Schlagwort von der „Assoziierung" Österreichs gehört, einer Assoziierung, die natürlich ebenfalls problematisch geworden ist in dem Augenblick, als man die Assoziierung nur als ersten Schritt für den endgültigen Anschluß definieren mußte, sodaß also auch die Assoziierung für Österreich keine Möglichkeit war, mit der EWG in Beziehung zu treten. Man hat dann von einer Freihandelszone der EWG mit Österreich gesprochen, von einem Handelsabkommen mit Österreich. Man spricht auch — das ist ein Vorschlag, der einmal gemacht wurde — von dem Gesamtbeitritt der EWG in den Verband der EFTA. Sie sehen, meine Damen und Herren, daß es hier eine Reihe von Vorschlägen und Möglichkeiten gibt, wobei aber jeder einzelne Vorschlag mit einem Komplex von Problemen verbunden ist, die wieder eine Lösung ungeheuer erschweren.

Österreich muß bei den Verhandlungen mit der EWG immer wieder darauf hinweisen, daß auch Beschlüsse der EWG, die Österreich tangieren, ohne Mitwirkung Österreichs gefaßt werden würden, denn die assoziierten Mitglieder haben ja im beschlußfassenden Organ der EWG, im Ministerrat, weder Sitz noch Stimme. Dieses Moment ist für Österreich einer der entscheidenden Vorbehalte, die wir bei den Besprechungen mit der EWG machen müssen, weil ja im Ministerrat der EWG Beschlüsse gefaßt werden könnten, die sich dann zuungunsten Österreichs auswirken müßten.

Es ist interessant, in einer angesehenen ausländischen Tageszeitung, in der „Neuen Zürcher Zeitung", einen Artikel vom Oktober dieses Jahres unter dem Titel „Schweizer Unbehagen über Österreichs EWG-Bestrebungen" zu lesen:

„Man möchte in Wien", steht hier, „zuerst einmal wissen, ob überhaupt und unter welchen Bedingungen die EWG bereit wäre, Österreich ein Assoziationsstatut zu gewähren ... Hinter der ausweichenden Stellungnahme verbergen sich aber noch andere, tiefere Ursachen. So konnte man sich, wenigstens solange Bundeskanzler Gorbach im Amt war, des Eindrucks nicht erwehren, daß man in Wien über das langsame Procedere des Alleingangs gar nicht so unglücklich war und insgeheim immer noch hoffte, durch eine neue Initiative zu einem kollektiven Brückenschlag eingeholt zu werden ... Es erklärt sich einmal aus der Sorge heraus, daß sich Österreich, wenn es sich allein mit der EWG assoziieren würde, in stärkere Abhängigkeit begeben würde, als wenn die Assoziation im Gesamtverband der EFTA erfolgen würde, und daß Österreich die zollpolitische Vorzugsstellung innerhalb der EFTA, die ihm in der letzten Zeit zu einer starken Ausfuhrsteigerung im EFTA-Raum verholfen hat, verlieren müßte. Zu Befürchtungen gibt auch Anlaß, daß eine isolierte Assoziation die Gefahr der wirtschaftlichen Einflußnahme und der Konkurrenz seitens von EWG-Unternehmungen und namentlich von deutschen Firmen noch vergrößern müßte."

Ich füge an diese Ausführungen der „Neuen Zürcher Zeitung" auch eine Erinnerung an den Besuch des Herrn Bundeskanzlers Dr. Klaus in Bern, bei welchem ja in ziemlich harter und unverblümter Form die Schweizer ihre Bedenken, ja ihren Unmut über die Bestrebungen Österreichs, eventuell allein, ohne

Porges

die übrigen EFTA-Partner, in die EWG zu gehen, zum Ausdruck gebracht haben.

Nun möchte ich aber einmal, weil es meines Wissens noch nie geschehen ist, einige Worte über ein Problem sagen, das wohl uns alle betrifft. Wir sind gewöhnt, EWG- und EFTA-Probleme immer nur vom Standpunkt des Produzenten, der Produktion, der Industrie, des Gewerbes und so weiter zu sehen, vergessen aber meist dabei, daß es in den beiden europäischen Wirtschaftsgemeinschaften EWG und EFTA ja nicht nur Erzeuger, sondern auch Konsumenten gibt. Ich glaube, daß das Konsumentenproblem in den einzelnen Wirtschaftsgemeinschaften eigentlich noch nicht genug theoretisch durchleuchtet ist, obwohl sich auch für die Konsumenten in den beiden Wirtschaftsgemeinschaften so oder so die schwerwiegendsten Folgen ergeben würden.

Bisher hat sich damit meines Wissens nur die Leitung des Deutschen Gewerkschaftsbundes beschäftigt und in Ausführungen, die im Organ der österreichischen Privatangestelltengewerkschaft veröffentlicht worden sind, die Bedenken dargelegt, die gerade vom Standpunkt der Konsumenten aus gegen die Wirtschaftspolitik der EWG und der EFTA vorgebracht werden müssen. Hier wird das Problem im Rahmen der EWG untersucht, und man kommt zum Ergebnis:

„Das, was die Regierungen der sechs Länder als europäische Landwirtschaftspolitik bisher zustande brachten, beschert dem deutschen Verbraucher viel mehr Schaden als Vorteile ... Sie ist eine Politik für die rund 40 Millionen in und von der Landwirtschaft lebenden Menschen, die zu Lasten der mehr als 130 Millionen ... Konsumenten geht." *(Heiterkeit bei der ÖVP. — Zwischenrufe der Bundesräte Bürkle und Schreiner. — Bundesrat Römer: Laßt ihn reden, er glaubt es ja selber nicht!)* Das sind also Bemerkungen, die Anlaß sein sollen, sich auch einmal mit den Auswirkungen der bevorstehenden Maßnahmen für die Konsumenten zu beschäftigen.

Die Verhandlungen, die bisher zwischen der EWG und Österreich stattgefunden haben, haben zu keinem Ergebnis geführt. Sie wissen, daß der Ministerrat der EWG an eine hiefür bestimmte Kommission Auftrag erteilen muß, Verhandlungen mit Österreich aufzunehmen. Nun sind wir heuer von einem Zeitpunkt auf den anderen vertröstet worden; es ist zuerst Juli genannt worden, dann September, später Dezember, aber auch der Dezember vergeht, und wir kommen in das Jahr 1965. *(Bundesrat Appel: „Auf jeden Dezember folgt wieder ein Mai!" — Bundesrat Römer: Aber warum? Weil wir keine klare Linie haben!)* Ja es ist sogar so, daß heute zum Beispiel, Herr Kollege Römer, der Herr Bundesminister für Handel und Wiederaufbau in seinem Artikel in der „Wiener Zeitung" schreibt, „daß es Österreich langsam als peinlich empfindet, noch und noch auf die Aufnahme von Verhandlungen warten zu müssen." *(Bundesrat Schreiner: Was in Jahren versäumt wurde, läßt sich in Monaten nicht nachholen!)* Es breitet sich also hier allmählich ein Unbehagen darüber aus, daß die Verhandlungen mit Österreich immer wieder verschoben werden und — ich habe das bereits am Anfang meiner Ausführungen gesagt — daß die Lösung der Probleme dadurch nicht leichter wird und der Zeitpunkt einer Lösung immer mehr und mehr hinausgerückt wird. *(Bundesrat Dr. Goëss: Weil die eine Regierungspartei nicht will!)*

Meine Damen und Herren! Für uns ist natürlich wichtig, daß jede Lösung, die wir mit der EWG einmal treffen, selbstverständlich Rücksicht auf den Status der immerwährenden Neutralität Österreichs nehmen muß, der auch in diesem Hause mitbeschlossen wurde. *(Bundesrat Römer: Wer bezweifelt das? — Bundesrat Schreiner: Die Rede hätten Sie vor drei Jahren halten sollen; da hätte sie gepaßt! Ihre Worte sind an die falsche Adresse gerichtet!)* Es gibt keine andere Lösung als nur eine, die die österreichische Neutralität bis zum letzten Punkt, bis zum letzten Beistrich respektiert, auch dann, meine Herren, wenn diese Lösung eventuell mit einigen wirtschaftlichen Einbußen für Österreich verbunden sein sollte.

Aber gerade das zwingt uns doch, heute schon für diesen Fall vorzusorgen. Denn es ist eine immer mehr sich verbreitende Erkenntnis, daß der Export eines Staates möglichst eine Streuung erfahren muß, daß er nicht einseitig sein darf, daß er nicht auf ein einziges Wirtschaftsgebiet konzentriert sein darf, denn das hätte natürlich zur Folge, daß sich eine Krise, die irgendwo eintritt, auch auf uns auswirken würde. Daher sind die Bestrebungen, den österreichischen Export auf möglichst viele Gebiete auszuweiten *(Bundesrat Schreiner: Auch auf das Schlachtvieh!)*, auch auf die Ostgebiete, ein Gebot der Stunde.

Wer heute noch den schon längst überholten Vorwurf der „Ostanfälligkeit" erhebt, der hat einige Tage oder einige Wochen verschlafen *(Bundesrat Römer: Ihr habt einmal den Raab „russophil" genannt!)*, denn nicht nur der österreichische Vizekanzler fährt nach Prag, um Aufträge zu holen, sondern auch eine Delegation des Industriellenverbandes begibt sich nach Rotchina, eine Delegation der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft fährt nach Rumänien. *(Bundesrat Appel: Sie wenden sich dorthin, wo die*

Porges

Sonne aufgeht!) Hier hat sich bereits die Erkenntnis durchgerungen, daß die Streuung des Exports die einzige Möglichkeit ist, eventuelle Ausfälle auf anderen Gebieten zu kompensieren und auszugleichen. *(Bundesrat Bandion: Zum Beispiel nach England!)*

Meine Damen und Herren! Österreichs Wirtschaft bemüht sich, „europareif" zu werden; das geht aus den Zahlen des zehnten Berichtes der Bundesregierung eindeutig hervor. Aber alle Maßnahmen, alle Einrichtungen dürfen die gesunde Entwicklung der österreichischen Wirtschaft nicht in Gefahr bringen.

Wenn ich auch heute ein so düsteres Bild der Integrationsbestrebungen und der Verhandlungsschwierigkeiten gemalt habe, so möchte ich doch am Schluß noch sagen: Die Integration kann natürlich keine Maßnahme, keine Verfügung und keine Entscheidung sein, die über Nacht getroffen wird. Die Integration Europas ist ein Prozeß, der nicht auf Wochen oder Monate, sondern wahrscheinlich auf eine ganze Menschengeneration ausgedehnt werden muß. *(Bundesrat Römer: „Nur net hudeln!")* Es handelt sich nicht bloß um die Integration der Zölle, es handelt sich um die Integration von Rechtsvorschriften, der Sozialpolitik, der Freiheit der Wahl des Arbeitsplatzes und so weiter — alles Dinge, die jedes für sich allein schon einen ungeheuren Komplex darstellen und nicht mit einer einzigen Verfügung auf einen für alle tragbaren Nenner gebracht werden können.

Die Integration ist also ein Prozeß, und am Beginn dieses Prozesses stehen wir. Jeder Prozeß bringt seine Schwierigkeiten. Wenn die Schwierigkeiten heute noch turmhoch sind, im Laufe dieses Prozesses werden sie geringer werden, wenn alle Beteiligten nur bestrebt sind, an der Beseitigung der Probleme mitzuwirken. *(Bundesrat Römer: „Mea culpa", Porges! — Bundesrat Schreiner: Auch die SPÖ!)*

Alle bisherigen Anstrengungen mit dem Ziel, auf dem Europamarkt konkurrenzfähig zu bleiben, müssen natürlich fortgesetzt werden. Das ist der Beitrag, den die österreichische Wirtschaft und Industrie zu dem Prozeß einer allmählichen Integration erbringen kann. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Als nächster Redner zum Wort gemeldet ist der Herr Bundesrat Doktor Pitschmann. Ich erteile es ihm.

Bundesrat DDr. **Pitschmann** (ÖVP): Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Minister! Meine Damen und Herren! Vorarlberg ist jenes Bundesland, das unser verehrter Bundespräsident Dr. Adolf Schärf als das Musterländle mit dem betont sachlichen und ruhigen politischen Klima bezeichnete. Es ist jenes Bundesland, das als einziges sowohl an den EFTA- wie auch an den EWG-Raum grenzt. Ich bin zwar nur ein Rheinösterreicher — Rhein mit „rh" geschrieben —, also ein drittrangiger Österreicher; zuerst kommen ja nach Pittermann-Version die Donauösterreicher und dann allenfalls die Alpenösterreicher. *(Bundesrat Appel: Hauptsache, Sie sind Österreicher!)* Trotzdem darf ich als Vorarlberger zum Integrationsproblem ... *(Bundesrat Skritek: Die Donauösterreicher werden von euch in den Bodensee geworfen!)* Das Wasser wäre viel zu kalt gewesen, das hätte man niemandem am Bodensee antun dürfen. *(Bundesrat Porges: Wir sind zufrieden!)*

Ich bin als Vorarlberger glücklich, daß mich die ÖVP beauftragt hat, zum Integrationsproblem, das heute diskutiert wird, zu sprechen. Wir haben aber nicht nur ein Integrationsproblem, das Österreich bezüglich Europa tangiert, sondern wir haben vor allem auch ein innerösterreichisches Integrationsproblem, und das zu lösen ist die Voraussetzung dafür, sich nach außen mit Europa integrieren zu können.

Das Leben ist ein permanenter Kampf. Jeder einzelne muß sich mit Fleiß und Arbeit durchs Leben kämpfen. Auch kleinere und größere Gemeinschaften müssen kämpfend bestehen. Gott sei Dank ist man zwischenzeitig doch weitgehend von militärischen Kämpfen abgekommen, die gibt es nur noch in geringen Ausnahmefällen, meist beschränkt auf die unterentwickelten Gebiete. Desto härter aber wird unter den fortgeschrittenen Staaten der wirtschaftliche Existenz- und Konkurrenzkampf.

Europa liegt zwischen zwei wirtschaftlichen Weltmächten: auf der einen Seite Amerika, auf der anderen Seite der Ostblock. Um nun dieses kleine Europa, zerrissen mehr oder weniger in Kleinstaaten, kann man ruhig sagen, einigermaßen krisenfest oder überhaupt konkurrenzfähig zu machen, haben sich zwei Gruppen, zwei Kristallisationspunkte des Sichzusammenschließens gebildet, nämlich einmal Rom-Brüssel und zum anderen Mal Stockholm. Der erhoffte Brückenschlag zwischen diesen beiden Brückenpfeilern für eine gesamteuropäische Integration dürfte allerdings leider Gottes noch längere Zeit auf sich warten lassen. Derzeit nagen Ratten an den Fundamenten dieser Brückenpfeiler, einige wurden in der Zwischenzeit mit Getreide sattgefüttert. Nationale Überheblichkeit und politischer Egoismus sind die Gründe dafür, warum bisher keine größeren integrationspolitischen Fortschritte erzielt werden konnten. Dem Fremd-

DDr. Pitschmann

wort „Integration" müßte man beinahe ein neues zugesellen, das vielleicht „Desintegration", „Auseinanderschreiten", heißen könnte.

Aus dem Bericht, den wir gehört haben, sind auch sehr aufschlußreiche handelspolitische Daten zu entnehmen, woraus man die Bedeutung der Assoziierung und die Notwendigkeit eines Assoziierungsvertrages Österreichs mit der EWG, aber nicht nur die Bedeutung für Österreich, sondern auch die für die EWG, herauslesen kann. Die Schweiz, Österreich und Schweden sind für die EWG als Handelspartner gleich wichtig wie beispielsweise die reichen, großen, wirtschaftsstarken USA.

Aus zwei Gründen ist ein Arrangement Österreichs mit der EWG unbedingt notwendig: erstens, um der schon sehr schädlichen Zolldiskriminierung entgehen zu können, und zweitens, um im Rahmen der Notwendigkeiten einer weiteren Automatisierung, einer weiteren Arbeitsteilung weiterzukommen, die ja die Voraussetzung für die Produktivitätsvermehrung ist. Diese Produktivitätsvermehrung wiederum ist die Voraussetzung dafür, die Konkurrenzfähigkeit zu erhalten. Dazu sind wieder mehr Mittel notwendig. Mit diesen größeren Mitteln muß wieder ein größerer Markt gefunden werden, um die Waren an den Mann zu bringen. All das erfordert einen größeren integrierten Wirtschaftsraum, in den wir früher oder später werden hineinwachsen müssen.

Man ist sich Gott sei Dank sowohl im EWG- als auch im EFTA-Raum vollkommen einig darüber, daß Österreich mit der EWG eine Art Vertrag sui generis, einen Vertrag besonderer Art, wird schließen müssen. Wenn der Kollege Porges vom „Anschluß" an die EWG sprach, dann hat er das Wort „Anschluß" schon sehr unglücklich gewählt! *(Zwischenrufe bei der ÖVP.)* Das Wort „Anschluß" gebrauchen diejenigen, die dem Osten hinsichtlich der EWG Material liefern wollen. Es ist immer nur vom Beitritt beziehungsweise von der Assoziierung mit der EWG die Rede gewesen. Selbstverständlich wird jede Lösung unter besonderer Berücksichtigung unseres Neutralitätsstatus gefunden werden müssen. An unserem Standort eines neutralen Österreich will doch niemand — weder jemand im Osten noch jemand im Westen — rütteln. *(Bundesrat Porges: Hoffentlich!)*

Herr Kollege Porges! Sie erwähnten auch den Energieexport Österreichs in die EWG. Das ist in diesem Fall deswegen keine glückliche Argumentation, weil bekanntlich Strom weder in der Richtung hinaus noch in die Richtung herein einer Zolldiskriminierung und überhaupt einer Zollbelastung unterliegt. *(Bundesrat Porges: Er ist aber im Bericht extra angeführt!)*

Die Schweiz und Schweden haben übrigens auch Assoziierungsanträge an die EWG gestellt. Der Besuch unseres Bundeskanzlers Dr. Klaus in der Schweiz hat viel dazu beigetragen, daß die Schweiz für Österreich einiges Verständnis bezüglich der Assoziierungsbestrebungen aufzubringen vermag. Eine Schweizer Zeitung brachte ein nettes Beispiel dafür, wie man die Bestrebungen Österreichs sehen müßte: Österreich als schönes, gemütliches Land, als nettes, junges Mädchen an der Straße stehend, werde leichter vom EWG-Auto mitgenommen, als wenn die beiden „Kerle" Schweiz und Schweden noch dabeistünden. *(Heiterkeit.)*

Am 15. Dezember 1961 hat Österreich den Assoziierungsantrag an die EWG gestellt. Bislang ist es noch nicht endgültig gelungen, einen klar umrissenen Auftrag des EWG-Ministerrates an die EWG-Kommission bezüglich der Aufnahme konkreter Verhandlungen mit Österreich zu erwirken. Daran sind in erster Linie sicherlich die ungeheuer diffizile, schwierige Materie und zweitens sicherlich nicht zuletzt auch das EWG-feindliche Heckenschützentum in Österreich schuld, das immer wieder festzustellen ist.

Es ist noch gar nicht so lange her, daß Vizekanzler Dr. Pittermann in Bregenz — ganz nahe bei Fußach — die EWG als internationale Kartellgemeinschaft, als kapitalistischen Bürgerblock zur Ausbeutung arbeitender Menschen bezeichnete. *(Bundesrat Bürkle: Das ist Außenpolitik! — Bundesrat Schreiner: Das sind Diplomaten!)*

Die „Gewerkschaftliche Rundschau" in „Arbeit und Wirtschaft" hat in einer Abhandlung „Gefahren statt Rosinen" über die EWG unter anderem drei Bilder festgehalten. In dem einen Fall wird die EWG als Panzer dargestellt, dessen Rohr in Richtung Osten gerichtet ist; ein Neutraler steht davor und wird eingeladen, in diese Kampfinstitution gegen den Osten einzusteigen. *(Zwischenrufe bei der SPÖ.)* Auf der anderen Seite *(der Redner zeigt eine Zeitschrift)* wird die EWG als ein Tatzelwurm dargestellt, bestehend aus lauter größeren Fabriken, den Rachen aufgerissen, um das kleine Österreich — einen kleinen österreichischen Betrieb mit rot-weiß-roter Fahne — zu verschlingen. Auf der dritten Seite sieht man einen fetten Kapitalisten mit einer Zigarre im Mund an einer Grenzbarriere stehen, an der geschrieben steht: Republik Österreich — Gemeinwirtschaft. Die Gemeinwirtschaft wird durch ein kleines, unscheinbares Männchen dargestellt.

DDr. Pitschmann

Es dürfte also dem Gewerkschaftsbund nicht etwa darum gehen, die vier Grundfreiheiten der EWG, nämlich die Freiheit des Personenverkehrs, die Freiheit des Warenverkehrs, die Freiheit des Dienstleistungsverkehrs und die Freiheit des Kapitalverkehrs, zu diskriminieren, sondern man hat einfach weitgehend Angst davor, daß unsere nationale Gemeinwirtschaft im EWG-Raum eine etwas unglückliche Rolle spielen würde. Wenn man in Österreich, wie ich nun aufgezeigt habe, weiterhin so doppelzüngig von der EWG-Assoziierung spricht, wird man uns früher oder später doch den Stuhl vor die Tür stellen.

Österreichs, vor allem Außenminister Kreiskys und Vizekanzler Pittermanns unbedingte leidenschaftliche EFTA-Treue wurde durch schmähliche Untreue des großen englischen Partners belohnt. Was am 25. Oktober dieses Jahres in England geschah, war ein Torpedo aus dem Hinterhalt gegen Europa und Österreich. In der Zwischenzeit hat sich herausgestellt, daß dieser Torpedo schlechte Radareinrichtungen, schlechte Richteinrichtungen hat; er ist zu einem Bumerang geworden. Im Monat November, dem ersten Monat der Auswirkung dieser 15prozentigen Belastung der meisten Importwaren, war das Außenhandelsdefizit Englands noch größer als in den Vormonaten. Die Strafe ist scheinbar auf dem Fuß gefolgt. *(Bundesrat Porges: Abwarten! Das ist noch das konservative Erbe! Das wird sich erst in ein paar Monaten auswirken! — Bundesrat Novak: Das ist das konservative Erbe! — Bundesrat Römer: Das ist eine billige Ausrede!)* Es wird wieder ein Churchill kommen, der dann das rotramponierte England wieder auf die Beine bringt. Verlassen Sie sich drauf!

Vertrauensbruch und Vertragsbruch waren wohl die Hauptmerkmale dieser englischen Aktion, die zu einer ernsten Krise in der EFTA geführt haben. Mitten in dem um sich greifenden besseren Integrationsklima hat England über Nacht eine hochprotektionistische Aktion gestartet. England hat bei vielen Waren einseitig und vor allem, was das schlimme war, ohne jede Konsultation mit dem Partner, die Zollsenkungen, die innerhalb der EFTA seit deren Gründung vorgenommen wurden, wieder mehr als kompensiert. In einer Marathonsitzung konnte die bereits für gescheitert gehaltene Freihandelszone buchstäblich in letzter Minute gerettet werden. Die Schweiz drohte schon ernstlich mit dem Austritt.

Alle EFTA-Staatsmänner haben schärfstens gegen diesen unrühmlichen Akt Englands protestiert. Eine unrühmliche Ausnahme machte Österreichs Vizekanzler, der Präsident der Sozialistischen Internationale. Ihm scheint der österreichische Sozialismus und dann der internationale Sozialismus wichtiger zu sein als das österreichische Interesse an einem gesunden Export. *(Bundesrat Novak: Das ist sehr gewagt! — Bundesrat Porges: Das wird er nie verstehen! — Bundesrat Skritek: Er hat kein Fingerspitzengefühl!)*

Das Ausland bewundert die Geduld, die Österreich mit Pittermann aufbringt. In der „Neuen Zürcher Zeitung" — diese Zeitung wurde heute bereits einmal zitiert — vom 18. November dieses Jahres war folgende Abhandlung zu lesen:

„Die britische Importabgabe schädigt die österreichische Exportwirtschaft, nicht zuletzt auch die verstaatlichte Industrie! Handelsminister Dr. Bock hat sofort seine Bedenken angemeldet, Vizekanzler Dr. Pittermann, der politische Chef der verstaatlichten Industrie, fand als Vorsitzender der Sozialistischen Internationale vor wenigen Tagen in London für den integrations- und EFTA-feindlichen Schritt Wilsons Verständnis und erklärte ihn als unbedingt notwendig." *(Bundesrat Römer: Das hätte ein „Schwarzer" machen sollen! — Heiterkeit bei der ÖVP.)* „Die österreichische Importwirtschaft äußerte Empörung darüber, daß Pittermann in London Österreichs Standpunkt ignorierte.

Die verstaatlichte Industrie Österreichs exportierte nach Großbritannien 1963 Waren im Werte von 292 Millionen Schilling. Österreichs Gesamtausfuhr nach Großbritannien stieg von 934 (1962) auf 1347 (1963), in den ersten Halbjahren der letzten drei Jahre von 458 (1962) auf 606 (1963) und auf 859 Millionen Schilling (1964). Die Fertigwaren hatten ein bedeutendes Übergewicht in den Geschäften mit Großbritannien. Ein hoffnungsvoller Aufschwung hat nun einen harten Stoß erlitten. Österreichs Importe aus England übertreffen die österreichischen Exporte. Die österreichische Handelsbilanz mit Großbritannien ist passiv."

Von der englischen Maßnahme sind nicht weniger als 84,2 Prozent der österreichischen Ausfuhr nach England betroffen. Durch die EWG-Zolldiskriminierung waren viele österreichische Firmen gezwungen, neue Exportmärkte zu suchen und zu erschließen, und sie fanden sie als Ersatz für den erschwerten Export nach den EWG-Staaten teilweise eben auch, und zwar im bedeutenden Maße, in England.

Englands Schritt schädigt vor allem Vorarlbergs Wirtschaft, weil der gesamte Textilimport Englands mit diesen 15 Prozent belastet wurde. Ich kenne die Situation einer bedeutenden Vorarlberger Textilfirma, die sich

DDr. Pitschmann

einen 15prozentigen Anteil am österreichischen Baumwollexport erobern konnte. Für diese Firma war die Steigerung des Exportes nach England vor allem dadurch möglich, daß sie die Kondition „frei Haus, verzollt" einging, in der sicheren Annahme, daß es in der EFTA nie mehr eine Zollerhöhung, sondern im Gegenteil mehr oder weniger von Jahr zu Jahr eine Zollsenkung geben wird. Zur Erhaltung des Marktes ist diese Firma gezwungen, merkliche Preisreduktionen vorzunehmen, um den englischen Markt nicht zu verlieren. Denn wenn sie ihn verliert, wird sie ihn später, wenn England wieder zur Vernunft kommt, wahrscheinlich nicht mehr zurückerobern können. Die irische Regierung beispielsweise hat sich bereit erklärt, die Hälfte der englischen Importabgabe zu übernehmen.

Österreichs „Nationalindustrie" wird wahrscheinlich über die Importerschwerungen Englands nicht allzuviel Klagen führen, weil sie um jeden Preis exportieren wird, weil schließlich den Ertrag oder Minderertrag nicht die „Nationalindustrie", sondern das österreichische Volk zu berappen hat.

Vorarlbergs Export nach Großbritannien betrug im Jahre 1963 150 Millionen Schilling, das sind 9,1 Prozent des gesamten Vorarlberger Exportes, wovon die Stickereiindustrie allein für 80 Millionen Schilling Waren nach England exportierte. Die Vorarlberger Textilindustrie verlangt von der Bundesregierung Österreichs mit Recht energische Schritte zur Erwirkung einer baldigen Zurücknahme dieser englischen Verfügung oder eigene Maßnahmen zur Milderung ihrer Auswirkungen.

Am Dienstag dieser Woche beklagte Nationalrat Weihs von der SPÖ, daß dem Staat durch die Bewertungsfreiheit jährlich rund 2,2 Milliarden Schilling verlorengehen. Das Verlangen, diese Investitionsbegünstigung abzuschaffen, kann nur jemand stellen, dem die Konkurrenzfähigkeit Österreichs, seiner Wirtschaft und die Sicherung der Arbeitsplätze vollkommen gleichgültig ist. Ein Nationalrat sollte wissen, daß Österreich derzeit unter den vergleichbaren Staaten so ziemlich die schwächste Investitionszuwachsrate hat. Herrn Nationalrat Weihs müßte auch bekannt sein, daß unser Export im Vergleich zum Import immer schwächer wird, daß andere Staaten, mit denen wir auf den Weltmärkten bestehen müssen, meistens großzügigere Investitionsbegünstigungen haben und vor allem steuerlich die Wirtschaft nicht so scharf anpacken.

Wenn durch außerösterreichische Ereignisse beispielsweise unser Fremdenverkehr, der in solchen Dingen besonders allergisch ist, stark schrumpfen würde, könnten wir mit unserer Zahlungsbilanz baden gehen und würden gleich erbärmlich dastehen wie England.

In einem integrierten Europa wird Österreichs Wirtschaft trotz der derzeitigen Investitionsbegünstigungen einen sehr schweren Stand haben. Wenn die SPÖ doch endlich einmal einsehen würde — einsehen wird sie es, aber zugeben wird sie es nicht —, daß man mit Sozialpolitik allein im harten Kampf der Wirtschaftsmächte *(Bundesrat Dr. Fruhstorfer: Das ist ein Unterschied!)* — sicher ist das ein Unterschied — nicht bestehen kann, daß immer und überall eine florierende Wirtschaft die Grundvoraussetzung einer guten und dauerhaften Sozialpolitik ist! Mit früheren Pensionen als anderswo, mit mehr Feiertagen *(Bundesrat Gratz: Subventionen!)* und da und dort noch mit geringerer Arbeitszeit und teilweise mit größeren Urlaubsansprüchen werden wir den Schweizern und den Deutschen, aber auch den Engländern und Franzosen nicht imponieren können *(Bundesrat Skritek: Sagen Sie den Leuten in Vorarlberg, daß Sie gegen solche Sachen sind!)*, aber auch der österreichische Arbeitnehmer honoriert diese Dinge nicht sonderlich, sonst würden nicht über 100.000 österreichische Arbeiter freiwillig und gerne ins Ausland gehen, wo sie viel weniger Sozialabzüge haben, dafür umsomehr verdienen können. *(Bundesrat Gratz: Sie haben vor drei Jahren vom Europa-Lohn gesprochen! — Bundesrat Appel: Europa-Löhne!)* Ja, warum sollen wir nicht in die Schweiz hinübergehen? Fremdenverkehr ist nie eine Einbahnstraße gewesen.

Österreich hat nicht nur nach außen, sondern auch nach innen mit besonderen Integrationswehen zu kämpfen. Sollte zum Beispiel nicht endlich in der Pensionsfrage zwischen Regierenden und Regierten integriert, das heißt, die viel zu große Diskrepanz beseitigt werden? Eine Pension nach drei Jahren Amtszeit ohne Rücksicht auf Alter und Gesundheitszustand ist ein sozialpolitisches Unikum, das höchst reformbedürftig ist. Dies im Hohen Haus mit aller Deutlichkeit zu sagen, wurde ich im Ländle schon sehr oft gebeten. *(Bundesrat Skritek: Ihrer Partei müssen Sie das zuerst sagen! Die Partei muß sich dazu bekennen!)* Wir bekennen uns schon dazu. Dies fällt mir umso leichter, weil ich von der Richtigkeit dieser Forderung immer überzeugt war. *(Bundesrat Maria Matzner: Die Taten!)*

Nun darf ich als Vorarlberger auf ein sehr aktuelles innerösterreichisches Integrationsproblem, auf das Verhältnis zwischen ministerieller Zentralgewalt und Ländern, zu sprechen kommen. *(Bundesrat Dr. Fruhstorfer: Da müssen Sie aber von Ihren*

DDr. Pitschmann

Ministerien auch sprechen! Das dürfen Sie nicht vergessen!) Da haben Sie übrigens recht, Kollege!

Als Zeuge der Volkserhebung am Bodensee fühle ich mich dazu verpflichtet *(Bundesrat Gratz: Mit Volkserhebungen haben wir schlechte Erfahrungen gemacht! — Bundesrat Porges: Aus dem Jahre 1938 kennen wir die Volkserhebung!)*, weil man ein Schweigen vielleicht als schlechtes Gewissen auslegen könnte. Ich bin ein höflicher Mensch. Ich habe der Einladung seiner Exzellenz, des Festival- und Sonderzugministers, gerne Folge geleistet. Ich habe leider Gottes umsonst auf ihn gewartet. Ein sehr unguter Wind über den Bodensee hat ihn scheinbar „vom Winde verweht". *(Ruf bei der SPÖ: Sie sind ein Hetzer!)* Außerdem wäre es ein Armutszeugnis für den Bundesrat, wenn er dieses derzeit so diffizile innenpolitische Faktum schweigend übergehen würde. *(Bundesrat Skritek: Für die ÖVP in Vorarlberg ist das ein Armutszeugnis!)* Ich komme noch darauf zu sprechen. Dem 21. November 1964 wird man in Österreich ein Mahnmal setzen, damit jene Herren zur Besinnung kommen, die glauben, mit dem Geld des Volkes gegen Volkeswillen regieren zu können. Der Tag von Fußach war eine Volksabstimmung sui generis. *(Heftige Zwischenrufe bei der SPÖ. — Bundesrat Skritek: Sind Sie jetzt bei der Integration?! Ist das Integration?)*

Vorsitzender *(mehrmals das Glockenzeichen gebend)*: Herr Redner, ich möchte Sie bitten, zur Sache zu sprechen!

Bundesrat DDr. **Pitschmann** *(fortsetzend)*: Gegen arrogante, präpotente, kaltschnäuzige Zentralgewalt ... *(Bundesrat Skritek: Das ist eine Frechheit! Sie mißbrauchen die Tribüne des Parlaments!)*

Vorsitzender *(abermals das Glockenzeichen gebend)*: Herr Redner! Ich möchte Sie bitten, zur Sache zu sprechen. *(Bundesrat Skritek: Das ist eine Frechheit! — Bundesrat Porges: Das gehört nicht zum Thema! Sprechen Sie zur Integration! — Bundesrat Bednar: Sprechen Sie zur europäischen Integration! — Anhaltende Zwischenrufe. — Der Vorsitzende gibt erneut das Glockenzeichen.)* Zur Sache!

Bundesrat DDr. **Pitschmann** *(fortsetzend)*: ... zur Stärkung der Länderrechte und für mehr Mitsprache der Bevölkerung! *(Bundesrat Porges: Sie müssen zur europäischen Integration sprechen und zu sonst gar nichts! Das ist die Tagesordnung! Auf der Tagesordnung steht es als eigener Punkt!)* Ich verstehe, daß Sie die Wahrheit nicht hören wollen! *(Bundesrat Skritek: Wenn Sie über Fußach reden wollen, können Sie es! Wir sind schon dazu bereit! Aber dann werden Sie den kürzeren ziehen!)* Das Land Vorarlberg ist das Bundesland der volksnahen Demokratie. *(Bundesrat Porges: Das gehört nicht zur Tagesordnung! Über Fußach werden Sie heute nicht reden! Integration steht auf der Tagesordnung, sonst nichts! — Weitere heftige Zwischenrufe bei der SPÖ. — Bundesrat Schreiner: Das ist unangenehm, was?)* Jetzt weiß man also, wer ein schlechtes Gewissen hat. Ich sagte, daß das Land Vorarlberg das Land der volksnahen Demokratie ist. *(Bundesrat Porges: Das interessiert heute niemanden! Heute ist Integration auf der Tagesordnung, sonst gar nichts! — Weitere lebhafte Zwischenrufe.)* Bei uns wurde das erste Volksbegehren durchgeführt, gegen ein beschlossenes Betriebsaktionen-Verbotsgesetz. *(Bundesrat Porges: Darüber werden Sie heute nicht sprechen! Sie reden nur zur Integration, zur Tagesordnung! Sonst gar nichts!)* Also, ich komme nicht zu Wort. *(Bundesrat Porges: Ja, aber nur über die Integration, die ist auf der Tagesordnung!)*

Ich habe doch gesprochen von der innerösterreichischen Integration! *(Bundesrat Porges: Von der europäischen Integration, nicht von der innerösterreichischen, handelt der Bericht!)* Die innerösterreichische Integration ist die Voraussetzung für eine europäische Integration. *(Bundesrat Appel: Alemannische Begriffsverwirrung!)* Ich möchte vor allem hier klar erwähnen, daß die Märe von der Schändung der österreichischen Fahne wirklich eine Märe ist. *(Bundesrat Porges: Nein, lieber Herr! Europäische Integration steht auf der Tagesordnung, sonst nichts!)*

Vorsitzender *(das Glockenzeichen gebend)*: Herr Redner! Sprechen Sie zur Sache! *(Bundesrat Schreiner: Die SPÖ redet auch nicht immer zur Sache! — Bundesrat Skritek: Aber davon haben wir nicht geredet! Darüber können wir mit euch schon reden! Da werden Sie nichts zu lachen haben! — Weitere heftige Rufe und Gegenrufe bei SPÖ und ÖVP.)* Ich bitte, den Redner sprechen zu lassen!

Bundesrat DDr. **Pitschmann** *(fortsetzend)*: Wenn auf dem Bodensee ein Schiff „Vorarlberg" *(Bundesrat Porges: Nein, lieber Herr! Das steht nicht auf der Tagesordnung! Heute ist europäische Integration das Thema, sonst gar nichts! — Rufe bei der SPÖ: Zur Sache! Zur Sache! — Bundesrat Appel: Zur Tagesordnung! — heftige Zwischenrufe)* — der Bodensee ist auch ein integrierter Raum — heißen würde, wäre das ein weiterer Akt der Integration.

Herr Vorsitzender, darf ich auch nicht auf die Antwort des Herrn Ministers Probst bezüglich unserer Anfrage eingehen? *(Bundes-*

DDr. Pitschmann

rat Skritek: Nein! Das steht nicht zur Diskussion!)

Vorsitzender: Nein! Sprechen Sie zu diesem Tagesordnungspunkt! *(Bundesrat Schreiner: Diese einseitige Vorsitzführung werden wir uns merken! Oh, das wird ein Nachspiel haben! Das werden wir uns vormerken! Eine Maulsperre! Wir lassen uns keinen Maulkorb umhängen! — Bundesrat Winetzhammer: Das werden wir uns nicht bieten lassen!)*

Bundesrat DDr. **Pitschmann** *(fortsetzend)*: Danke. Hoffend, daß das 20. Geburtsjahr unserer Zweiten Republik Österreich unserem Vaterland vom Neusiedlersee bis zum Bodensee innen- und außenpolitisch, wirtschafts- und sozialpolitisch Integrationserfolge bringen möge, nimmt meine Fraktion mit gebührendem Ernst den Bericht der Bundesregierung zustimmend zur Kenntnis.

Im übrigen hätte ich mich sehr, sehr gerne bereit erklärt, und wenn es den ganzen Tag gedauert hätte, über die Dinge von Fußach *(Bundesrat Appel: Ausgezeichnet! Wir sind bereit!)*, wo bedauerlicherweise einige unrichtige Stellungnahmen abgegeben wurden *(Bundesrat Porges: Das steht nicht auf der Tagesordnung!)*, Ihnen Rede und Antwort zu stehen. *(Lebhafter Beifall und Bravorufe bei der ÖVP. — Bundesrat Appel: Aber das wird auch für Sie ein Ritt über den Bodensee! — Bundesrat Dr. Pitschmann: Ich bin ein guter Schwimmer!)*

Vorsitzender: Ich möchte alle Debatteredner dringend ersuchen, zu den Tagesordnungspunkten zu sprechen. *(Bundesrat Doktor Goëss: Zuerst muß Ruhe sein im Haus!)* Ich bin nicht gewillt, irgendwelche Abschweifungen hinzunehmen. *(Bundesrat Dr. Goëss: Das muß aber für alle gelten!)* Ich habe ausdrücklich gesagt: alle.

Herr Bundesrat Dr. Reichl hat das Wort.

Bundesrat Dr. **Reichl** (SPÖ): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Nach dieser leicht demagogischen Rede mit Schlagseite möchte ich mir erlauben, aus dem Stegreif auf einige Probleme der europäischen Integration, die hier in diesem Zusammenhang angeschnitten worden sind, eine kurze Antwort zu geben. Ich bitte zu entschuldigen, daß mir das wissenschaftliche Material momentan nicht vorliegt, aber ich werde mich trotzdem bemühen, so sachlich wie möglich zu diesem Themenkreis zu sprechen.

Es handelt sich um die grundsätzliche Frage, die ich hier anschneiden wollte: Warum ist es nicht zu Fortschritten gekommen in bezug auf die europäische Integration; angefangen von jener Erklärung, die Churchill damals in Zürich abgegeben hat, bis zum Jahr 1964? Ich darf hier vielleicht zusammenfassend folgendes feststellen:

In den Jahren 1950 bis 1952 hat die englische Außenpolitik versagt. Damals, als es möglich war, das englische Weltreich in den Bereich der europäischen Integration einzubeziehen, hat England abgelehnt. Das war die Schuld der Engländer, und ich habe in verschiedenen internationalen Konferenzen gehört, daß englische Minister tatsächlich ganz offen die Erklärung abgegeben haben: Wir haben damals einen Fehler gemacht, und diesen Fehler können wir jetzt nicht gutmachen.

Ich möchte aber jetzt, meine Damen und Herren, auch die andere Seite darstellen. Es war in den Jahren 1957/58, als die Verhandlungen um eine sogenannte große Freihandelsassoziation geführt wurden. Bei diesen Verhandlungen hat Frankreich versagt, und die Schuld daran, daß es damals nicht zu jener Regelung gekommen ist, die für uns Österreicher am günstigsten gewesen wäre, zur Schaffung einer sogenannten großen, einer größeren europäischen Freihandelsassoziation, müssen wir hier offen und ehrlich den Franzosen zuschreiben.

Die damaligen tieferen Ursachen sind Ihnen im großen und ganzen bekannt; sie hängen mit der Persönlichkeit des jetzigen Staatspräsidenten General de Gaulle zusammen und so weiter. Ich möchte auf diese Einzelheiten nicht eingehen, sondern nur darauf hinweisen, daß diese beiden Schuldfaktoren historisch gegeben sind.

Meine Damen und Herren! Nun zur Frage: Anschluß, Assoziierung. Ich glaube, daß Kollege Römer dabei war, als wir folgende Frage in Brüssel angeschnitten haben: Was sollen wir vom Artikel 237 beziehungsweise Artikel 238 der Römischen Verträge halten? Der eine Artikel enthält die Möglichkeit einer Aufnahme in die EWG, und der andere Artikel sieht die Möglichkeit einer sogenannten Assoziierung vor. Wir haben damals konkret die Frage angeschnitten, was wir uns unter dem Begriff „Assoziierung" vorstellen sollen. Der jetzige Außenminister der EWG, der Belgier Jean Rey, hat uns damals klipp und klar geantwortet: Darunter verstehen wir eine Bindung, die sich zwischen 0 und 99 Prozent bewegt. Das war die Frage der Assoziierung und der Aufnahme.

Auf die Frage, ob wir in der österreichischen Außenpolitik etwas versäumt haben — diese Frage wurde sehr oft angeschnitten —, hat unser Außenminister im Nationalrat immer wieder eine sehr klare Antwort gegeben. Ich glaube, die diplomatische Seite hat auf diesem Sektor nichts versäumt. Die Umstände haben

Dr. Reichl

eben dazu geführt, daß wir bisher nicht zu besseren Ergebnissen gekommen sind.

Nun zu einer anderen Frage — ich habe kein Konzept vor mir, ich habe nur einige Schlagworte aufgeschrieben —, über die ich auch sprechen möchte: Ich möchte auf die Gespräche hinweisen, die in der EFTA-Parlamentarier-Konferenz über die englische Importabgabe geführt worden sind. Ich darf feststellen, daß auch die sozialistische Gruppe im Europarat ganz eindeutig gegen diese englische Importabgabe protestiert und ganz eindeutig Stellung bezogen hat. Aber wir müssen auch ... *(Bundesrat Bürkle: Sie werden sich die Rüge des Vizekanzlers zuziehen!)* Ich möchte deutlich feststellen: Der jetzige englische Außenminister war Jahre hindurch Mitglied des Europarates, wir haben mit ihm als Mitglieder der sozialistischen Fraktion persönlichen Kontakt gehabt. Die Vertreter der sozialistischen Fraktion haben sich eindeutig und klar gegen diese Importmaßnahme der Engländer und gegen die Antiliberalisierungstendenzen, die damit verbunden sind, ausgesprochen. *(Zwischenruf des Bundesrates Dr. Pitschmann.)*

Kollege Dr. Pitschmann! Ich möchte Ihnen ganz deutlich sagen: Daran, daß die englische Arbeiterregierung zu dieser Maßnahme schreiten mußte, ist nicht die Arbeiterregierung schuld, daran ist nicht Wilson und daran ist nicht Gordon Walker schuld, sondern daran ist die vorangegangene konservative Regierung schuld, die die englische Wirtschaft so weit gebracht hat, daß ein Bilanzdefizit *(Widerspruch des Bundesrates Dr. Pitschmann)* von etwa 800 Millionen Pfund übriggeblieben ist, Herr Kollege Dr. Pitschmann! *(Bundesrat Dr. Pitschmann: Es hätte viel zielstrebigere, bessere Methoden gegeben!)* Das ist das Ergebnis einer verbrauchten und arbeitsunfähigen konservativen Regierung in England. Das möchte ich hier ganz deutlich aussprechen. Man hatte sich damals nicht zu den entsprechenden Maßnahmen aufgerafft. Die Folge davon war, daß die englische Arbeiterregierung zu diesen Maßnahmen, an denen wir alle leiden, greifen mußte.

Herr Kollege Dr. Pitschmann! Was ich hier gesagt habe, das gestehen sich auch die Vertreter der Konservativen Partei in England ein. Die Reaktion auf diese Maßnahmen im Bereich der Konservativen Partei war sehr zurückhaltend und vorsichtig, weil man sich eben der Schuld, die man auf sich geladen hatte, bewußt war. *(Zwischenruf des Bundesrates Bürkle. — Bundesrat Skritek: Er weiß ja auch alles, er tut ja nur so, als ob er es nicht wüßte! Er spielt ja nur den Dummen!)* Das ist doch eine objektive Darstellung! Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich das alles mit Leidenschaft vorgetragen habe, aber das ist ja in Ihrem Stil, Herr Kollege; ich bitte um Verzeihung *(Beifall des Bundesrates Bürkle)*, wenn ich heute auch ein wenig im Vorarlberger Ton gesprochen habe. Herr Vorsitzender! Ich komme nicht auf die Fußacher Vorfälle zu sprechen. Dieses Problem gehört nicht zur europäischen Integration. Ich bleibe bei der europäischen Integration und spreche nicht über das Problem der österreichischen Integration. *(Bundesrat Gratz: Österreichische Desintegration!)*

Abschließend möchte ich feststellen: Trotz aller Schwierigkeiten, die es auf dem Sektor der europäischen Integration gibt, müssen wir uns bemühen, im europäischen Raum den Weg zur Großraumbildung zu gehen. *(Bundesrat Dr. Pitschmann: Sehr richtig!)* Dies ist eine Notwendigkeit.

Wenn wir die weltpolitische Situation am Ende des Jahres 1964 überblicken, können wir feststellen, daß dieser Weg zur Großraumbildung überall gegangen werden muß. Sogar die Araber, die größere Individualisten als die Europäer sind, bemühen sich, diesen Weg zur Großraumbildung zu gehen, auch wenn er mit großen Schwierigkeiten verbunden ist. Auch wir müssen diesen Weg gehen, auch wir müssen trotz der österreichischen Neutralität eine Lösung finden, die uns den Weg zu einem größeren Europa ermöglicht.

Meine persönliche Anschauung: Ich bin mit einer kleineuropäischen Lösung nicht zufrieden. Solange ich die Möglichkeit habe, im politischen Leben tätig zu sein, werde ich immer für eine großeuropäische Lösung eintreten, in die natürlich auch Österreich einbezogen werden muß. *(Allgemeiner Beifall.)*

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Es wird kein Schlußwort gewünscht.

Wir kommen zur Abstimmung, die ich über jede der beiden Vorlagen getrennt vornehme.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat zunächst, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Sodann wird der Bericht der Bundesregierung zur Kenntnis genommen.

5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1964: Bundesgesetz, betreffend die Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1965 — ausgenommen sowohl § 2 als auch § 3, soweit sich dieser auf § 2 bezieht

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 5. Punkt der Tagesordnung: Bedeckung des

Vorsitzender

Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1965.

Ausgenommen ist sowohl die Bestimmung des § 2 als auch die des § 3, soweit sich diese auf § 2 bezieht, da es sich hiebei um Bestimmungen handelt, die zu den im Artikel 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Materien gehören. Eine Behandlung dieser Bestimmungen durch den Bundesrat kommt daher nicht in Betracht. Alle übrigen Bestimmungen unterliegen aber der Beschlußfassung des Bundesrates.

Berichterstatter zu diesem Tagesordnungspunkt ist Herr Bundesrat Pongruber. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Pongruber:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich habe über die Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1965 zu berichten.

Der durch das Milchwirtschaftsgesetz geschaffene und durch das Marktordnungsgesetz beibehaltene Milchwirtschaftsfonds hat zur Erreichung der im § 3 des Marktordnungsgesetzes genannten Ziele neben anderen Maßnahmen ein Preisausgleichsverfahren sowie ein Verfahren zum Ausgleich der Transportkosten durchzuführen.

Auf Grund der negativen Gebarung der Ausgleichsverfahren des Fonds sah sich der Bundesgesetzgeber seit 1954 veranlaßt, dem Fonds alljährlich zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben Zuschüsse zu gewähren. Zuletzt wurde das Bundesministerium für Finanzen durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 328/1963 ermächtigt, dem Milchwirtschaftsfonds für die Bedeckung des im Jahre 1964 entstandenen Abganges einen Betrag von höchstens 392,3 Millionen Schilling zur Verfügung zu stellen. Für die Bedeckung dieses Betrages wurde im Bundesvoranschlag 1964 bei Kapitel 18 Titel 10 § 3 unter der Post 30 vorgesorgt. Die Ermächtigung dieses Gesetzes ist auf einen Zuschuß in gleicher Höhe abgestellt.

Der Abgang der Ausgleichsgebarung des Milchwirtschaftsfonds, der für das Jahr 1965 zu erwarten ist, wurde von der Verwaltungskommission des Fonds, in der bekanntlich die Landwirtschaftskammern, die Arbeiterkammern und die Kammern der gewerblichen Wirtschaft gleich stark vertreten sind, nach eingehenden Berechnungen mit 496,059.000 S beziffert.

Das Bundesgesetz soll mit 1. Jänner 1965 in Kraft treten. Mit der Vollziehung wird das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates befaßt und mich beauftragt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, dagegen keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1964: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (14. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1964: Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (11. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz)

8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1964: Bundesgesetz, mit dem das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz abgeändert wird (7. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz)

9. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1964: Bundesgesetz, mit dem zum Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen für das Geschäftsjahr 1965 eine Sonderregelung getroffen wird

10. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1964: Bundesgesetz über die neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegenußbemessungsgrundlage abgeändert wird

11. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1964: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben neuerlich abgeändert wird

12. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1964: Bundesgesetz, mit dem das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert wird

Vorsitzender: Nun kommen wir zu den Punkten 6 bis 12, über die gleichfalls beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen.

Vorsitzender

Es sind dies:

14. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz;

11. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz;

7. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz;

Sonderregelung zum Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen für das Geschäftsjahr 1965;

neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegenußbemessungsgrundlage abgeändert wird;

neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und

neuerliche Abänderung des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957.

Berichterstatter zu Punkt 6 ist Frau Bundesrat Rudolfine Muhr. Ich ersuche sie um ihren Bericht.

Berichterstatterin Rudolfine **Muhr:** Hohes Haus! Im Dezember 1960 wurde durch die 8. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz der Unterschied zwischen Alt- und Neurenten beseitigt. Außerdem wurden die Rentenleistungen auf das Lohnniveau des Jahres 1959 gebracht. Diese Vereinheitlichung des Leistungsniveaus wurde schon im Hinblick auf die geplante Pensionsdynamik durchgeführt, weil diese die Leistungen an die Entwicklung der Löhne und Gehälter anpassen wird, und dazu ist ein einheitliches, auf die Löhne und Gehälter eines bestimmten Jahres bezogenes Leistungsniveau die Voraussetzung.

Infolge des finanziellen Aufwandes, der durch diese Maßnahmen entstand, erwies es sich als notwendig, den durch die Neuberechnung der Renten erforderlichen Mehrbetrag in drei Etappen zur Auszahlung zu bringen. Die letzte Etappe ist am 1. Jänner 1963 angefallen. Die Entwicklung der Löhne und Gehälter ist jedoch den auf das Niveau des Jahres 1959 aufgewerteten Leistungen weit vorausgeschritten. So wurde im Rahmen der 13. Novelle zum ASVG. im Dezember 1963 eine 6prozentige Erhöhung der Pensionen und Renten beschlossen.

Durch die mit der 14. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz eintretende Erhöhung der Pensionen und Renten soll das Lohnniveau des Jahres 1963 erreicht werden. Gleichzeitig ist damit die Basis für eine systematische Anpassung an die Entwicklung der Löhne und Gehälter geschaffen.

Die 14. Novelle zum ASVG. umfaßt sechs Artikel. Im Artikel I wurden Änderungen und Ergänzungen vorgenommen.

Von den wichtigsten Änderungen ist zunächst anzuführen die Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage von 4800 auf 5400 S in der Unfall- und Pensionsversicherung; dies hat zur Folge, daß der Betrag von 160 S auf 180 S kalendertäglich gebracht werden muß.

Eine Änderung wurde auch im § 77 Abs. 4 hinsichtlich der Beiträge für die Höherversicherung in der Unfallversicherung durchgeführt. Die neuen Beiträge sind bei 11.500 S im Kalenderjahr 50 S, bei 19.000 S im Kalenderjahr 85 S.

Nach § 80 leistet der Bund für das Jahr 1965 einen Beitrag von 3421,7 Millionen Schilling. Davon entfallen auf die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter 2089,2 Millionen, auf die Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt 903 Millionen, auf die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen 94,4 Millionen, auf die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten 153,3 Millionen und auf die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues 181,8 Millionen Schilling.

Der Hilflosenzuschuß gebührt nach § 105 a im halben Ausmaß der Pension, beträgt aber mindestens 436 S und höchstens 872 S monatlich. Beziehern einer Vollrente aus der Unfallversicherung gebührt der Hilflosenzuschuß in der Höhe der halben monatlichen Vollrente.

Weitere Bestimmungen über die Bemessungsgrundlage und die Höchstbeitragsgrundlage in der Unfallversicherung sind im § 178 Abs. 2 und im § 179 Abs. 1 enthalten.

Im § 181 Abs. 1 ist der Betrag von 9000 S durch den Betrag von 11.500 S zu ersetzen.

Nach § 182 ist ein § 182 a einzufügen, wonach die nach den Bestimmungen der §§ 205, 205 a, 207, 215, 216, 218 und 219 ermittelten Renten (Kinderzuschüsse) monatlich in der Höhe eines Dreizehntels des Jahresbetrages gebühren.

§ 238 befaßt sich mit der Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der Pensionsversicherung.

Dem § 242 Abs. 3 wird ein Satz angefügt, der die aufgewertete Beitragsgrundlage betrifft.

Weitere Änderungen der Bestimmungen über die Beitragsgrundlage enthält § 243 Abs. 2.

§ 292 enthält die Richtsätze für die Ausgleichszulagen zu den Pensionen. Der Richtsatz beträgt: für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung und für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)-pension ab 1. 1. 1965 875 S und ab 1. 7. 1965 910 S; für Pensionsberechtigte auf Waisenpension bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres ab 1. 1. 1965 330 S, ab 1. 7. 1965 345 S,

Rudolfine Muhr

falls beide Elternteile verstorben sind, 500 S ab 1. 1. 1965 und 520 S ab 1. 7. 1965; bei Waisenpension nach Vollendung des 24. Lebensjahres 585 S ab 1. 1. 1965 und 605 S ab 1. 7. 1965, falls beide Elternteile verstorben sind, ab 1. 1. 1965 875 S und ab 1. 7. 1965 910 S.

§ 488 Abs. 1 zweiter Satz legt fest, nach welcher Maßgabe Sonderzahlungen und Sonderbeiträge einzubeziehen sind. Die in einem Kalenderjahr fällig werdenden Sonderzahlungen sind nur bis zur jeweiligen Höchstbemessungsgrundlage der Bemessung der Sonderbeiträge zugrunde zu legen.

In der Anlage 5 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz wurden die Aufwertungsfaktoren entsprechend neugefaßt.

Artikel II beinhaltet die Bestimmungen über die Neubemessung der Renten aus der Unfallversicherung. Diese Renten sind ab 1. Jänner 1965, soweit sie nicht nach festen Beträgen bemessen sind und der Versicherungsfall vor dem 1. Jänner 1965 eingetreten ist, auf Grund des in Absatz 2 festgelegten Vervielfältigungsfaktors neu zu bemessen. Die Renten, die ab 1. Jänner 1965 von der Unfallversicherung ausbezahlt werden, sind, sofern sie nach festen Beträgen bemessen wurden und der Versicherungsfall vor dem 1. Jänner 1965 eingetreten ist, mit dem Vervielfältigungsfaktor 1,2717 neu zu bemessen.

Artikel III umfaßt die Bestimmungen über die Neubemessung der Pensionen aus der Pensionsversicherung nach dem in Absatz 2 angeführten Vervielfältigungsfaktor. Die Hinterbliebenenpension nach einem Pensionsberechtigten, dessen Tod in der Zeit zwischen dem 2. Dezember 1964 und dem 30. Juni 1965 eintritt, wird von der Pension berechnet, auf die der Verstorbene am 1. Juli 1965 Anspruch gehabt hätte. Der sich aus der Neubemessung der Pensionen ergebende Mehrbetrag gelangt ab 1. Jänner 1965 zur Hälfte und ab 1. Juli 1965 in voller Höhe zur Auszahlung.

Artikel IV enthält Übergangs- und Schlußbestimmungen. Es werden alle Fragen der Neubemessung geregelt und bestimmt, daß die Neubemessung von Amts wegen durchzuführen ist. Ein Bescheid geht nur hinaus, wenn dies der Berechtigte bis zum 31. Dezember 1965 verlangt. Ferner kann die Beitragsgrundlage für die am 31. Dezember 1964 Weiterversicherten und die gemäß § 515 Abs. 1 Z. 2 als Weiterversicherte geltenden Personen auf Antrag bis auf 4800 S monatlich erhöht werden.

Außerdem verpflichtet eine Bestimmung die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, am 15. April 1965 der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter einen Betrag von 194,5 Millionen Schilling und der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues einen Betrag von 5,5 Millionen Schilling zu überweisen.

Artikel V setzt den Beginn der Wirksamkeit dieser Novelle fest.

Artikel VI enthält die Vollzugsklausel.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich mit dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates in seiner gestrigen Sitzung befaßt. Ich kann daher in seinem Namen den Antrag stellen, der Hohe Bundesrat möge gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Ich danke der Frau Berichterstatterin.

Ich bitte den Herrn Bundesrat Hallinger, über Punkt 7 zu referieren.

Berichterstatter **Hallinger:** Hohes Haus! Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die 11. Novelle zum GSPVG. geht auf einen Initiativantrag zurück, der von den Abgeordneten aller drei im Nationalrat vertretenen Parteien in der Nationalratssitzung vom 11. Dezember 1964 eingebracht worden ist. Der Nationalratsausschuß für soziale Verwaltung hat diesen Antrag in seiner Sitzung am 14. Dezember im Beisein des Herrn Bundesministers für soziale Verwaltung in Beratung genommen. So kam es schließlich zu jenem Gesetzentwurf, den der Nationalrat in seiner Sitzung am 16. Dezember zum Beschluß erhoben hat.

Sachlich bezweckt die 11. Novelle zum GSPVG. für ihren Wirkungsbereich im wesentlichen das gleiche wie die 14. Novelle zum ASVG. in ihrem Bereich. Durch sie sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß im Jahr 1965 die Pensionen aus der Sozialversicherung in einer gewissen Systematik an die Änderungen der Einkommensverhältnisse der im aktiven Erwerbsleben Stehenden angepaßt werden.

Konkret enthält Artikel I der vorliegenden Novelle 15 Änderungen. Durch sie wird unter anderem die Höchstbeitragsgrundlage von monatlich 3600 auf 4800 S erhöht, was für das Jahr 1965 eine Mehreinnahme von 50,5 Millionen Schilling erwarten läßt. Ferner wird die Ausfallshaftung des Bundes statt mit 50 Millionen Schilling im Jahr 1964 mit 115 Millionen Schilling im Jahr 1965 begrenzt. Außerdem wird der Mindest- und der Höchstbetrag des Hilflosenzuschusses um 9 Prozent erhöht; das gleiche gilt für die Richtsätze im Ausgleichszulagenrecht.

Artikel II enthält Bestimmungen über die Neubemessung der Pensionen ab 1. Jänner 1965 beziehungsweise der Übergangspensionen und besagt, daß der sich daraus ergebende Mehrbetrag von 9 Prozent zur Hälfte ab

Hallinger

1. Jänner 1965, in voller Höhe ab 1. Juli 1965 gebührt.

Artikel III enthält die Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Artikel IV regelt den Wirksamkeitsbeginn und Artikel V die Vollziehung.

Der Nationalrat hat den Gesetzesbeschluß, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird, also die 11. Novelle zum GSPVG., wie bereits erwähnt, in seiner Sitzung am 16. Dezember gefaßt.

Der Ausschuß des Bundesrates für wirtschaftliche Angelegenheiten hat diese Materie gestern beraten. Ich darf in seinem Namen den Antrag stellen, der Hohe Bundesrat wolle beschließen, gegen den besagten Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Über Punkt 8 referiert Herr Bundesrat Dr. Zimmermann. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Dr. **Zimmermann:** Hohes Haus! Es liegt uns ein Beschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1964 vor, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz abgeändert wird. Es ist dies die 7. Novellierung dieses Gesetzes. Das wesentliche Merkmal dieses Gesetzes liegt darin, daß es in ähnlicher Weise, wie dies bei der 14. Novelle zum ASVG. und in der 11. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz der Fall ist, auch im Bereich der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung eine Erhöhung der Renten um 9 Prozent vorsieht. Damit tritt seit 1958 erstmalig auch für den Bereich dieser Versicherung eine Erhöhung der Renten ein. Auf diese Weise wird für eine spätere Pensionsdynamik die gleiche Voraussetzung geschaffen wie durch die Novellen zu den vorgenannten Gesetzen, nämlich dem ASVG. und dem GSPVG.

Der Artikel I führt ähnlich wie im ASVG. und im GSPVG. auch im LZVG. den Begriff der Formalversicherung ein. Weiters sieht das Gesetz eine Erhöhung der Zuschußrente, eine Erhöhung des Kinderzuschusses und die Einführung einer Übergangswaisenrente vor. Die Erhöhung der Zuschußrenten wird einen Mehraufwand von 36 Millionen Schilling bewirken, die Übergangswaisenrenten werden einen jährlichen Aufwand von 2 bis 3 Millionen Schilling verursachen. Infolgedessen sind Maßnahmen auf dem Beitragssektor notwendig geworden. Es sollen daher ab 1. Jänner 1965 die Beiträge der Pflicht- und Weiterversicherten um ein Achtel erhöht werden.

Ebenso soll die nach dem Bundesgesetz vom 14. Juli 1960, BGBl. Nr. 166/1960, über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zu entrichtende Abgabe von bisher 200 Prozent des Grundsteuermeßbetrages auf 225 Prozent erhöht werden. Dadurch hat sich auch eine Novellierung des soeben zitierten Gesetzes als notwendig erwiesen.

Weiters werden die Beiträge der Weiterversicherten ähnlich wie im ASVG. und im GSPVG. entsprechend dem Jahr ihrer Entrichtung valorisiert. Die Valorisierungsfaktoren sind zusammengefaßt und entsprechen den Faktoren, wie sie im GSPVG. Anwendung finden.

Im Artikel II wird die Neubemessung aller bereits angefallenen Renten aus dieser Versicherung angeordnet. Die Auszahlung der Renten erfolgt wegen der niedrigen Beträge vierteljährlich; die neu bemessenen Renten werden erstmalig im April 1965 in voller Höhe ausbezahlt.

Die aus dieser Novellierung sich ergebenden Mehraufwendungen verursachen keine über den Rahmen des Bundesvoranschlages 1965 hinausgehenden Mehrbelastungen, sondern werden aus den Reserven der Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsanstalt gedeckt.

Der Ausschuß des Bundesrates für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich in seiner Sitzung am 17. Dezember 1964 ermächtigt, im Hohen Hause zu beantragen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Herr Bundesrat Novak ist Berichterstatter über Punkt 9 der Tagesordnung. Ich bitte um seinen Bericht.

Berichterstatter **Novak:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Nationalrat hat am 16. Dezember 1964 ein Bundesgesetz beschlossen, mit dem zum Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen für das Geschäftsjahr 1965 eine Sonderregelung getroffen wird. In diesem Gesetz wird bestimmt, daß ein sich ergebender Überschuß aus dem Beitragsaufkommen nach Abzug der Einhebungsvergütung und des nachgewiesenen Aufwandes so wie im Jahre 1964 auch im Jahre 1965 dem Bund zufließt.

Der Ausschuß des Bundesrates für wirtschaftliche Angelegenheiten hat diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates in seiner gestrigen Sitzung beraten und mich ermächtigt,

Novak

im Hohen Bundesrat zu beantragen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Danke.

Zu Punkt 10 ist Herr Bundesrat Ing. Guglberger Berichterstatter. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Ing. **Guglberger:** Hohes Haus! Mit dem Bundesgesetz vom 18. Dezember 1959 wurden für Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes, deren Gesamteinkommen einen bestimmten Mindestsatz nicht erreicht, Ergänzungszulagen geschaffen. Die im § 4 des Bundesgesetzes festgelegten Mindestsätze sollen nun durch das vorliegende Gesetz ab 1. Jänner 1965 und ab 1. Juli 1965 eine Erhöhung im gleichen Ausmaß erfahren wie die Richtsätze des ASVG.

Im Artikel I ist festgelegt, daß der Mindestsatz ab 1. Jänner 1965 beträgt:

a) für Empfänger eines Ruhebezuges 875 S; dieser Mindestsatz erhöht sich für die Ehefrau um 345 S und für jedes Kind, für das eine Kinderzulage gewährt wird, um 200 S;

b) für Witwen, die einen Versorgungsbezug beziehen, 875 S; dieser Mindestsatz erhöht sich für jedes Kind, für das eine Kinderzulage gewährt wird, um 200 S;

c) für Waisen bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 330 S, falls beide Elternteile verstorben sind, 500 S; nach Vollendung des 24. Lebensjahres erhöht sich der Betrag auf 585 S, falls beide Elternteile verstorben sind, auf 875 S.

Im Artikel II ist festgelegt, daß der Mindestsatz ab 1. Juli 1965 beträgt:

a) für Empfänger eines Ruhebezuges 910 S; dieser Mindestsatz erhöht sich für die Ehefrau um 345 S und für jedes Kind, für das eine Kinderzulage gewährt wird, um 200 S;

b) für Witwen, die einen Versorgungsbezug beziehen, 910 S; dieser Mindestsatz erhöht sich für jedes Kind, für das eine Kinderzulage gewährt wird, um 200 S;

c) für Waisen, die einen Versorgungsbezug beziehen, bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 345 S, falls beide Elternteile verstorben sind, 520 S; der Mindestsatz erhöht sich nach Vollendung des 24. Lebensjahres auf 605 S, falls beide Elternteile verstorben sind, auf 910 S.

Artikel III besagt: Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern im Dienstrechtsverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 54/1958, nichts anderes bestimmt ist und soweit die Vollziehung hinsichtlich der Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen, die unter die Bestimmungen des Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 188/1949, oder des Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes 1962, BGBl. Nr. 245, fallen, nicht den Bundesländern obliegt, das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich vorgestern mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt und hat mich ermächtigt, im Hohen Hause zu beantragen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke für den Bericht.

Zu Punkt 11 ist Herr Bundesrat Bischof Berichterstatter. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Bischof:** Hohes Haus! Verehrte Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß hängt mit der 7. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz zusammen. Da durch diese Novelle die Zuschußrenten eine Erhöhung erfahren, müssen Maßnahmen zur Bedeckung des Mehraufwandes getroffen werden. Der Berichterstatter über Punkt 8 hat bereits davon gesprochen.

Demnach ist in diesem Bundesgesetz über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in Artikel I eine Abänderung erfolgt. Der erste Satz des § 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 166/1960 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 5/1962 hat zu lauten: „Die Abgabe beträgt 150 v. H., ab 1. Jänner 1962 175 v. H., ab 1. Jänner 1963 200 v. H. und ab 1. Jänner 1965 225 v. H. der Bemessungsgrundlage nach § 2."

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich gestern mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt und mich ermächtigt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Danke für den Bericht.

Wir gelangen nun zu Punkt 12. Berichterstatter ist Herr Bundesrat Mayrhauser. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Mayrhauser:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Zufolge der Entwicklung auf dem Lohn- und Preissektor kann mit der derzeit festgesetzten Höchstbemessungsgrundlage von 4800 S in der Schlechtwetterentschädigungsregelung nicht mehr das Auslangen gefunden werden. Um einen weiteren finanziellen Abgang hintanzuhalten, ist es notwendig, die Höchstbemessungsgrundlage zu erhöhen.

Mit dem zur Beratung vorliegenden Gesetzesbeschluß soll dies in der Weise erfolgen, daß

Mayrhauser

die Höchstbemessungsgrundlage in der Schlechtwetterentschädigung mit der im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz für die Pensionsversicherung fixierten Höchstbemessungsgrundlage — das sind 5400 S — gleichgesetzt und mit dieser gekoppelt wird. Dadurch kann ein Verwaltungsmehraufwand vermieden, eine Erleichterung der Arbeit der Lohnverrechnungsbüros erreicht und eine eventuell neuerlich fällig werdende Novellierung des Schlechtwetterentschädigungsgesetzes hintangehalten werden.

Hoher Bundesrat! Namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten beantrage ich, gegen den zur Beratung stehenden Gesetzesbeschluß, mit dem das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert wird, keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke für den Bericht.

Wir gehen in die Debatte ein, die über alle Punkte unter einem abgeführt wird.

Als erster ist Herr Bundesrat Hirsch zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Hirsch** (ÖVP): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die vorliegende 14. Novelle zum ASVG. hat die Gemüter im Nationalrat und in der Presse in den letzten Tagen schon sehr erregt. Wir können es uns daher ersparen, auf die Einzelheiten noch im besonderen einzugehen. Ich glaube, daß wir im Hohen Bundesrat diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates uneingeschränkt unsere Zustimmung geben können, bringt doch dieses Gesetz den Rentnern und Pensionisten nach dem ASVG. weitere Erleichterungen und Vorteile.

Es ist aber auch angebracht, einen kleinen Rückblick zu tun und an zwei Männer zu denken, die diesem großen Sozialwerk Pate gestanden sind: an Bundeskanzler Julius Raab und Gewerkschaftsbundpräsident Johann Böhm, die beide ein sehr großes Verdienst am Zustandekommen des ASVG. hatten.

Seither haben wir bereits 15 Novellierungen beschlossen, die alle irgendwelche Verbesserungen zum Inhalt haben. Einen Idealzustand werden wir leider nie erreichen.

Die 14. Novelle bringt eine Angleichung der Renten an das Lohnniveau des Jahres 1963 und damit die Voraussetzungen für die dynamische Rente, die von Bundeskanzler Klaus, als er noch Finanzminister war, schon verlangt wurde. Hoffen wir, daß es unseren gemeinsamen Bemühungen gelingen wird, auch die gesetzlichen Voraussetzungen für die dynamische Rente zeitgerecht bis zum 1. Mai zu schaffen. Trotzdem wird es uns nicht gelingen, alle berechtigten Wünsche zu erfüllen und eine endgültige Lösung zu finden. Wie wir hören, sollen im Sozialministerium allein etwa 120 berechtigte Forderungen um Verbesserungen eingebracht worden sein. Die Erfüllung dieser Forderungen wird in der nächsten Zeit kaum möglich sein.

Wenn es aber gelungen ist, mit der 14. Novelle einen wesentlichen Fortschritt zu erzielen, so ist es unsere Pflicht, den Beamten des Sozialministeriums und den beteiligten Fachleuten im Nationalrat unseren Dank zu sagen.

Das Gesetz bringt leider nicht nur Vorteile. Es mußten, um für eine entsprechende Bedeckung der Ausgaben vorzusorgen, auch Erhöhungen der Beiträge um 1 Prozent — ½ Prozent vom Arbeitgeber und ½ Prozent vom Arbeitnehmer — schon in Aussicht genommen werden. Ebenso wird die Beitragsgrundlage von 4800 S auf 5400 S erhöht, und die beiden Sonderzahlungen werden zur Beitragsleistung herangezogen.

Wir von der ÖVP sind der Meinung, daß in den langen Vorbereitungen, die geleistet wurden, sehr gute Arbeit getan wurde und daß wir mit dem Ergebnis zufrieden sein können. Wir geben dem Gesetz, das unseren älteren Kollegen den Lebensunterhalt sichern soll, unsere Zustimmung. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Weiters ist Herr Bundesrat Skritek zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Skritek** (SPÖ): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Das Ende der parlamentarischen Arbeit im Jahre 1964 steht — das dürfte unbestritten sein — hauptsächlich im Zeichen der Sozialversicherung und der Sozialpolitik. Heute allein sind von den 17 Tagesordnungspunkten mindestens 12 der Sozialversicherung und der Sozialpolitik zuzurechnen. Wir Sozialisten stellen dies — das möchte ich ausdrücklich sagen — mit Freude und Genugtuung fest.

Ich freue mich, daß auch mein Vorredner sich zu dieser Vorlage bekannt hat und daß die ÖVP diesem Gesetz die Zustimmung geben wird, was ja bei der Rede des Herrn Bundesrates Pitschmann manchmal ein wenig zweifelhaft schien, da er doch nur die Sozialpolitik ... *(Bundesrat Dr. Pitschmann: Keine Sozialohne Wirtschaftspolitik, habe ich gesagt!)* Ja, darauf komme ich noch zurück! Es schien, daß man der österreichischen Sozialpolitik eins von rückwärts auswischen wollte; natürlich schön verklausuliert mit der Wirtschaftspolitik. Darüber werden wir heute vielleicht noch ein paar Worte zu reden haben.

Meine Damen und Herren! Wir Sozialisten freuen uns jedenfalls sehr, daß das Ende der parlamentarischen Arbeit dieses Jahres so

Skritek

viele sozialpolitische Vorlagen bringt, die alle einen wesentlichen Fortschritt auf ihren Gebieten zeigen.

Natürlich steht im Vordergrund das wichtigste dieser Gesetze, die 14. Novelle zum ASVG. Sie wurde ja seinerzeit schon bei den Budgetverhandlungen dem Grunde nach, also in der wichtigsten Frage, nämlich der Nachziehung der Pensionen, festgelegt. Ich bedaure sehr, daß so knapp vor der Beschlußfassung noch ein Zwischenfall eingetreten ist. Ich bedaure es vor allem für die Pensionisten. Es muß wirklich nicht angenehm sein, in Österreich Pensionist zu sein. Einmal liest er nach den Budgetverhandlungen: Die Pensionen werden nachgezogen, man hat sich geeinigt! Dann liest er drei Wochen vor der Beschlußfassung plötzlich in der Zeitung: Der Herr Finanzminister erklärt, die Nachziehung sei nicht möglich geworden! Mit Freude kann ich sagen, daß dieses Hindernis doch beseitigt wurde. Wenn wir uns heute diese 14. Novelle ansehen, dann müssen wir feststellen, daß dieser Zwischenfall überhaupt nicht notwendig gewesen wäre, denn es ist ja letztlich das beschlossen worden, was bei den Budgetverhandlungen vereinbart wurde. Der Versuch, hier etwas anderes in das Gesetz hineinzubringen, konnte nicht realisiert werden. Wir hätten den Pensionisten sicher diese „Wechselbäder" — einmal kalt, einmal warm, gestern Pensionserhöhung nein, heute Pensionserhöhung ja — ersparen können.

Ich möchte aber bei dieser Gelegenheit diesen Vorfall doch nicht zum Anlaß nehmen, den Herrn Finanzminister in der Art zu betiteln, wie es der Herr Bundesrat Pitschmann in bezug auf den Herrn Verkehrsminister getan hat. Auf eine solche Methode möchten wir uns hier in diesem Hause gar nicht einlassen. *(Bundesrat Bürkle: Hier besteht gar keine Vergleichsbasis!)* Man könnte es in der Art — ich meine nur die Art, wie es formuliert wurde — auch machen. Sie wissen, Herr Bundesrat Bürkle *(Ruf bei den Sozialisten: Der Ton macht die Musik!)* — der Ton macht die Musik —, es kommt darauf an, wie man redet, welche Worte man sagt. Und schließlich kann man ja auch annehmen *(Bundesrat Schreiner: Eine Provokation des Ministers muß auch zurückgewiesen werden!)*, Herr Bundesrat Schreiner, daß jemand, der hier zum Rednerpult geht, sich doch überlegt hat, was er zu sagen hat und wie er es sagt, und daß das, was hier gesagt wird, sicher sehr gut überlegt wird und nicht ein zufälliges Ergebnis einer freien Rede gewesen ist. *(Bundesrat Schreiner: Ein ganzes Bundesland wurde diskriminiert!)*

Meine Damen und Herren! Der Inhalt der 14. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und damit im wesentlichen auch der 11. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz und der 7. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz besteht in einer Nachziehung der Pensionen. Der letzte Stand entspricht dem Lohnniveau vom Jahre 1959. Mit diesen Gesetzen soll eine Nachziehung bis 1963 erreicht werden. Damit wird aber auch die Voraussetzung für die Einführung der Pensionsdynamik geschaffen, die hier in diesem Hause, im Nationalrat und in der Öffentlichkeit von uns Sozialisten gefordert wurde und auch einer gemeinsamen Forderung der Gewerkschaften entspricht, weil wir der Meinung sind, daß die Pensionsdynamik eine unbedingte Notwendigkeit zur Vollendung des ASVG. darstellt.

Es werden, wie immer, die Richtsätze für die Ausgleichszulage nachgezogen. Es wird somit nach dem 1. Juli, mit Wirksamwerden der zweiten Etappe, für ein Ehepaar, das nur die Richtsätze als Pension erhält, einschließlich der Wohnungsbeihilfe ein Betrag von 1285 S gewährt werden. Dieser Betrag ist in seiner absoluten Höhe gewiß gering, wenn man sich vorstellt, daß zwei Personen davon einen Monat leben sollen. Ich muß sagen: Er ist sehr bescheiden, und es würden sich viele kaum vorstellen können, wie man es bewerkstelligen kann, mit diesem Betrag auszukommen. Dennoch bewahrt er zehntausende Menschen, die sonst nur auf die Fürsorge angewiesen wären, vor der ärgsten Notlage, da ja die Mindestpensionen, vor allem bei den Witwenrenten, noch immer weit darunterliegen würden.

Das Gesetz bringt die Nachziehung der Alterspensionen auf den Stand des Lebenshaltungsindex von 1963. Hier ist die Erhöhung im Prozentsatz unterschiedlich — das ist logisch —, da ja die Pensionen in verschiedenen Jahren angefallen sind und je nach dem Anfallsjahr natürlich die Erhöhung der Lebenshaltungskosten verschieden ist. Alle Pensionen, die bis 1959 gewährt wurden, werden um 9 Prozent, die anderen werden — abgestuft nach dem Anfallsjahr — mit einem niedrigeren Prozentsatz nachgezogen. Gleichfalls erhöht wird der Hilflosenzuschuß.

In der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung werden die Pensionen um 10 Prozent erhöht. Ich habe in der Parlamentskorrespondenz die Rede eines Ihrer Herren Abgeordneten aus dem Nationalrat gelesen, der meinte, daß die Pensionen nach dem Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz noch immer bescheiden sind. Das ist sicherlich unbestritten. Aber wir müssen immer wieder wiederholen, daß das Land-

Skritek

wirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz ja sehr spät geschaffen worden ist. Wir haben doch immer durch Jahre und Jahrzehnte gehört, eine Altersvorsorge für Bauern sei sowieso gar nicht notwendig, das sei keine dringende Angelegenheit. Und man hat viele unserer Funktionäre, die das verlangt haben, in Versammlungen lächerlich zu machen versucht. Der Abgeordnete Steiner hat festgestellt, daß man damals gesagt hat, das sei die „Tabakrente des Abgeordneten Steiner". So versuchte man diesen Beginn einer landwirtschaftlichen Pensionsversicherung irgendwie lächerlich zu machen. Wir freuen uns, daß man heute auch schon auf Ihrer Seite feststellt, daß diese Pensionen nicht ausreichend sind und daß die landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung ein nicht mehr wegzudenkender Bestandteil des ganzen Pensionsversicherungsgebäudes geworden ist.

Ähnlich wie im ASVG. liegen die Erhöhungen in der gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung.

Meine Damen und Herren! In der 14. Novelle zum ASVG. werden außer der Nachziehung der Pensionen noch einige Änderungen getroffen. Es wird eine neue Rentenberechnung eingeführt, die im Zusammenhang mit den Sonderzahlungen steht, und zwar in der Art, daß die Jahresbeitragsgrundlage durch 14 dividiert wird und dann die Pension vierzehnmal ausbezahlt wird. Das bedeutet, daß damit das ASVG. auf seine ursprünglichen Pensionssätze von 72 Prozent nach 40 Jahren und 79,5 Prozent nach 45 Jahren Versicherungszeit zurückgeführt wird. Bisher bestand die Möglichkeit höherer Prozentsätze. Aber da gab es viele Ungerechtigkeiten, und außerdem bestand durchaus die Gefahr, daß diese hohen Prozentsätze vielleicht später nicht durchgehalten werden können und im Zuge der Dynamik noch größere Schwierigkeiten bei der jeweiligen Erhöhung auftreten. Aber auch bei dieser geänderten Rentenberechnung wird eine Basis für die Pensionsdynamik geschaffen, da hier Übergangsbestimmungen eingebaut sind, sodaß keine unmittelbare Schädigung des Arbeiters oder Angestellten, der am 1. Jänner in Pension geht, gegenüber dem eintritt, der noch im Dezember seine Pension in Anspruch genommen hat.

Meine Damen und Herren! Dieses Gesetz ist sozusagen die Vorstufe der Pensionsdynamik. Es wurde vereinbart, daß diese spätestens bis zum 1. Mai in Form eines Bundesgesetzes beschlossen wird und zum gleichen Zeitpunkt auch die Beiträge zur Sozialversicherung um 1 Prozent — je ein halbes Prozent für den Dienstnehmer und für den Dienstgeber — erhöht werden sollen. Wir Sozialisten freuen uns, daß damit praktisch die Verwirklichung der Pensionsdynamik in sehr greifbare Nähe gerückt wird, und wir hoffen, daß dieser Termin auch eingehalten wird. Ich glaube, daß schon die Bindung an die Erhöhung der Beiträge sicherlich auch etwas zur Beschleunigung der Behandlung dieser an und für sich sicherlich nicht leichten Gesetzesmaterie beitragen wird.

Meine Damen und Herren! Die Frage der Pensionsdynamik ist eine alte Forderung. Sie begann mit der Einführung des ASVG., war aber sicherlich schon früher vorhanden. Die systematische Anpassung der Pensionen ist eine Notwendigkeit. Besonders in Zeiten, in denen die Lebenshaltungskosten dauernd ansteigen, wäre es eine Ungerechtigkeit sondergleichen, würde man dem, der in Pension geht, nicht auch eine Sicherung geben, daß seine Pension der Steigerung der Lebenshaltungskosten beziehungsweise der Erhöhung des Einkommens der Aktiven angepaßt wird.

Wenn jemand in Pension geht, dann wünschen ihm alle einen sorgenfreien Lebensabend, klopfen ihm auf die Schulter, sagen ihm, jetzt solle er sich's gut gehen lassen, man werde alles für ihn tun, und man entläßt ihn mit einer Fülle von Versprechungen. Ich glaube, meine Damen und Herren, man kann nicht nur Versprechungen machen, man muß sie auch einhalten; auch dann, wenn man weiß — und als normaler Mensch weiß man es ja —, daß diese Versprechungen Geld kosten. Natürlich weiß das jeder, der das verspricht. Wir haben daher die Verpflichtung, diese Versprechungen auch zu halten. Es kann nicht so sein, daß die Pensionisten immer wieder zittern müssen, ob bei den Budgetverhandlungen über die Nachziehung der Pensionen eine Einigung erzielt wird, ob gerade die Mittel aufgebracht werden. Hier muß eine Sicherung vorhanden sein. Wir brauchen wohl nicht mehr besonders darüber zu reden, daß hier eine Verpflichtung der aktiv Tätigen vorliegt, den Pensionisten wirklich ein sorgenfreies Alter zu sichern. Sorgen wir also dafür, daß nicht nur beim Abschied schöne Worte gesprochen werden, sondern daß diese Worte auch in die Tat umgesetzt werden.

Die vorliegende Novelle bringt auch einige Belastungen für die Dienstnehmer und die Dienstgeber mit sich, und zwar durch die Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage. Die Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage von 4800 S auf 5400 S stellt wirklich eine Notwendigkeit dar. Nach den vorliegenden Unterlagen der Sozialversicherungsträger haben wir bereits 135.000 Versicherte, die die Höchstbeitragsgrundlage von 4800 S erreicht haben. Somit waren die meisten von ihnen praktisch

Skritek

unterversichert, manche sicherlich sehr erheblich. Für manche wird auch die Grenze von 5400 S nicht ausreichen. Ich muß sagen: Das ist nicht nur ein Problem für die Angestellten mittlerer oder höherer Einkommensstufen, wenn auch für diese ganz besonders, sondern auch viele tausende Arbeiter haben diese Höchstbeitragsgrundlage erreicht.

Höhere Einnahmen erhält die Pensionsversicherung auch dadurch, daß eine zweite Sonderzahlung beitragspflichtig wird; die Sonderzahlungen werden bis 10.800 S — also zweimal die Höchstbeitragsgrundlage — in die Beitragspflicht einbezogen.

Man schätzt die Mehreinnahmen auf Grund höherer Beiträge im Jahr auf 200 Millionen Schilling. Damit ist sicherlich auch, vor allem mit der Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage, einer wesentlichen Forderung, die hier und im Nationalrat oft erhoben wurde, zum erstenmal Rechnung getragen worden.

Die finanziellen Fragen müssen ja mit der Einführung der Pensionsdynamik endgültig geregelt werden. Wir Sozialisten haben hier vorgeschlagen, die Aufbringung der Mittel für die Pensionsversicherung zu dritteln: ein Drittel Bundeszuschuß, ein Drittel Dienstnehmer, ein Drittel Dienstgeber. Irgendwie würde das für die nächste Zeit eine finanzielle Sicherung der Pensionsversicherung bringen.

Meine Damen und Herren! Ich möchte hier noch einige kurze Bemerkungen zur Krankenversicherung machen, die zwar nicht direkt im Vordergrund der 14. Novelle zum ASVG. steht. Aus dieser Novelle erhält aber auch die Krankenversicherung höhere Einnahmen, und zwar dadurch, daß die zweite Sonderzahlung bis zu 3000 S beitragspflichtig wird. Damit werden der Krankenversicherung, was sicherlich notwendig ist, neue Mittel zugeführt. Ich muß dazu aber feststellen, daß diesen neuen Mitteln natürlich gleichzeitig, soweit es die Barleistungen betrifft, auch erhöhte Ausgaben gegenüberstehen, da ja die Krankengeldsätze dadurch, daß diese zweite Sonderzahlung beitragspflichtig wird, gleichfalls entsprechend erhöht werden.

Erlauben Sie vielleicht doch noch eine kurze Bemerkung zur Lage der Krankenversicherung. Im Jahre 1963 hat die gesamte Krankenversicherung einschließlich der Meisterkrankenkassen Ausgaben von 5,9 Milliarden Schilling gehabt und dabei einen Überschuß von 20 Millionen erzielt; das entspricht also einem Bruchteil eines Prozentes. Im Jahre 1963, in dem es keine hohen Krankenstände gab, war somit die Gebarung knapp ausgeglichen. Wir haben bei den Landwirtschaftskrankenkassen fünf passiv gebarende Krankenkassen gehabt, bei den Gebietskrankenkassen drei passive Krankenversicherungsträger. Leider müssen wir feststellen, daß sich im Jahre 1964 die finanzielle Situation nicht verbessern, sondern verschlechtern wird.

Wir haben schon einmal hier festgestellt, daß die Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung mit 3000 S dazu geführt hat, daß ein Drittel der Versicherten diese Höchstbeitragsgrundlage erreicht, daß also die Krankenversicherung bei der Erhöhung der Bezüge und Gehälter von einem Drittel ihrer Versicherten keine höheren Beiträge erhält, jedoch auch für diese Versicherten Arztkosten, Medikamente und Sachleistungen, die dauernd steigen und die rascher steigen als die Beiträge, zu erbringen hat. Diese Schere in der finanziellen Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der Krankenversicherung führt zu einer dauernden Verschlechterung der Situation der Krankenversicherung. Wir hoffen, daß das Jahr 1964 insgesamt noch eine erträgliche Gebarung bringen wird. Aber in der Zukunft ist damit zu rechnen, daß uns auch finanzielle Probleme der Krankenversicherung wieder beschäftigen werden.

Wir hoffen und erwarten, daß das Jahr 1965 in der Krankenversicherung insofern einen Fortschritt bringt, als auch die Bauernkrankenversicherung eingeführt wird. Es stand bereits zu lesen, daß die Vereinbarungen darüber abgeschlossen sind. Meine Damen und Herren! Wenn auch jetzt der vorgelegte Entwurf des Herrn Sozialministers nicht die Billigung der Bundesregierung gefunden hat — er soll noch einmal den Kammern zur Stellungnahme zugestellt werden —, aufzuhalten wird die Krankenversicherung der bäuerlichen Bevölkerung nicht sein. Wir Sozialisten, die ja immer Bannerträger der Forderung waren, daß die Krankenversicherung auf die bäuerliche Bevölkerung und auch auf die gewerbliche Bevölkerung ausgedehnt wird, werden uns sehr freuen, wenn nun die bäuerliche Bevölkerung in die Krankenversicherung einbezogen wird.

Noch immer gibt es schätzungsweise 164.000 Gewerbetreibende, die keine Krankenversicherung haben. Wir wissen ganz genau, daß viele davon nicht in der Lage sind, sich solche Rücklagen zu machen, daß sie im Krankheitsfall Spitalskosten, Arztkosten, Operationskosten aus eigenem zahlen können. Solche Krankheitsfälle sind für viele dieser 164.000 Gewerbetreibenden wirkliche Tragödien. Wir hoffen, daß das umfassende System der Krankenversicherung auch auf diesem Gebiet erweitert und durch Einführung der noch offenen Krankenversicherung auch für die Gewerbetreibenden endlich der Kreis geschlossen wird.

Meine Damen und Herren! Vielleicht noch ein paar Bemerkungen zum ASVG. und zu

Skritek

der Debatte im Nationalrat. Es wird immer wieder geklagt, das ASVG. sei sehr kompliziert und sehr schwierig. Das soll nicht geleugnet werden. Wir wollen aber auch nicht vergessen, daß das ASVG. sehr schwierige und komplizierte Materien zu regeln hatte: das Pensionsversicherungssystem der Ersten Republik, das deutsche Pensionsversicherungssystem, dann wieder ein österreichisches Pensionsversicherungssystem nach Eingliederung der Arbeiter, und zwar in einer Art, daß diese nicht sozial benachteiligt sind, die Eingliederung des 13. und 14. Gehaltes, die 13. und 14. Pension, Mindestpensionen in Form der Richtsätze — alles sicherlich schwierige Gesetzesmaterien, die trotzdem, wie ich glaube, im allgemeinen zufriedenstellend geregelt wurden.

Ich habe mir die Debatte über die Sozialgesetze im Nationalrat durchgelesen, und ich möchte zu einer Bemerkung eines Debatteredners doch etwas sagen. Der Herr Abgeordnete Kulhanek hat den Wirtschaftswissenschafter Röpke zitiert, der als bekannter Gegner des Wohlfahrtsstaates überall auftritt und der meinte: Im Wesen des Wohlfahrtsstaates liegt es, daß einer etwas kriegt und der andere es zahlt. Ich weiß nicht, warum der Herr Abgeordnete Kulhanek diesen Ausspruch dort zitiert hat. *(Bundesrat Dr. Mussil: Er wird es schon wissen!)* Aber ich möchte hier sagen, daß wir als Arbeiter und Angestellte mit aller Entschiedenheit uns dagegen verwahren müssen, in der Sozialversicherung ein System zu sehen, wo andere zahlen und wir nur etwas kriegen. Meine Damen und Herren! Die Arbeiter und Angestellten können mit ruhigem Gewissen sagen, daß ihr Beitrag zur österreichischen Wirtschaft so ausreichend ist, daß sie damit ihre Sozialleistungen selber erarbeiten und selber decken. Wir erhalten hier keine Geschenke, von niemandem! *(Lebhafter Beifall bei der SPÖ. — Bundesrat Dr. Mussil: Das müssen Sie uns vorrechnen!)* Das können wir jederzeit, Herr Bundesrat Mussil. Es ist ja noch nicht gesagt, daß die Einkommensverteilung, so wie sie heute ist, an und für sich schon gerecht ist, denn dessen können Sie sicher sein, daß bei einem Fabriksbesitzer mit etwa 1000 Arbeitern diese 1000 Arbeiter auch ihren Anteil an seinem Einkommen schaffen. Ohne diese Leistung der österreichischen Arbeiter und Angestellten gäbe es diese österreichische Wirtschaft heute nicht. Die Arbeiter und Angestellten haben sich ihren Anteil sicherlich selber ehrlich erarbeitet, sie kriegen dabei von niemandem Geschenke!

Es wurde in der Debatte auch behauptet, der Herr Sozialminister sei nur immer ein Forderer, und der arme Finanzminister müsse die Mittel aufbringen. Ich darf dazu sagen: Wir Sozialisten waren ja seinerzeit bereit, Ihnen diese schwere Bürde, das Finanzministerium, abzunehmen; Sie haben es nur nicht hergegeben. Es hat ja einen kleinen Aufruhr bei Ihnen verursacht, als Bundeskanzler Raab uns mit dieser Aufgabe betrauen wollte. Sie sollen sich also nachher nicht beklagen, denn das ist ja etwas, worum Sie sich selber besonders bemüht haben. Auch hier müssen wir den Herrn Finanzminister, der, wie gesagt wurde, diese schwere Bürde trägt, daran erinnern: Bei der Aufbringung des Steueraufkommens zahlen die Arbeiter und Angestellten pünktlich und genau von jedem Heller ihres Einkommens ihre Steuern und erbringen damit eine wesentliche Voraussetzung auch für die Zuschüsse des Staates. Ich sage das vor allem für die Arbeiter und Angestellten, weil ja alle Debatten immer in einer Richtung gehen, als ob in der Sozialpolitik Geschenke für die Arbeiter und Angestellten enthalten seien. Dabei müssen Sie alles das, sowohl auf dem Steuersektor als auch sonst, durch ihre Arbeit selber erbringen.

Ich darf vielleicht noch eine Bemerkung zur Vollbeschäftigung machen; Herr Bundesrat Dr. Pitschmann ist in seiner Rede auch darauf eingegangen. Wir Sozialisten wissen selbstverständlich, daß eine gut florierende Wirtschaft eine Voraussetzung für eine gute Sozialpolitik ist. Wir haben auch immer seit 1945 bei allen Budgetverhandlungen darauf gedrängt, daß im Budget ausreichende Mittel enthalten sind, die die Vollbeschäftigung sichern. Wir können also sagen, daß wir alles getan haben, was notwendig ist, um der österreichischen Wirtschaft die Voraussetzungen für dieses Florieren zu sichern. *(Bundesrat Römer: Oh, bin ich froh, daß ich nicht bin wie jener!)* Wir haben daher ein Anrecht darauf, entsprechende Maßnahmen auf dem Sektor der Sozialpolitik dafür zu verlangen. Hätten wir Arbeiter und Angestellte darauf gewartet, bis die Wirtschaft von sich aus erklärt, daß sie in der Lage sei, sozialpolitische Lasten zu tragen, dann wären wir wohl heute noch lange nicht so weit, wie wir es jetzt schon sind. *(Zwischenrufe.)* Wir hätten wahrscheinlich nur eine ganz klägliche Sozialversicherung. So mußten sich die Arbeiter und Angestellten schon selber rühren; sie haben es getan und auch ihre Interessen entsprechend durchsetzen können. Wir wollten eben nicht so lange warten.

Ich möchte noch mit einer Bemerkung auf die Rede des Herrn Bundesrates Pitschmann zurückkommen. Er war der Meinung, er spräche hier zur innerösterreichischen Integration. Ich habe seine Bemerkungen eher als einen Beitrag zur Desintegration der österreichischen Innenpolitik betrachtet. *(Bundes-*

Skritek

rat Porges: Sehr richtig!) Ein Beitrag zur Integration war es sicherlich nicht.

In bezug auf die wirtschaftliche Seite wäre in der Debatte zu diesen Gesetzen noch hinzuzufügen, daß heute die Pensionen — die ASVG.-Pensionen werden im Jahre 1964 etwas über 13 Milliarden Schilling betragen — natürlich auch für die Aufrechterhaltung der Konsumgüterindustrie und für das Florieren der Wirtschaft einen gewaltigen Beitrag liefern. Wir können uns gar nicht vorstellen, was eintreten würde, wenn die Pensionisten als Konsumenten mit dieser Summe ausscheiden würden. Sicherlich würden manche Konsumgüterindustrien sofort in der Konjunktur sehr zurückbleiben.

Zum Schluß kommend möchte ich noch daran erinnern, daß die 14. Novelle zum ASVG. einige Probleme offenläßt, von denen wir geglaubt haben, daß sie doch zu regeln wären. Dazu gehört vor allem die Verbesserung der Bestimmungen der Frühpension für die Frauen. Leider ist dies im letzten Moment am Einspruch Ihrer Partei im Nationalrat gescheitert. Ich darf hinzufügen, daß heute der Zustand herrscht, daß Frauen ab dem Geburtsjahr 1906 selbst dann, wenn sie ununterbrochen in Beschäftigung waren, wenn sie nie krank oder arbeitslos waren, die Frühpension nicht erreichen können, weil die Anrechnung der früheren Jahre zu geringfügig ist. Das ist doch sicherlich ein Unrecht. Die Durchrechnung der Kosten, die eine Lösung dieses Problems erfordert, hätte sicherlich nicht so lange dauern müssen, daß man dieses offensichtliche Unrecht nicht hätte beseitigen können. Wir hoffen, daß das eine jener Forderungen ist, die — wie mein Vorredner schon angekündigt hat — vom Sozialministerium demnächst doch durchgesetzt werden können.

Die Frage der Frühpensionen wird in der Öffentlichkeit stark diskutiert. Im Jahre 1964 gibt es schätzungsweise 267.000 Alterspensionisten und 266.000 Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspensionisten. Diese Zahlen zeigen, daß die Sorge um die Frühpension berechtigt ist. Es zeigt sich, daß hier ein echtes Problem vorliegt. Es geht also nicht um den persönlichen Wunsch, daß jemand um fünf Jahre früher in Pension gehen kann, sondern diese Zahlen zeigen, daß hier tatsächlich, wahrscheinlich durch das gesteigerte Arbeitstempo, durch die Rationalisierung, ein Bedürfnis für viele zehntausende Arbeiter und Angestellte vorliegt, die sonst ihren Arbeitsplatz einfach nicht mehr ausfüllen könnten.

Offengeblieben ist eine Verbesserung der Ruhensbestimmungen. Auch das ist ein heißes Eisen in den Diskussionen in der Öffentlichkeit. Eine Verbesserung zumindest der Betragsgrenzen für die Bezieher von kleinen Einkommen wäre möglich, notwendig und auch zweckmäßig gewesen. Wir haben noch immer Pensionsempfänger mit sehr niedrigen Pensionen, für die ein geringfügiges Hinzuverdienen eine soziale Notwendigkeit darstellt. Das ist leider nicht möglich gewesen, diese Frage ist offengeblieben.

Abschließend möchte ich mich durchaus dem Dank, der für die Beamten des Sozialministeriums hier schon ausgesprochen wurde, anschließen. Ich möchte aber auch dem Herrn Sozialminister für seine ununterbrochenen Bemühungen um die Verbesserung der Sozialversicherung Dank sagen. Es ist für ihn sicherlich nicht leicht gewesen; seinen Vorgänger hat man ja in der Öffentlichkeit den „Verschwender" geheißen, als er für die Einführung des ASVG. eingetreten ist. Minister Proksch hat sich durch solche Beispiele nicht abschrecken lassen und ist in den letzten Jahren sehr mutig für die Verbesserung der Sozialversicherung und der Sozialpolitik eingetreten. Wir wollen ihm dafür hier recht herzlich danken. *(Beifall bei der SPÖ.)* Sein Bemühen zeitigt sicher Erfolg. Die vorliegenden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates sind zum allergrößten Teil auf sein dauerndes Drängen, auf seine Initiative zurückzuführen.

Meine Damen und Herren! Die 14. Novelle und die im Zusammenhang damit stehenden anderen Novellen zur Sozialversicherung sind ein Fortschritt. Der soziale Fortschritt, vor allem der Fortschritt in der Sozialversicherung ist nicht aufzuhalten, er wird sich weiter fortsetzen. Wir hoffen, daß wir noch im Frühjahr des nächsten Jahres ein Gesetz über die Pensionsdynamik verabschieden können, wir hoffen auch, daß wir ein Gesetz über die Bauernkrankenkassen im Jahre 1965 beschließen können, und glauben, daß wir damit wieder einen wesentlichen Baustein für das Gebäude der österreichischen Sozialversicherung leisten.

In diesem Sinne geben wir Sozialisten den vorliegenden Gesetzesbeschlüssen unsere Zustimmung. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort ist weiters Herr Bundesrat Schreiner gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Schreiner** (ÖVP): Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Da ich mich nur mit einem Gesetz befassen möchte, werde ich auch nicht so viel Zeit benötigen — das ist kein Vorwurf, Herr Bundesrat! — und mich auch kürzer fassen können; denn ich weiß, daß immer vor Weihnachten der Wunsch nach Kürze der Rede besonders stark besteht. *(Zwischenruf.)*

Schreiner

Mein Herr Vorredner, Bundesrat Skritek, meinte, daß von seiner Partei, von seiten der Sozialisten aus Nationalrat Steiner bereits früher die landwirtschaftliche Zuschußrente beantragt hat und daß wir, wenn es nach den Sozialisten gegangen wäre, schon weit früher die Zuschußrenten bekommen hätten. *(Ruf bei der SPÖ: Glauben Sie das nicht?)* Jawohl, das glaube ich *(Bundesrat Porges: Ihr habt uns ja ausgelacht!)*, aber was für eine Zuschußrente! *(Bundesrat Appel: Strommers Worte waren: Man braucht kein Tabakgeld!)* Die Sozialisten haben wie immer gesagt: Ihr könnt eine Rente für eure Alten in der Landwirtschaft bekommen, aber zahlen müßt ihr alles selber! Während für die anderen Rentenversorgungen seit eh und je beachtliche staatliche Zuwendungen gegeben werden, sollten nach der Wohlmeinung dieser sozialistischen Antragsteller die alten Bauern und Kleinbauern keine Zuschußleistung des Staates erhalten.

Es ist doch klar, daß sich die Österreichische Volkspartei und daß sich insbesondere die Bauernvertreter dagegen aussprechen mußten. Sehr richtig: früher eine Rente, aber was für eine Rente! Ganz das gleiche? Das ist eben die soziale Auffassung *(Bundesrat Porges: Die Großbauern wollten nichts zahlen!)*: Für die einen ja, für die anderen nein.

Ganz das gleiche gilt für die zweite Bemerkung, Herr Kollege Skritek, wenn Sie meinten, die Sozialisten wären auch in der Frage einer Bauernkrankenkasse immer die Bannerträger und die Vorkämpfer gewesen. Aber was für eine Krankenversicherung! Ich will nicht näher darauf eingehen. Sie ist noch im Stadium der Verhandlungen. Es liegt mir fern, in dieser Frage irgendeine Polemik zu entwickeln, was sehr leicht und einfach wäre. Es ist selbstverständlich, daß die österreichische Bauernvertretung dem ersten Entwurf für eine Bauernkrankenversicherung nicht zustimmen konnte aus Gründen, die sehr wohl bekannt sind und die vielleicht in einem späteren Zeitpunkt einmal auch in diesem Hause erörtert werden können, aber heute nicht. Noch sind die Dinge in Fluß. *(Bundesrat Skritek: Wenn wir 20 Jahre verlieren!)*

Man wirft uns vor, die landwirtschaftlichen Zuschußrentner bekämen die Hälfte vom Staat. Ja, meine sehr geehrten Damen und Herren, das ist ein sehr oberflächliches Rechnen. Erstens einmal zahlt der Staat wohl 50 Prozent für den Zuschußrentenaufwand, dieser bedeutet aber nicht die gesamte Altersversorgung der Bauern, sondern ist nur ein Zuschuß. Und fürs zweite, eine sehr einfache Rechnung: Im Durchschnitt zahlt der Staat an Zuschüssen für nichtbäuerliche Renten dreimal soviel pro Rente wie für die landwirtschaftliche Zuschußrente. Prozentuell gesehen sieht das wesentlich mehr aus, aber in absoluten Zahlen wendet der Staat nur ein Drittel von dem für die alten Bauern auf, was er im Durchschnitt für die übrigen Rentner leistet.

Das sei einleitend bemerkt, weil Bemerkungen dieser Art in der Öffentlichkeit doch irgendwie irreführend wirken könnten. *(Bundesrat Porges: Das war erst die Einleitung? Ich habe geglaubt, das ist der Schluß!)*

Sehr geehrte Damen und Herren! Die landwirtschaftliche Zuschußrente ist eine der jüngsten Sozialrenten Österreichs; dies jedoch im Gegensatz zur bäuerlichen Altersversorgung im allgemeinen, welche mit dem traditionellen Ausgedinge zu den ältesten Einrichtungen dieser Art zählt und praktisch eine Privatrente darstellt, wenn sie auch größtenteils aus Naturalbezügen besteht. Weil das Ausgedinge wegen der schwachen Finanzkraft der Bauern großteils auf Naturalleistungen beschränkt bleiben muß und daher die alten Bauern zumeist nicht über das notwendige Bargeld verfügen, um die auch für einen alten Menschen erforderlichen Lebensbedürfnisse decken zu können, wurde mit Bundesgesetz vom 18. Dezember 1957 die landwirtschaftliche Zuschußrente eingeführt, welche seit Juli 1958 gewährt wird.

Derzeit betreut die Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsanstalt 128.000 Altbauern.

Die landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung konnte seit ihrer Errichtung in einigen Punkten noch wesentlich verbessert werden. Die zwei wichtigsten Verbesserungen sind die Heilfürsorge und die Einführung der Erwerbsunfähigkeitszuschußrente.

Durch die Heilfürsorge, welche seit 1960 praktiziert wird, konnten bisher 9800 Bauern, Familienangehörige oder Altbauern auf Kosten der Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsanstalt Kuraufenthalt nehmen, um die angeschlagene Gesundheit wiederherzustellen und damit auch die Arbeitsfähigkeit wieder zu sichern.

Die Erwerbsunfähigkeitszuschußrente vor Erreichung des Rentenalters wurde im Jahre 1962 zunächst mit einer Bedürftigkeitsklausel eingeführt, welche 1963 fallengelassen wurde. Derzeit verzeichnet die Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsanstalt 2500 Erwerbsunfähigkeitszuschußrenten.

Die vorliegende 7. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz bringt im Jahre 1965 eine 9prozentige Rentenerhöhung. Diese hat ab dem gleichen Jahre

Schreiner

die folgenden Beitragserhöhungen zur Folge: Die jährlichen Hofbeiträge werden ab 1965 von bisher 320 auf 360 S und die jährlichen Beiträge für die mitarbeitenden Kinder ab dem 20. Lebensjahr von bisher 160 auf 180 S erhöht. Ferner wird die für die Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsanstalt bestimmte Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ab dem 1. Jänner 1965 von bisher 200 auf 225 Prozent der Bemessungsgrundlage, also auf 225 Prozent Zuschlag zum Steuermeßbetrag, erhöht.

Und hier liegt Ihr Rechenfehler, Herr Bundesrat Appel, den Sie bei der letzten Behandlung dieses gleichen Themas gemacht haben. *(Bundesrat Appel: Ich lasse mich nicht provozieren!)* Die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist auch ein Beitrag für die Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsanstalt. Es zahlt daher der Staat — nicht nur Sie haben diesen sicherlich ungewollten Rechenfehler gemacht, sondern auch im Nationalrat wurde er vor kurzem begangen — zur Zuschußrente nicht 75 Prozent, sondern in Wirklichkeit 50 Prozent, weil ja die Abgabe auch ein Teil jener Leistungen ist, die die Bauern zu erbringen haben. Die auf diese Weise zu leistenden Beiträge der Bauern werden auf Grund der Bestimmungen des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes vom Staat verdoppelt, wodurch sich ein 50prozentiger Staatszuschuß für die Zuschußrente selber ergibt.

Sehr geehrte Damen und Herren! Sosehr die bevorstehende Rentenverbesserung auch begrüßt werden muß, so bleibt dennoch auch die erhöhte Zuschußrente für zahlreiche Altbauern unbefriedigend. Die bescheidene Zuschußrente macht nämlich auch nach der 9prozentigen Erhöhung im Höchstfalle nur 220 S pro Monat aus. Die meisten Altbauern können aber wegen der noch zu kurzen Versicherungszeiten nicht einmal diese kleine Rente im vollen Ausmaß erreichen.

Die Zuschußrenten bleiben deshalb nach wie vor sehr bescheiden, und es werden weitere Verbesserungen notwendig sein. So wird man auch den alten Bauern einmal eine 14. Monatsrente geben und den pflegebedürftigen Zuschußrentnern einen Hilflosenzuschuß gewähren müssen. Den alten Bauersleuten wird man aber erst dann in der Rentenversorgung besser gerecht werden können, wenn man auch in der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung eine Ausgleichszulage vorsieht, die in allen anderen Rentenversicherungen bereits eingeführt ist und derzeit lediglich bedürftigen landwirtschaftlichen Zuschußrentnern noch vorenthalten wird.

Wir verlangen die Ausgleichszulage keinesfalls für alle Zuschußrentner. Den Altbauern mittlerer und größerer Betriebe wird man begreiflicherweise nicht neben der Zuschußrente eine Ausgleichszulage gewähren können, weil sie ein besseres Ausgedinge in Anspruch nehmen können. Dies trifft aber nicht zu für die zahlreichen Zuschußrentner kleinbäuerlicher Betriebe, für die Zuschußrentner, welche Landwirtschaftspächter waren, und für jene Zuschußrentner, die aus dem Kreis der heimatvertriebenen ehemaligen Bauern kommen.

Das Ausgedinge alter Kleinbauern ist vielfach mehr als mager. Da hilft auch ein noch so schöner Übergabevertrag nichts. Ein Kleinbauernbetrieb kann nicht so viel leisten. Alt und jung müssen vielfach mehr als bescheiden leben, und das Ausgedinge sieht auf dem Papier des Übergabevertrages meist viel schöner aus, als es in Wirklichkeit von den Alten in Anspruch genommen werden kann.

Und erst recht die Landwirtschaftspächter und die heimatvertriebenen Altbauern! Diese beziehen überhaupt kein Ausgedinge, sie sind im allgemeinen ausschließlich auf die kleine landwirtschaftliche Zuschußrente angewiesen. Diese reicht aber ohne Ausgedinge nicht, um leben zu können. Hier wird man Abhilfe schaffen müssen, und zwar mit einer Ausgleichszulage, die für kleinbäuerliche Zuschußrentner, für die ehemaligen Pächter und für die heimatvertriebenen Bauern ein ebenso dringendes Erfordernis darstellt wie für bedürftige ASVG.- und GSPVG.-Rentner, welche längst eine Ausgleichszulage beziehen.

Sehr geehrte Damen und Herren! Im Zeitalter des großen sozialen Fortschrittes dürfen auch die Bauernfamilien und vor allem die Bedürftigsten unter den Altbauern nicht ausgeklammert oder zurückgesetzt werden. Hier ist noch vieles nachzuholen. Die 7. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz bedeutet wenn auch einen kleinen, aber immerhin einen Fortschritt in der sozialen Sicherheit unserer alten Bauern. Die Österreichische Volkspartei gibt daher dieser Gesetzesnovelle gerne ihre Zustimmung. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Im Hause ist Herr Sozialminister Anton Proksch erschienen. Ich begrüße ihn auf das herzlichste. *(Allgemeiner Beifall.)*

Weiter hat sich Herr Bundesrat Römer zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Römer** (ÖVP): Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Ich beabsichtige nur zur Frage der Versicherung der selbständig

Römer

Erwerbstätigen zu sprechen und mich kurz mit diesem Problem zu befassen.

Bevor ich aber ins Meritorische eingehe, glaube ich es meinen Berufskollegen schuldig zu sein, zu einer Erklärung des Herrn Kollegen Skritek Stellung zu nehmen. Er hat mit Recht betont und behauptet, daß die Angestellten und Arbeiter bei der Steuerzahlung ihre Pflicht gerecht und anständig erfüllen. Ich bin überzeugt, daß der Herr Kollege Skritek damit jene Arbeiter und jene Angestellten gemeint hat, die, wann immer und wo immer sie arbeiten, dem Staat und den sozialen Instituten das geben, was ihnen zukommt. Er sprach von den anständigen Steuerzahlern; ich bin überzeugt, daß er keine anderen gemeint hat. Auch ich darf für den Kreis, der dem Staate gibt, was des Staates ist, sprechen und bin überzeugt, ebenso mit Recht behaupten zu können, daß der anständige Handels- und Gewerbetreibende — und nur für die wollen wir beide sprechen — seine Pflicht ebenso erfüllt. Wenn wir uns hier einig sind, glaube ich, meine Pflicht erfüllt zu haben. Niemand unter uns wird diejenigen, die sich durch ihr Verhalten abseits stellen, irgendwie verteidigen oder vertreten wollen. Aber im Zusammenhang mit der Erklärung des Herrn Kollegen Skritek habe ich es für meine Pflicht gehalten, festzustellen, daß auch die Vertreter der gewerblichen Wirtschaft und die Handels- und Gewerbetreibenden ihre Pflicht erfüllen.

Nun zum Gesetz selbst. Wir mußten mit großem Bedauern feststellen, daß in der Altersversorgung noch große Unterschiede bestehen. Während für die im Rahmen des ASVG. Versicherten und Betreuten — bedingt durch das längere Bestehen dieser Einrichtungen — bessere Sätze gelten, trifft dies bei den Gewerbepensionisten noch nicht zu. Gerade im Kreis der alten Handelstreibenden und Handwerker erleben wir erschütternde Notstandsfälle. Diese Menschen, die zeit ihres Lebens hart gearbeitet haben und die zusätzlich — ich bitte mich zu verstehen — eine Steuerstrafe zu bezahlen haben, nämlich die Gewerbesteuer, stehen im Alter ohne Ersparnisse da.

Es ist nicht Neid, wenn wir von der Besserstellung anderer Gruppen sprechen, es ist nur der Wunsch, ebenso gut gestellt zu sein wie der Nachbar und Freund aus anderen Berufssparten.

Nun bringt uns aber die 11. Novelle zum GSPVG. eine erfreuliche Verbesserung. Sie besteht hauptsächlich in der Erhöhung der Bemessungsgrundlage auf 4800 S. Außerdem werden die Hemmungsbestimmungen beseitigt. Dadurch tritt eine bedeutende, ja man kann sagen, eine sprunghafte Erhöhung der Bemessungsgrundlage ein. Sie hat eine Erhöhung der neuen Renten in der obersten Kategorie bis zu 20 Prozent zur Folge. Durch die Erhöhung des Zuschusses auf 115 Millionen Schilling ist auch die Gewähr gegeben, daß die Versicherungsanstalt ihren Verpflichtungen gerecht werden kann.

Die Richtsätze erfahren in der Novelle eine bescheidene Erhöhung. Sowohl für den pensionsberechtigten als auch für den erwerbsunfähigen Ehegatten und für jedes Kind, soweit dieses überwiegend vom Pensionsberechtigten erhalten werden muß, wird hier eine Regelung getroffen. Das Gesetz selbst legt genau fest, wie die Aufwertung vorzunehmen ist. Im Artikel II wird weiters die Neubemessung der Pensionen geregelt.

Hoher Bundesrat! Ich erklärte eingangs, daß wir den Wunsch und die Bitte haben, daß der Pensionist in der gewerblichen Pensionsversicherung nicht schlechter gestellt werde als der nach dem ASVG. Versicherte. Durch die Verabschiedung der 11. Novelle ist diesem Verlangen zu einem bedeutenden Teil entsprochen worden. Wir nehmen dies mit Genugtuung und Freude zur Kenntnis und wollen nur hoffen, daß in der nächsten Novelle die noch bestehenden Diskriminierungen der Gewerbepensionisten ein Ende finden.

Allen, die am Zustandekommen dieser Novelle beteiligt waren, darf ich im Namen meiner Fraktion, der Österreichischen Volkspartei, herzlich danken und auch im Namen meiner Partei die Zustimmung zu dieser Novelle geben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Schließlich ist Herr Bundesrat Dr. Pitschmann zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat DDr. **Pitschmann** (ÖVP): Sehr geehrter Herr Sozialminister! Hohes Haus! Nachdem ich den innerösterreichischen Integrationsmaulkorb in der Milchbar abgelegt habe — ich habe dort als Freund der Landwirtschaft rote Vorzugsmilch: Milch mit einem Schuß Himbeersaft, getrunken —, darf ich auf einige Ausführungen meines Kollegen Skritek eingehen. Auch er hat sich einen kleinen Seitensprung über die Pensionsversicherung hinaus auf das Gebiet der Krankenversicherung erlaubt.

Wie wäre es, wenn man dem Vorschlag einiger Unternehmerkreise Vorarlbergs nähertreten würde, die durchaus Verständnis dafür aufbringen, daß auch die Unternehmer für ihre Familien unter anderem auch für Tage der Krankheit Vorsorge treffen sollen? Es wäre gut, wenn wir uns alle zu dem Losungswort: So viel Freiheit wie möglich und nur

DDr. Pitschmann

so viel Zwang wie notwendig!, bekennen und den Vorschlag studieren würden: Krankenversicherung — ja; jeder Unternehmer soll krankenversichert sein. Aber man soll ihm — wie es übrigens nach der Deutschen Handwerkerpensionsversicherung der Fall ist, für die man nur den Nachweis erbringen muß, daß man eine bestimmte Lebenserwartungs- oder Ablebensversicherung abgeschlossen hat, während man in Österreich den Unternehmer nachweisen ließ, daß er in einer bestimmten Höhe krankenversichert ist — die freie Wahl lassen, ob er nach dem ASVG. versichert sein will — dazu wäre eine Novellierung wahrscheinlich des § 18 oder noch anderer Paragraphen erforderlich — oder bei der Meisterkrankenkasse, die für Tirol und Vorarlberg noch installiert werden müßte, oder bei einem privaten Versicherungsinstitut.

In Österreich ist der Lebensstandard der arbeitenden Bevölkerung deswegen niedriger als in anderen Staaten, weil bei uns zugegebenerweise viel mehr verwaltet wird als dort und auch innerbetrieblich viel mehr verwaltet werden muß als in anderen Staaten. Ich denke allein an die Berechnung der Lohnsteuer. In der Schweiz braucht man für vielleicht 240 Personen einen Angestellten im Betrieb, der die Lohnverrechnung durchführt, in Österreich aber schon für 30 Personen. *(Bundesrat Dr. Fruhstorfer: Vielleicht kann es der Finanzminister allein machen!)* Nein, das kann er eben nicht, weil er bei gewissen Organisationen zu viele Widerstände findet. Herr Finanzminister Dr. Klaus hat sich seinerzeit bereit erklärt, 280 Millionen Schilling auf den Tisch zu legen, um das Problem der sehr hohe Verwaltungskosten verursachenden Lohnverrechnung zu lösen. Es ist ihm nicht geglückt.

Im übrigen wäre es, glaube ich, auch in diesem Zusammenhang an der Zeit, zu sagen, daß für eine dauerhafte, gute Sozialpolitik auch einige Wirtschaftswachstumsgesetze notwendig wären. Ich darf daran erinnern, daß mein Kollege Skritek gerne bestätigt hat, daß nur eine florierende Wirtschaft eine entsprechende Voraussetzung für eine gute Sozialpolitik sein kann.

Ich komme auf die Frühpension zu sprechen. Sie werden zugeben, daß heute in keinem vergleichbaren Staat die Frauen so früh in Pension gehen können wie in Österreich. Warum gehen wir nicht alle schon mit 50 Jahren in Pension? Fragen Sie aber, bitte, die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge zahlende Bevölkerung Österreichs, ob sie bereit ist, noch viel mehr Steuern und Sozialversicherungsbeiträge zu leisten, als sie es schon bisher tut. Das Pensionsproblem ist nicht nur ein Problem der Alten, sondern auch ein Problem derjenigen, welche die Beiträge zu bezahlen haben. *(Bundesrat Gertrude Wondrack: Aber Ihre Partei hat es mit beschlossen, daß die Frauen in die Frühpension gehen können!)* Sicherlich, das hat sie! *(Bundesrat Gertrude Wondrack: Und der Beschluß kann nicht realisiert werden!)* Unter gewissen Voraussetzungen kann sie realisiert werden! *(Bundesrat Gertrude Wondrack: Eben nicht!)* Unsere österreichische Arbeiterschaft will nicht höhere Sozialversicherungsbeiträge leisten, sondern einen höheren Nettolohn, um früher oder später endlich einmal dem Europalohn näherzukommen. *(Bundesrat Skritek: Das ist eine Augenauswischerei, wenn man dafür die Sozialpolitik verschlechtert!)* Nein! Das ist keine Augenauswischerei! Ganz sicherlich nicht!

Noch ein paar Worte zu den Ruhensbestimmungen. Es ist wirklich nicht verständlich, daß in Anbetracht des so großen Mangels an Arbeitskräften in Österreich die Ruhensbestimmungen nicht valorisiert werden können; ich meine diese Beträge von 680 S beziehungsweise 1800 S. *(Bundesrat Skritek: Das wollten wir ja!)* Es ist sehr schade, daß die SPÖ inzwischen wieder zurückgesteckt hat. *(Bundesrat Skritek: Wir nicht!)* O ja! Man hätte zweifellos einen gangbaren Weg finden können. Solange ein derartiger Arbeitskräftemangel besteht, müßte man zumindest die Ruhensbestimmung weitgehend lockern, wenn es vielleicht auch nicht möglich sein wird, mit dem öffentlichen Dienst gleichzuziehen.

Im übrigen darf ich kurz erwähnen — auch wenn mir das nachträglich vielleicht eine Rüge eintragen sollte —, daß meine Stellungnahme zu der Fußacher Anfragebeantwortung durch den Herrn Minister Probst allen meinen Kollegen schriftlich zugehen wird. *(Bundesrat Dr. Fruhstorfer: Da ist weniger Wirbel, wenn wir alles schriftlich machen!)* Ja. *(Heiterkeit bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Ich danke den Herren Debatterednern.

Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht einer der Berichterstatter ein Schlußwort? — Es wird kein Schlußwort gewünscht.

Wir kommen zur Abstimmung, die ich über jeden einzelnen Gesetzesbeschluß getrennt vornehmen werde.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die sieben Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

13. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1964: Bundesgesetz, mit dem das Opferfürsorgegesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (17. Opferfürsorgegesetz-Novelle)

14. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1964: Bundesgesetz, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert wird

15. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1964: Bundesgesetz, mit dem das Heeresversorgungsgesetz abgeändert und ergänzt wird

Vorsitzender: Wir gelangen zu den Punkten 13, 14 und 15, über die die Debatte ebenfalls unter einem abgeführt wird.

Es sind dies:

17. Opferfürsorgegesetz-Novelle,

neuerliche Abänderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 und

Abänderung und Ergänzung des Heeresversorgungsgesetzes.

Berichterstatter zu Punkt 13 ist Frau Bundesrat Rudolfine Muhr. Ich bitte sie um ihren Bericht.

Berichterstatterin Rudolfine **Muhr:** Hohes Haus! Mit der 17. Novelle zum Opferfürsorgegesetz, welche in der Sitzung des Nationalrates vom 16. Dezember beschlossen wurde, werden wegen der gestiegenen Lebenshaltungskosten die Unterhaltsrenten erhöht. Artikel I bestimmt, daß nach der nunmehrigen Fassung des § 11 Abs. 5 die Unterhaltsrente für anspruchsberechtigte Opfer und Hinterbliebene monatlich 1220 S beträgt. Die Unterhaltsrente erhöht sich für anspruchsberechtigte Opfer bei einem Bezug einer Opferrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 Prozent auf 1280 S, von mindestens 60 Prozent auf 1345 S, von mindestens 70 Prozent auf 1410 S, von mindestens 80 Prozent auf 1460 S und von mindestens 90 Prozent auf 1520 S, wenn die Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 75 Prozent beträgt oder wenn die betreffenden Frauen das 55. Lebensjahr, die in Frage kommenden Männer das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Nach § 11 Abs. 12 erhalten die Empfänger einer Unterhaltsrente, die keinen Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 haben und derart hilflos sind, daß sie ständig der Wartung und Hilfe bedürfen, eine Zulage von monatlich 500 S. Auf diese Zulage sind Leistungen gleicher Art, auf die Bezieher einer Unterhaltsrente auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen Anspruch haben, anzurechnen.

Alle Empfänger von Renten und Beihilfen haben Anspruch auf zwei Sonderzahlungen jeweils in der Höhe einer Monatsrente, einschließlich allfällig gebührender Frauenzulagen und Erziehungsbeiträge. Die Sonderzahlungen gelangen in den Monaten Mai und Oktober zur Auszahlung.

Nach § 11 Abs. 14 ist auf die Unterhaltsrente jedes Einkommen im Sinne des § 13 KOVG. 1957 anzurechnen. Zum Einkommen zählen aber auch 30 Prozent des Einkommens des Lebensgefährten. In einzelnen Monaten anfallende Sonderzahlungen sind auf das Einkommen nicht anzurechnen, wenn dieses aus laufenden Monatsbezügen besteht. Ebenso ist eine auf Grund der Absätze 2 und 3 zuerkannte Rente nicht auf die Unterhaltsrente anzurechnen. Personen, die Leistungen aus dem Hilfsfonds erhielten, haben keinen Anspruch auf Rentenfürsorge nach diesem Gesetz.

Eine Verbesserung für Witwer und Lebensgefährten sieht § 13 a Abs. 3 vor, wo nach den Worten „Eltern oder Geschwistern" die Worte „oder Witwern (Lebensgefährten)" eingefügt werden. Diese Personen haben dadurch, sofern sie als Hinterbliebene anerkannt sind, Anspruch auf Haftentschädigung nach der Gattin oder Lebensgefährtin.

Witwen haben dann, wenn der Gatte nach kurzer Zeit in der Haft verstorben ist, nach den geltenden Bestimmungen des § 13 a Abs. 6 Anspruch auf eine Entschädigung von 10.000 S. Davon wird nur der Betrag, der bereits als Haftentschädigung ausbezahlt wurde, abgezogen. Durch eine Ergänzung des Absatzes 6 gelten nunmehr die gleichen Bestimmungen auch für Witwen, wenn das Opfer beim Versuch, sich der Verhaftung zu entziehen, getötet wurde oder wegen einer ihm unmittelbar drohenden Verhaftung Selbstmord begangen hat.

Durch die Neufassung des Absatzes 9 des § 13 a fällt die Einschränkung des Entschädigungsanspruches auf den zweiten Teil der Haftentschädigung durch die Festsetzung der Einkommensgrenze von 72.000 S weg. Es haben alle Opfer, ohne Rücksicht auf ihr Einkommen, Anspruch auf die volle Haftentschädigung. Der neue Absatz 9 bezieht sich auf den Todestag des Opfers, der mit 9. Mai 1945 angenommen wird, außer es ist nachgewiesen, daß das Ende der Haft vor diesem Zeitpunkt gelegen ist.

Eine Verbesserung ist auch bezüglich der Entschädigung wegen Unterbrechung der Schul(Berufs)ausbildung im § 14 c vorgesehen. Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines

Rudolfine Muhr

Opferausweises haben Anspruch auf eine einmalige Entschädigung in der Höhe von 6000 S, wenn sie wegen einer gegen sie selbst gerichteten Verfolgung oder wegen gegen ihre Eltern gerichteter Verfolgungsmaßnahmen ihre Schul-(Berufs)ausbildung abbrechen oder durch mindestens dreieinhalb Jahre unterbrechen mußten.

Artikel II behandelt die Frage, inwiefern bereits geleistete Haftentschädigungen den Hinterbliebenen anzurechnen sind. *(Vorsitzender-Stellvertreter Skritek übernimmt die Verhandlungsleitung.)*

Im Artikel III ist festgelegt, daß dieses Bundesgesetz mit 1. Jänner 1965 in Kraft tritt und mit seiner Vollziehung das Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich der Bestimmungen des Artikels I Z. 2 bis 5 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, betraut ist.

Ich kann im Namen des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, der in seiner gestrigen Sitzung diesen Gesetzesbeschluß beraten hat, den Antrag stellen, der Hohe Bundesrat möge gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek:** Ich danke der Frau Berichterstatterin für ihren Bericht.

Berichterstatter zu Punkt 14 ist Frau Bundesrat Tschitschko. Ich bitte sie um ihren Bericht.

Berichterstatterin Helene **Tschitschko:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Gegenstand des zur Beratung stehenden Gesetzesbeschlusses des Nationalrates vom 16. Dezember 1964 ist eine neuerliche Abänderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, in dem die Rentenleistungen festgelegt wurden.

Die Rentenleistungen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz haben seit der letzten durch das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1959, BGBl. Nr. 289, erfolgten allgemeinen Neuregelung der Rentensätze eine empfindliche Einbuße ihres Kaufkraftwertes erlitten. Durch spätere Novellen zum KOVG. konnte eine Erhöhung der Rentenleistungen nur für einen unverhältnismäßig kleinen Kreis der Anspruchsberechtigten erzielt werden. Eine Neufestsetzung der Kriegsopferrenten, die den Bedürfnissen der Kriegsopfer Rechnung trägt, ist daher dringend notwendig.

Die nun vorliegende Novelle sieht Verbesserungen in Form einer 20prozentigen Erhöhung der Renten der Kriegsopfer vor, durch die die seit 1959 eingetretene Steigerung der Lebenshaltungskosten abgedeckt werden soll. Die Novelle bringt die Anhebung der Grundrente für die erwerbsunfähigen Schwerbeschädigten um rund 60 Prozent, die Erhöhung der Pflege- und Blindenzulagen um durchschnittlich 33 Prozent, die Erhöhung der Grenze für die vom sonstigen Einkommen abhängigen Versorgungsleistungen um 20 Prozent sowie die Einführung einer vollen 14. Monatsrente, mit der ein langgehegter Wunsch der Kriegsopfer nun endlich seine Erfüllung findet.

Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich ermächtigt, den Antrag zu stellen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek:** Ich danke der Frau Berichterstatterin für ihren Bericht.

Über Punkt 15 berichtet der Herr Bundesrat Dr. Koubek. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Dr. **Koubek:** Hohes Haus! Das Bundesgesetz vom 5. Februar 1964 über die Versorgung der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen und ihrer Hinterbliebenen — kurz Heeresversorgungsgesetz genannt —, BGBl. Nr. 27/1964, soll durch den zur Behandlung stehenden Gesetzesbeschluß abgeändert und ergänzt werden.

Die Entschädigung nach dem Heeresversorgungsgesetz erfolgt nach den Grundsätzen der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei die Versorgungsberechtigten die Versorgungsleistung zumindest in jener Höhe erhalten, die ihnen im Falle einer Anspruchsberechtigung nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 gebühren würde. Nun werden in der 14. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und in der Novelle zum Kriegsopferversorgungsgesetz Bestimmungen über die Rentenbemessung wesentlich geändert.

Eine möglichst weitgehende Angleichung der einschlägigen Bestimmungen im Heeresversorgungsgesetz an die Bestimmungen in der gesetzlichen Pensions- und Unfallversicherung ist im Hinblick auf die geplante Schaffung der dynamischen Pension unbedingt notwendig. Auch ist infolge einer allgemeinen Erhöhung der Renten und sonstigen Geldleistungen im Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 die Erhöhung einiger fester Rentensätze des Heeresversorgungsgesetzes erforderlich. So berücksichtigt der vorliegende Gesetzentwurf eine Reihe von Verbesserungen, die in der Kriegsopferversorgung mit dem Bundesgesetz vom 17. Juli 1964, BGBl. Nr. 202, eingeführt wurden.

Dr. Koubek

Das Heeresversorgungsgesetz wird in 25 Punkten ergänzt oder abgeändert. Zu den einzelnen Punkten der Vorlage ist folgendes zu bemerken:

Im Punkt 1 wird neuerlich und nun in vollkommen einwandfreier Weise klargestellt, daß auf Berufsoffiziere und Beamte, die zur Ausübung der Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, das Heeresversorgungsgesetz nicht anzuwenden ist. Der Gleichheitsgrundsatz zwingt den Gesetzgeber, diese Gruppe öffentlich Bediensteter wie die übrigen öffentlich Bediensteten, insbesondere wie die Wachebeamten, zu behandeln. Für die öffentlich-rechtlichen Bediensteten dieser Bedienstetengruppe wird diese Behandlung in Zukunft wesentlich verbessert, weil eine eigene Unfallversicherung für den öffentlichen Dienst in Ausarbeitung steht.

Die Punkte 3 bis 5 sind durch die 14. Novelle zum ASVG. notwendig geworden und hängen mit der Neufestsetzung der Bemessungsgrundlage zusammen.

Die Punkte 6 und 8 bis 24 gehen auf die bereits erfolgten und die vorgesehenen Änderungen der Kriegsopferversorgungsgesetzgebung zurück. Sie stellen eine Anpassung des Heeresversorgungsgesetzes teils an die Novelle zum Kriegsopferversorgungsgesetz vom 17. Juli 1964, BGBl. Nr. 202, teils an die jetzt in Behandlung stehende neue Novelle zum Kriegsopferversorgungsgesetz dar.

Im Punkt 7 wird dem Landesinvalidenamt eine Möglichkeit eröffnet, im Einvernehmen mit dem Vormundschaftsgericht dem Zahlungsempfänger für Kinder gewährte Familienzuschläge von Schwerbeschädigten neu zu bestimmen, wenn festgestellt wird, daß der gesetzlich übliche Zahlungsempfänger diese Zuschläge nicht zugunsten des Kindes verwendet.

Im Punkt 25 wird die Heeresversorgung für Angehörige oder ehemalige Angehörige des Bundesheeres und deren Hinterbliebene, soweit sie überhaupt nicht unter den Wirkungsbereich des Heeresversorgungsgesetzes fallen, weiterhin aufrechterhalten, wenn diesem Personenkreis bereits bei Inkrafttreten des Heeresversorgungsgesetzes auf Grund einer nach dem 22. September 1955 im Bundesheer erlittenen Dienstbeschädigung Versorgungsleistungen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 rechtskräftig zuerkannt waren. Dasselbe gilt für ehemalige Angehörige der Gendarmeriegrundschulen 5/Sch und der Bereitschaftsgendarmerie. Für Minderung und Einstellung der Versorgungsleistungen dieses Personenkreises sind die Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes anzuwenden.

Die Punkte 1 und 25 treten am 1. Jänner 1965, alle übrigen Bestimmungen am 1. Juni 1965 in Kraft. Sämtliche Änderungen sind von Amts wegen bis zum 1. Juni 1965 durchzuführen, wenn der Versorgungsberechtigte bis zu diesem Zeitpunkt seinen Versorgungsanspruch geltend gemacht hat oder ihm ein Versorgungsanspruch bereits zuerkannt worden war.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Im übrigen verweise ich auf den Antrag 141/A und auf 591 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß eingehend beschäftigt und mich ermächtigt, hier um Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wir gehen in die Debatte ein, die über alle drei Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Appel gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Appel** (SPÖ): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Den Opfern der politischen Verfolgung liegt es nicht, ihre Stimme zu erheben, um finanzielle Forderungen zu stellen. Vielmehr geht es ihnen darum, das mahnende Gewissen unserer Zeit zu sein und der Bevölkerung stets jene Zeit ohne Gnade in Erinnerung zu rufen, in welcher Menschen nur deshalb, weil sie sich zu Österreich bekannten, verfolgt wurden und viele von ihnen ihr Leben lassen mußten.

Wenn ich trotzdem zur 17. Novelle spreche, so deshalb, weil sie einen weiteren Schritt zur Beseitigung von Ungerechtigkeiten gegenüber den Widerstandskämpfern darstellt. Jene, die in schwerster Zeit für ein freies und unabhängiges Österreich eingetreten sind, haben keinerlei Haß- oder Rachegefühle jenen gegenüber, die oft aus einem falschen Idealismus heraus einem System nachgelaufen sind oder von diesem verblendet wurden, weil es den Menschen Glück und Zufriedenheit verhieß, in Wirklichkeit aber statt dessen nur Unglück über die Menschen brachte. Eines jedoch erlaube ich mir festzustellen: Während viele von jenen, die mitschuldig wurden an dem Unglück, das Krieg und Faschismus über die Menschheit brachten, längst entschädigt wurden, bedurfte es für die Opfer des politischen Freiheitskampfes bisher 17 Novellen zum OFG. Ich bin überzeugt, daß noch einige folgen müssen, um den Opfern

Appel

des Faschismus einigermaßen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Die 17. Novelle zum OFG. holt somit nach, was bisher den Opfern versagt wurde, und bringt in vieler Hinsicht eine Verbesserung des OFG. Leider muß festgestellt werden, daß der Kreis jener, für die die Verbesserungen wirksam werden, schon auf Grund des natürlichen Abganges wesentlich kleiner wurde, als er es noch vor Jahren gewesen wäre, hätte man all diese Maßnahmen schon früher beschließen können.

Es ist zweifellos ein Fortschritt, wenn die Unterhaltsrente von 1070 auf 1220 S monatlich angehoben wird. Durch diese Erhöhung soll ein Teil der steigenden Lebenshaltungskosten ausgeglichen werden. Ein großer Erfolg wurde in der Richtung erzielt, daß nun auch Rentenbeziehern nach dem OFG. ein Hilflosenzuschuß in starrer Höhe von 500 S monatlich gewährt werden kann. Dies stellt eine besondere Hilfe für die Opfer dar, handelt es sich doch in der Mehrzahl um Menschen in betagtem Alter, die, oft allein auf sich gestellt, auf fremde Hilfe angewiesen sind.

Bisher konnten nur Bezieher einer Unterhalts- und Opferrente die 14. Monatsrente erhalten. Mit Wirksamwerden der 17. Novelle erhalten nun die Bezieher von Opfer- und Hinterbliebenenrenten gleichfalls die 14. Monatsrente, was für den in Frage kommenden Personenkreis zweifellos eine Erleichterung bedeutet. Auch das ist eine begrüßenswerte Neuerung.

Eine Bestimmung in der 17. Novelle zeigt uns das Problem der Gleichberechtigung von einer anderen Seite. Während man unter dem Begriff der Gleichberechtigung im allgemeinen die rechtliche Gleichstellung der Frau mit dem Mann versteht, hat es bisher in den Bestimmungen des OFG. eine Ausnahme gegeben, von der nicht die Frauen, sondern die Männer betroffen wurden. Nun versucht die 17. Novelle durch diese Bestimmung, der Gleichberechtigung der Männer mit den Frauen zum Durchbruch zu verhelfen.

Schon bisher erhielten Witwen nach einem Opfer, Eltern und Geschwister auch dann, wenn sie nicht im Besitze einer Amtsbescheinigung waren, die Haftentschädigung zugesprochen. Witwer und Lebensgefährten waren bisher von dieser Möglichkeit ausgeschlossen. Durch die 17. Novelle zum OFG. sollen in Zukunft auch Witwer und Lebensgefährten, wenn Bedürftigkeit vorliegt und der Nachweis erbracht wurde, daß sie überwiegend von ihren Gattinnen beziehungsweise Lebensgefährtinnen erhalten wurden, die Möglichkeit haben, die Haftentschädigung nach ihren Frauen beziehungsweise Lebensgefährtinnen zu beanspruchen. Somit ist auch in dieser Hinsicht der Gleichberechtigung des starken Geschlechtes mit den Frauen diesmal Genüge getan.

Große Schwierigkeiten gab es auch in jenen Fällen, wo ein Opfer — und das ist sehr häufig vorgekommen —, noch bevor eine Verhaftung ausgesprochen wurde, versuchte, sich durch die Flucht der Verhaftung zu entziehen. Ist in einem solchen Fall der von der Verhaftung Bedrohte getötet worden oder hat er aus Angst vor einer bevorstehenden Verhaftung Selbstmord verübt, so erhielten die Hinterbliebenen in diesen Fällen bisher keine Entschädigung. Dies war zweifellos eine Härte. Es werden nun auch diese Fälle mit in das OFG. einbezogen.

Ein weiterer Nachteil für manche Opfer war die Tatsache, daß es seit 1958 vielfach Schwierigkeiten bei der Feststellung des Todestages eines Opfers gab. Hiedurch wurden Hinterbliebene bei der Bemessung der Haftentschädigung oft ganz empfindlich geschädigt. Von 1958 an wurde, wenn der Todestag eines Opfers nicht genau festzustellen war, als wahrscheinlicher Todestag jener Zeitpunkt angenommen, mit welchem das Opfer in ein Konzentrationslager eingeliefert wurde. Dadurch entstanden Nachteile für die Hinterbliebenen — wie schon erwähnt — bei der Bemessung der Haftentschädigung. Dies wird nun mit der 17. Novelle in der Form behoben, daß in Fällen, in denen der Todestag eines Opfers nicht genau feststellbar ist, allgemein der 9. Mai 1945 angenommen wird.

Daß der Weg des Faschismus nicht nur durch millionenfache Blutschuld an wehrlosen Menschen gezeichnet ist, sondern daß der Faschismus auch die wirtschaftliche Zukunft zahlloser junger Menschen vernichtete, ist bekannt. Viele wurden von Hochschulen eliminiert oder gehindert, ihre Berufsausbildung abzuschließen. Soweit es sich um Personen handelt, die zum Zeitpunkt der Verfolgungsmaßnahme das 14. Lebensjahr überschritten hatten, war es bisher schon möglich, daß dieser Personenkreis eine einmalige Entschädigung erhält.

Nun wird durch die 17. Novelle zum OFG. auch ein Personenkreis einbezogen, der bisher von dieser Möglichkeit ausgeschaltet war. Es sollen nun auch jüngere Menschen die einmalige Entschädigung in der Höhe von 6000 S erhalten können, die vor Vollendung des 14. Lebensjahres in ihrer Schul- oder Berufsausbildung behindert wurden beziehungsweise diese Berufsausbildung infolge der politischen Verfolgungsmaßnahmen gegen sie oder ihre Eltern nicht abschließen konnten. Wenn eine dreieinhalbjährige Unterbrechung

Appel

nachgewiesen werden kann, soll die Entschädigung gewährt werden, weil es nur verständlich ist, daß eine Verfolgungsmaßnahme im schulpflichtigen Alter keinesfalls geringer zu werten ist, als wenn eine solche nach Vollendung des 14. Lebensjahres eingesetzt hat.

Schließlich fällt auch die Härte der ursprünglich festgesetzten Einkommensgrenze, wie die Frau Berichterstatterin schon festgestellt hat. Davon wurden besonders jene Menschen betroffen, die im Ausland leben und auf Grund der dort höheren Lebenshaltungskosten wohl nominell ein höheres Einkommen haben, als ursprünglich im Gesetz festgehalten war, dadurch aber gegenüber den in Österreich lebenden Opfern benachteiligt wurden. Der Personenkreis ist nicht allzu groß. Es handelt sich um ungefähr 200 Personen, die anspruchsberechtigt sein werden, was ungefähr 1 Prozent der gesamten Anspruchsberechtigten entspricht. Das stellt somit keine wesentliche Belastung dar.

Zusammenfassend muß festgestellt werden, daß die 17. Novelle eine Reihe von Verbesserungen für die Opfer der politischen, rassischen und religiösen Verfolgung in der Zeit von 1933 bis 1945 bringt. Außer der Erhöhung der Richtsätze bei den Unterhalts- und Opferrenten, der Gewährung eines Hilflosenzuschusses und der 14. Monatsrente, der Einbeziehung der Witwer und Lebensgefährten in die Anspruchsberechtigung sowie der Gewährung einer Entschädigung, wenn Schul- und Berufsausbildung infolge der Verfolgungsmaßnahmen durch mindestens dreieinhalb Jahre unterbrochen wurde, konnte auch erreicht werden, daß Hinterbliebene von Opfern, die beim Versuch, sich der Verhaftung zu entziehen, getötet wurden, in den Kreis der Anspruchsberechtigten einbezogen werden.

Die Opfer des Faschismus wissen, daß sie in der Person des Herrn Bundesministers für soziale Verwaltung einen verständnisvollen Anwalt für ihre berechtigten Forderungen haben. Ich bin mir der Zustimmung aller Opfer der politischen Verfolgung in der Zeit des Faschismus sicher, wenn ich dem Herrn Bundesminister von hier aus den Dank für seine Bemühungen um das Zustandekommen der 17. Novelle ausspreche. *(Allgemeiner Beifall.)*

Ich möchte aber nicht schließen, ohne auch noch auf jene berechtigten Wünsche der Opfer und Hinterbliebenen hinzuweisen, deren Durchsetzung in der 17. Novelle nicht möglich war. Vor allem ist dies die Beseitigung des Unrechts für Hinterbliebene von Opfern, die einen Direktanspruch haben, wenn sie selbst oft viele Jahre in Kerkern des Faschismus schmachten mußten.

Um dies an einem Beispiel zu erläutern, sei bemerkt: Es war sehr oft der Fall, daß ein Ehepaar verhaftet wurde. Beide haben jahrelang in Kerkern des Faschismus geschmachtet, beide kamen wieder nach Hause, beide waren auf Grund des Opferfürsorgegesetzes anspruchsberechtigt. Wenn der Gatte verstarb, konnte die Gattin wohl ihren Anspruch geltend machen, sie hat ihren Direktanspruch auch bekommen, bekommt aber praktisch nicht einen Groschen des Anspruches, den ihr Gatte hatte, obwohl dieser, würde er leben, zweifellos auch seinen Anspruch hätte voll geltend machen können.

Eine weitere Härte stellt die Tatsache dar, daß jene Personen von der Rentenfürsorge nach dem OFG. ausgeschlossen sind, die seinerzeit eine Leistung aus dem Hilfsfonds erhalten haben. Auch hiefür ein Beispiel: Die Menschen, die diese harte Zeit in den Kerkern und Konzentrationslagern des Faschismus überlebt haben, sind bar aller Mittel zurückgekommen, hatten oft keine Wohnung, keinen Hausrat und keine Bekleidung. Sie haben in späterer Folge Leistungen aus dem Hilfsfonds erhalten, die sie in sehr vielen Fällen für die Nachschaffung der notwendigsten Gegenstände oder für die Sicherung oder den Aufbau einer Existenz benötigten. Viele von ihnen kamen in der Meinung zurück, sie hätten doch diese Schreckenszeit gut überstanden. Erst viel später stellte sich heraus, daß als Folge der Haft doch ein gesundheitlicher Schaden erwachsen ist, der sie beispielsweise in den Genuß einer Opferrente bringen könnte. Dadurch, daß sie aus dem Hilfsfonds vielleicht einige tausend Schilling erhalten haben, sind sie von den Fürsorgemaßnahmen des OFG. ausgeschlossen. Es müßte möglich sein, einen Weg zu finden, um diese Ungerechtigkeit zu beseitigen. Es gibt schon Beispiele dafür, daß in Fällen, wo mehr oder weniger hohe Beträge in Form einer Vorauszahlung geleistet wurden, dann, wenn ein Rentenanspruch erwächst, die Rente teilweise oder für eine bestimmte Zeit gänzlich zum Ruhen kommt, bis jener Betrag, der aus dem Hilfsfonds gewährt wurde, mehr oder weniger verbraucht ist, damit die Anspruchsberechtigten der Fürsorgerentenmaßnahme des OFG. wenigstens einigermaßen teilhaftig werden.

Ich melde diese Forderungen heute schon für eine notwendige 18. Novelle an, und ich bin überzeugt, daß auch in dieser Beziehung das Verständnis für die berechtigte Forderung beziehungsweise für die Beseitigung des bisher geübten Unrechtes vorherrscht.

Appel

Wir werden im kommenden Jahr den 20. Geburtstag der Zweiten Republik feiern. Es wäre eine gute Tat, und es wäre ein Bekenntnis der Republik Österreich zu den Opfern des politischen Freiheitskampfes in Österreich, könnten wir bis zu diesem Zeitpunkt auch noch die letzten offenen Fragen der Opfer des Faschismus einer positiven Erledigung zuführen. Ich bin gewiß, daß die Opfer der politischen Verfolgung auch in diesen von mir aufgezeigten noch offenen Fragen auf die Unterstützung des Herrn Sozialministers, der selbst ein Opfer der politischen Verfolgung ist und der stets Verständnis für die Belange der Opfer bekundet hat, rechnen können.

Schließlich möge man sich im kommenden Jahr anläßlich des Geburtstages unserer Republik daran erinnern, daß das Wiedererstehen eines freien, unabhängigen und demokratischen Österreich in erster Linie jenen zu danken ist, die in der Zeit des Faschismus unter Einsatz des Lebens den Widerstand gegen den Faschismus geleistet haben und durch ihren Freiheitskampf das Fundament für die Zweite Republik schufen. Ihrer darf Österreich niemals vergessen! *(Allgemeiner Beifall.)*

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek**: Zum Wort hat sich weiters Herr Bundesrat Schreiner gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Schreiner** (ÖVP): Hohes Haus! Verehrter Herr Bundesminister! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich möchte zum Kriegsopferversorgungsgesetz sprechen, gestatten Sie mir aber zunächst ein paar ganz kurze Bemerkungen zum Heeresversorgungsgesetz.

Selbstverständlich ist die Verbesserung auch dieses Gesetzes durch die vorliegende Novelle sehr zu begrüßen, doch scheint mir — ich will aber nicht behaupten, daß ich hier die notwendige Fachkenntnis habe — im Heeresversorgungsgesetz eine grundsätzliche Bestimmung enthalten zu sein, die vielleicht zu Härten führen kann. Die Bestimmung hinsichtlich nichtverschuldeter Unfälle, bei Nichtverschulden durch Einwirken von Waffen oder anderem Kriegs- und Kampfmaterial könnte bei Antragstellung auf Zuerkennung einer Rente vielleicht doch zu Härten führen, und es wird dann nicht sehr leicht sein, den Geschädigten unseres jungen Bundesheeres tatsächlich gerecht zu werden. Das Heeresversorgungsgesetz ist freilich noch ein ganz junges Gesetz, und wir haben noch wenig Praxis in der Verwaltung und auch in der Judikatur noch wenig Erfahrungen geschöpft. Deshalb glaube ich , daß man sich gerade diese Bestimmungen doch noch einmal recht gründlich überlegen soll, um auch den Angehörigen unseres jungen Bundesheeres im Falle von Verletzungen und dergleichen dann gerecht werden zu können, wenn sie gezwungen sind, um eine Rente anzusuchen.

Sehr geehrte Damen und Herren! Das Bundesbudget für das Jahr 1965 sieht für die Rentenversorgung der Kriegsopfer einen Betrag von 1.678,681.000 S vor. Damit kann die Kriegsopferversorgung im nächsten Jahr um 152 Millionen Schilling verbessert werden. Die Österreichische Volkspartei begrüßt die höhere Dotierung des Kriegsopferbudgets, weil dadurch neuerlich Verbesserungen der Kriegsopferrenten im durchschnittlichen Ausmaß von 20 und mehr Prozent erreicht werden können, welche durch die vorliegende Novelle zum Kriegsopferversorgungsgesetz eine eingehende Regelung erfahren werden.

Mit der bevorstehenden Rentenverbesserung kann und darf aber die Kriegsopferversorgung in Österreich nicht als abgeschlossen angesehen werden. Die Kriegsversehrten, insbesondere die Schwerkriegsbeschädigten, und die Hinterbliebenen haben genauso wie alle übrigen Staatsbürger Anspruch, der laufenden Vermehrung des Volkseinkommens teilhaftig zu werden. Um die Kriegsopferversorgung auch in den kommenden Jahren entsprechend weiter zu verbessern, reichen die jährlichen Einsparungen durch natürlichen Abgang aus dem Kreise der Kriegsopferrentner noch lange nicht aus. Es ist daher notwendig, daß auch im Staatshaushalt für die kommenden Jahre noch weitere zusätzliche Beträge für die Verbesserung der österreichischen Kriegsopferversorgung vorgesehen werden. Dies muß ich als Funktionär des Kriegsopferverbandes, dem der große Nachholbedarf in der österreichischen Kriegsopferversorgung sehr wohl bewußt ist, feststellen, ohne jedoch verkennen zu wollen, daß die Ausgaben des Staatshaushaltes auch für andere sehr wichtige soziale Aufgaben von Jahr zu Jahr außerordentlich steigen.

Neben einer weiteren Valorisierung aller Grundrenten der Kriegsopfer im Interesse einer echten Fortentwicklung der Kriegsopferversorgung, entsprechend der Steigerung des Volkseinkommens, ist vor allem noch eine weitere Verbesserung für die Schwerkriegsbeschädigten und für die sozial Schwachen aus dem Kreise der Kriegsopfer notwendig. Ferner werden noch einige Diskriminierungen zu beseitigen sein, von denen bis heute immer noch einige Gruppen betroffen sind, die unter das Kriegsopferversorgungsgesetz fallen. Hiezu gehören vor allem zirka 3000 schwerkriegsbeschädigte Kleinbauern und zirka 1000 bis 2000 Kriegerwitwen, welche von kleinbäuerlichen Betrieben leben müssen. Die Bauern-

Schreiner

vertreter bemühen sich daher bereits seit zehn Jahren teils im Wege des Kriegsopferverbandes und teils in eigenen Verhandlungen mit dem Sozialministerium um Beseitigung der für einen Teil landwirtschaftlicher Kriegsopfer bestehenden Härten und Benachteiligungen.

Vor zirka vier Jahren konnte in Verhandlungen zwischen der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern und dem Sozialministerium erreicht werden, daß die bis dahin für kleinbäuerliche Kriegereltern bestehenden Schwierigkeiten bei der Zuerkennung von Elternrenten durch bessere Erlässe des Sozialministeriums großteils beseitigt wurden. Es ist das sicherlich ein anerkennenswerter Fortschritt im Interesse des genannten Personenkreises. Aber noch nicht geregelt sind die Schwierigkeiten, welchen sich schwerkriegsbeschädigte Kleinbauern und Kriegerwitwen kleinbäuerlicher Betriebe durch die gegenwärtigen Bestimmungen des § 13 des Kriegsopferversorgungsgesetzes gegenübersehen. Diese Benachteiligungen bei Ansuchen um eine Zusatzrente für den genannten Personenkreis bestehen nach wie vor, obwohl auch die Zentralorganisation der Kriegsopferverbände Österreichs diese Ungerechtigkeit längst erkannt und deren Beseitigung auf Antrag von Bauernvertretern bereits vor vier Jahren in ihr Forderungsprogramm aufgenommen hat.

Als Ende Oktober dieses Jahres die Einigung über das Budget 1965 in der Bundesregierung zustande kam und bekannt wurde, daß für die Kriegsopferversorgung im Jahre 1965 um 152 Millionen Schilling mehr als im Jahre 1964 ausgegeben werden können, faßten auch viele kleinbäuerliche Schwerkriegsbeschädigte und Witwen neue Hoffnung auf Zuerkennung einer Zusatzrente, die ihnen bisher so viele Jahre lang vorenthalten wurde. Die Vertreter der Bauernschaft hofften auf nunmehrige Erfüllung der langjährigen Forderungen für ihre schwerkriegsbeschädigten Kleinbauern und Kriegerwitwen umsomehr, als durch ein Rundschreiben der Zentralorganisation der Kriegsopferverbände Österreichs vom 23. Oktober dieses Jahres bekannt wurde, Herr Sozialminister Proksch habe der Zentralorganisation bei der Aufteilung des Betrages von 152 Millionen Schilling bei der Gestaltung der Novelle zum KOVG. und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle vollkommen freie Hand gegeben, wie es wörtlich im Rundschreiben der Zentralorganisation mitgeteilt wurde.

Daraufhin begab sich am 30. Oktober dieses Jahres eine Deputation der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern zur Zentralorganisation der Kriegsopferverbände und ersuchte im Hinblick auf die der Zentralorganisation gegebenen weitgehenden Befugnisse auch um Berücksichtigung der schwerkriegsbeschädigten Kleinbauern und der Witwen zwecks Erlangung einer Zusatzrente bei der Aufteilung des Mehrbetrages und bei der Gestaltung der KOVG.-Novelle. Viele Jahre lang hat der betroffene Personenkreis Kameradschaft und Solidarität gegenüber den anderen Kriegsopfern geübt und das Opfer der Zurücksetzung in bezug auf die Zusatzrente auf sich genommen. Es wäre daher an der Zeit, daß nunmehr eine gleiche Solidarität der Kameradschaft gegenüber schwerkriegsbeschädigten Kleinbauern und den Witwen geübt wird.

Der Kriegsopferpräsident Karrer sah sich außerstande, dem Wunsch der Bauernvertreter dahin gehend nachzukommen, die Kriegsopferrente für das Jahr 1965 um ein paar Prozent weniger zu erhöhen, um aus den 152 Millionen einen kleinen Betrag zur Gewährung einer Zusatzrente für kleinbäuerliche Schwerkriegsbeschädigte und Witwen für das zweite Halbjahr 1965 freizumachen. Herr Präsident Karrer von der Zentralorganisation der Kriegsopferverbände machte sich aber erbötig, beim Vorstand der Zentralorganisation dafür einzutreten, daß die Rentenerhöhung nicht mit 1. Juni, sondern erst mit 1. Juli wirksam werden soll, um auf diese Weise den erforderlichen Betrag zur Gewährung von Zusatzrenten an kleinbäuerliche Schwerkriegsbeschädigte und Witwen freizumachen.

Die Delegation der Präsidentenkonferenz sprach daher dem Herrn Kriegsopferpräsidenten Karrer für das erwiesene Verständnis Dank und Anerkennung aus und vertraute auf Grund dieses Gesprächs auf baldige Verwirklichung der bekannten Forderungen. Umso größer war die Enttäuschung bei dem betroffenen Personenkreis von Kriegsopfern, als kaum zwei Wochen später, nämlich am 13. November dieses Jahres, die Zentralorganisation der Kriegsopferverbände ein weiteres Rundschreiben ausschickte, in welchem zum Befremden der Delegation der Präsidentenkonferenz wörtlich folgendes zu lesen war: „Zum Vorschlag der Delegation, allenfalls mit dem Wirksamkeitsbeginn der in Behandlung stehenden Novelle noch später zu beginnen, als bereits vorgesehen ist, erklärte die Zentralorganisation, daß sie nicht ermächtigt sei, hiezu ihre Zustimmung zu erteilen, denn diesbezüglich liegen bindende Beschlüsse der Zentralorganisation vor, und nur diese könnte allenfalls zu dieser Frage Stellung nehmen."

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Diese Feststellung im Rundschreiben der Zentralorganisation steht mit dem tatsäch-

Schreiner

lichen Verlauf der Verhandlungen zwischen der Präsidentenkonferenz und dem Kriegsopferverband in Widerspruch, weil nicht die Präsidentenkonferenz eine Verlegung des Wirksamkeitsbeginns der Rentenerhöhung verlangte und dies daher auch vom Kriegsopferpräsidenten nicht abgelehnt werden konnte — weil es ja nicht verlangt wurde —, sondern sie vielmehr vom Herrn Präsidenten Karrer selber angeboten wurde mit dem Bemerken, daß er hiezu noch die Zustimmung des Vorstandes der Zentralorganisation einholen müßte, wenn der Wirksamkeitsbeginn um einen Monat später, wie der Vorschlag Karrers lautete, erfolgen sollte. Diese unsachlichen Darlegungen und die weitere Entwicklung dieser Frage werden von den Bauernvertretern und von den betroffenen Kriegsopfern mit Bedauern zur Kenntnis genommen.

Am 26. Oktober dieses Jahres fand im Parlament eine Besprechung über die Bestimmungen der Novelle im allgemeinen statt, bei der auch die Zusatzrente für kleinbäuerliche Schwerkriegsbeschädigte und Kriegerwitwen neuerdings besprochen wurde. Da man sich aber in verschiedenen Fragen noch nicht einigen konnte, befaßte sich daraufhin der Arbeitsausschuß der Koalitionsparteien mit der Kriegsopferfrage, wobei es zu einer Einigung im Sinne der vorliegenden Novelle kam und vereinbart wurde, die Reform des § 13 KOVG. im Interesse einer Zusatzrentengewährung für kleinbäuerliche Schwerkriegsbeschädigte und Kriegerwitwen bei einer Enquete am 12. Jänner 1965 im Sozialministerium eingehend zu erörtern.

Außerdem brachte die ÖVP am 14. Dezember dieses Jahres im Sozialausschuß des Nationalrates einen Entschließungsantrag ein, in dem die Bundesregierung ersucht werden sollte, dem Nationalrat einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem die Feststellung des für Zwecke der Kriegsopferversorgung maßgeblichen Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft eine gesetzliche Regelung erfahren sollte. Dieser Entschließungsantrag wurde aber von den Sozialisten abgelehnt.

Sehr geehrte Damen und Herren! In der Frage einer gerechten Behandlung kleinbäuerlicher Schwerkriegsbeschädigter und Witwen herrscht offensichtlich in gewissen Kreisen sehr unzulängliche Sachkenntnis, denn sonst wäre es beispielsweise nicht möglich, daß man auch seitens des Sozialministeriums mit Zahlen und Argumenten operierte, welche den tatsächlichen Verhältnissen bei weitem nicht entsprechen. Es braucht niemand Angst zu haben, daß die Kriegsopferkameraden hinter dem Pflug zuviel bekommen werden.

Die Bauernvertreter wollen nichts anderes als eine gerechte Behandlung der schwerkriegsbeschädigten Kleinbauern und der Kriegerwitwen bei der Feststellung des Einkommens, wenn solche Personen um die Zusatzrente ansuchen. Nach den derzeit geltenden Bestimmungen wird das bäuerliche Einkommen in solchen Fällen auf die Weise erfaßt, daß die Acker- und Wiesenflächen festgestellt werden, die Kühe und Schweine, die Hühner und das übrige Geflügel gezählt werden; dann wird bestimmt, wieviel Kilogramm Getreide der Acker, wieviel Fuhren Heu die Wiese, wieviel Liter Milch die Kuh, wieviel Kilogramm Fleisch das Schwein zu liefern und wieviel Eier die Hennen pro Jahr zu legen haben. Die auf solche Art ermittelten Erträgnisse werden dann nach Kleinhandelspreisen kapitalisiert, und das hat im Sinne der bisherigen Bestimmungen das Jahreseinkommen eines schwerkriegsbeschädigten Kleinbauern oder einer Witwe zu ergeben. Der schwerkriegsbeschädigte Kleinbauer, dessen Zusatzrentenantrag auf diese Weise abgewiesen wurde, erhält dann noch in einer etwas komplizierten Ausdrucksweise die Mitteilung, daß er genügend zum Leben habe und ihm daher eine Zusatzrente nicht zustehe. Jawohl, das ist richtig. Auch diese Menschen leben, müssen leben, aber wie?!

Ich frage daher: Kann denn ein Kleinbauer die Erträgnisse aus dem Verkauf seiner Produkte ausschließlich für sich verbrauchen? Muß er nicht vielmehr das allermeiste, meist sogar das ganze eingenommene Geld wieder in seinem Betrieb investieren für Baumaßnahmen, für Ankauf und Reparaturen von Maschinen und Geräten, für den Ankauf von Futtermitteln, Kunstdünger und dergleichen? Da ist eben der große Unterschied zwischen dem Verbrauch eines selbständigen oder unselbständigen Einkommensempfängers. Der Selbständige muß in erster Linie seinen Arbeitsplatz, seine Werkstatt selber erhalten. Das ist in Ordnung. Die Werkstatt und das Werkzeug des Unselbständigen schafft der Arbeitgeber, der Selbständige. Aber vor allem der kleine Selbständige, der zugleich sein eigener Arbeitnehmer und Arbeitgeber ist, muß in erster Linie schauen, daß alles in Ordnung geht, daß er auch die notwendigen Nachschaffungen und Investitionen macht, und was dann tatsächlich zum Leben übrigbleibt, ist meistens nicht sehr viel. Würde für die persönlichen Bedürfnisse mehr Geld bleiben, dann wäre es beispielsweise um die Wohnungen zahlreicher Kleinbauern besser bestellt. Auch sie möchten besser wohnen, wenn sie sich das leisten könnten.

Ich sagte, daß die auf die vorgenannte Art und Weise errechneten Erträgnisse unserer

Schreiner

schwerkriegsbeschädigten Kleinbauern in der Kriegsopferversorgung nach Kleinhandelspreisen in Rechnung gestellt werden. Wie viele Bauern können aber tatsächlich ihre Produkte zu Kleinhandelspreisen verkaufen? *(Der Vorsitzende übernimmt wieder die Verhandlungsleitung.)*

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Alle Kriegsopfer, besonders die schwerkriegsbeschädigten, tragen große Last und schweres Leid. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit bedeutet gewiß für jeden Betroffenen große Schwierigkeiten, die von manchen Mitmenschen oft viel zuwenig beachtet werden. Auch ein Angestellter oder Beamter findet Erschwernisse, wenn seine Erwerbsfähigkeit durch eine Kriegsverletzung gemindert wurde. In der Regel aber bekommt er dennoch das gleiche Gehalt wie sein nicht kriegsbeschädigter Kollege. Das ist auch recht so! Aber trifft dies auch für den schwerkriegsbeschädigten Kleinbauern zu, der vielfach als einzige männliche Arbeitskraft auf seinem kleinen Bauernanwesen auch jede Schwerarbeit verrichten muß? Glaubt wirklich jemand im Ernst, daß der schwerkriegsbeschädigte Kleinbauer, beispielsweise mit nur einem Arm oder mit einem Bein, den gleichen Arbeitserfolg hat und das gleiche Einkommen erzielen kann wie sein gesunder Nachbar auf einem gleich großen Anwesen? Für einen schwerkriegsbeschädigten Kleinbauern ist eben die Minderung der Erwerbsfähigkeit zum Unterschied von manchem Kameraden in einem anderen Beruf gleichzeitig auch eine echte Minderung des Arbeitserfolges und damit eine echte Minderung seines Einkommens.

In der Regel erzielt ein Bauer 20 Prozent vom Einheitswert als Jahreseinkommen. Mancher besonders Tüchtige mag mitunter in einem Jahr mit besonders günstigen Witterungsverhältnissen auch mehr erzielen. Diese Regel gilt jedoch nur für den gesunden Bauern mit schuldenfreiem Betrieb. Ein schwerkriegsbeschädigter Kleinbauer wird aber auch in einem klimatisch sehr günstigen Jahr kaum mehr als den genannten Regelwert erzielen. So mancher wird mit seinem Einkommen unter dem genannten Regelwert liegen. Also keine Angst vor einer eventuellen Bevorzugung schwerkriegsbeschädigter Kleinbauern!

Ich sagte, daß der in Frage stehende Personenkreis nicht mehr als zirka 3000 Schwerkriegsbeschädigte und 1000 bis 2000 Witwen umfaßt. Diese Zahl erscheint manchem Gegenrechner viel zu niedrig zu sein. Meine Damen und Herren! Bedenken wir doch, daß die meisten schwerkriegsbeschädigten Bauernsöhne, vor allem die meisten kriegsbeschädigten Söhne von Kleinbauern, nach dem Krieg gar nicht wagten, das Elternhaus zu übernehmen, weil sie wußten, daß sie der schweren Arbeit nicht mehr gewachsen sein würden. Sie sind daher zum Teil nach Umschulung in andere Berufe abgewandert, wo sie leichtere Arbeitsbedingungen vorfanden. Und noch viel weniger Kriegerwitwen sind heute noch auf kleinbäuerlichen Betrieben anzutreffen, weil sich weitaus die meisten von ihnen wieder verehelichten, um den Betrieb fortführen zu können. Der in Frage stehende Personenkreis ist also durchaus nicht so groß, daß die Gewährung einer Zusatzrente unerschwingliche Summen ausmachen würde, wie manche Gegenrechner errechnen wollen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich hoffe, daß die wenigen Darlegungen, die ich zum Problem der kleinbäuerlichen Kriegsopfer gemacht habe, auch jenen Anlaß zum Nachdenken geben, welche bisher bewußt oder unbewußt für dieses Problem wenig Verständnis aufgebracht haben.

Zum Schluß noch ein Wort an die Zentralorganisation der Kriegsopferverbände. Die kleinbäuerlichen Kriegsopfer schätzen den Kriegsopferverband genauso wie alle übrigen Mitglieder und werden ihm bestimmt die Treue halten. Es darf ihnen aber niemand verargen, wenn sie als Verbandsmitglieder auch die Durchsetzung berechtigter Forderungen erwarten.

Sehr geehrte Damen und Herren! Die Österreichische Volkspartei gibt der vorliegenden Novelle zum Kriegsopferversorgungsgesetz gern ihre Zustimmung, weil sie weiß, daß mit dieser Gesetzesänderung wieder ein bedeutender Schritt zur Verbesserung in der Kriegsopferversorgung getan wird. In gleicher Weise begrüßt die ÖVP die beiden Novellen zum Opferfürsorgegesetz und zum Heeresversorgungsgesetz, welche mit dem KOVG. in engem Zusammenhang stehen. Mögen durch eine weitere Aufwärtsentwicklung unserer Wirtschaft auch in den kommenden Jahren dem Staat jene Mittel zufließen, die er zu weiteren notwendigen sozialen Verbesserungen benötigt, damit dann vor allem auch bestehende Härten, wie ich sie mir aufzuzeigen erlaubte, beseitigt werden können. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht einer der Berichterstatter ein Schlußwort? — Ein Schlußwort wird nicht gewünscht.

Wir kommen zur Abstimmung, die ich über jeden Gesetzesbeschluß getrennt vornehmen werde.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

16. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1964: Bundesgesetz, mit dem die Hausbesorgerordnung 1957 neuerlich abgeändert wird

17. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1964: Bundesgesetz, mit dem das Privat-Kraftwagenführergesetz neuerlich abgeändert wird

Vorsitzender: Nun kommen wir zu den Punkten 16 und 17 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte gleichfalls unter einem abgeführt wird.

Es sind dies die neuerliche Abänderung der Hausbesorgerordnung 1957 und die neuerliche Abänderung des Privat-Kraftwagenführergesetzes.

Zum Punkt 16 ist Berichterstatter Herr Bundesrat Mayer. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Mayer:** Hohes Haus! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Der von den Abgeordneten Erich Hofstetter, Altenburger und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 10. Dezember 1964 eingebrachte Initiativantrag, betreffend Abänderung der Hausbesorgerordnung 1957, sieht eine Erhöhung des Mindestausmaßes des bezahlten Jahresurlaubes von bisher 12 Werktagen auf 18 Werktage vor. Außerdem soll das Urlaubsausmaß nach 25 ununterbrochenen Dienstjahren auf 30 Werktage ansteigen.

Mit diesem Gesetzesbeschluß wird analog dem zwischen dem Österreichischen Gewerkschaftsbund und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft abgeschlossenen Rahmenkollektivvertrag über die Einführung eines dreiwöchigen Mindesturlaubes für die Arbeitnehmergruppe, bei der eine kollektivvertragliche Regelung nicht gegeben ist, der Mindesturlaubsanspruch auf drei Wochen erhöht.

Nach Artikel I soll die Hausbesorgerordnung 1957, BGBl. Nr. 154, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 34/1959, wie folgt abgeändert werden:

§ 5 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Dem Hausbesorger gebührt in jedem Dienstjahr ein ununterbrochener Urlaub, auf den die Vorschriften des Arbeiterurlaubsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 24, in der jeweils geltenden Fassung, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, Anwendung finden. Das Urlaubsausmaß beträgt bei einer Dienstzeit von weniger als 15 Dienstjahren 18 Werktage; es erhöht sich auf 24 Werktage, wenn das Dienstverhältnis ohne Unterbrechung 15 Jahre, und auf 30 Werktage, wenn das Dienstverhältnis ohne Unterbrechung 25 Jahre gedauert hat."

Der Artikel II lautet wie folgt:

„(1) Die Vorschriften dieses Bundesgesetzes gelten erstmalig für den Urlaub, der für das Dienstjahr gebührt, in das der 1. Jänner 1965 fällt, soweit dieser Urlaub bis zum 31. Dezember 1964 noch nicht verbraucht wurde. Allfällige Teilurlaube sind im aliquoten Ausmaß zu erhöhen, wobei auf ganze Tage aufzurunden ist.

(2) Hausbesorgern, deren Dienstverhältnis in den Kalenderjahren 1964, 1965 oder 1966 beginnt, gebührt im ersten Dienstjahr ein Urlaub von 15 Werktagen, ab dem zweiten Dienstjahr gebührt der Urlaub nach den Vorschriften des Artikels I. Für nach dem 1. Jänner 1967 anfallende Urlaube beträgt das Mindestausmaß jedenfalls 18 Werktage."

Im Artikel III wird mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1964 mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt und mich ermächtigt, im Hohen Hause zu beantragen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seinen Bericht.

Berichterstatter zu Punkt 17 ist der Herr Bundesrat Novak. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Novak:** Herr Minister! Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Ebenfalls in Auswirkung des zwischen dem Österreichischen Gewerkschaftsbund und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft abgeschlossenen Rahmenkollektivvertrages über die Einführung eines dreiwöchigen Mindesturlaubes wird auch das Privat-Kraftwagenführergesetz abgeändert. Die Novelle erhöht den Mindesturlaub von 12 Werktagen auf 18 Werktage. Der Urlaub erhöht sich auf 24 Werktage, wenn das Dienstverhältnis ohne Unterbrechung 15 Jahre gedauert hat, und auf 30 Werktage, wenn das Dienstverhältnis ohne Unterbrechung 25 Jahre gedauert hat.

Dieses neue Urlaubsausmaß gilt erstmalig für den Urlaub, der für das Dienstjahr gebührt, in das der 1. Jänner 1965 fällt, soweit dieser Urlaub bis zum 31. Dezember 1964 nicht verbraucht wurde.

Im Artikel II Abs. 2 wird festgelegt, daß für Privatkraftwagenführer, deren Dienstverhältnis in den Jahren 1964, 1965 oder 1966 beginnt, im ersten Dienstjahr ein Urlaub von 15 Werktagen gebührt. Ab dem zweiten

Novak

Dienstjahr gebühren 18 Werktage, und es geht weiter wie im Artikel I. Für nach dem 1. Jänner 1967 anfallende Urlaube beträgt das Mindestausmaß jedenfalls 18 Werktage.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz betraut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat gestern über den Gesetzesbeschluß beraten und mich ermächtigt, im Hohen Haus zu beantragen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Zum Wort hat sich Herr Bundesminister Proksch gemeldet.

Bundesminister für soziale Verwaltung **Proksch:** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich möchte vor allem um Entschuldigung bitten, daß ich verspätet gekommen bin, aber ich habe schon vor Wochen zugesagt, die Eröffnung des Erweiterungsbaues eines Betriebes vorzunehmen. Ich habe das deshalb für wichtig gehalten, weil es sich in diesem Fall um einen Vorarlberger Unternehmer handelt *(Bundesrat Bürkle: Immer diese Vorarlberger!)*, der neben seinem Hauptbetrieb in Lustenau nunmehr in Steinbrunn einen Schwesterbetrieb eröffnet hat, in dem bereits 60 Menschen beschäftigt sind. *(Bundesrat Appel: Von See zu See!)* Nein, ich stehe auf dem Standpunkt: Ehre, wem Ehre gebührt! *(Beifall bei der ÖVP.)*

Meine Damen und Herren! Ich möchte noch zu dem sprechen, was Herr Bundesrat Schreiner hier wieder angeführt hat, nämlich zur Behandlung des Einkommens der Schwerkriegsbeschädigten im Kriegsopferversorgungsgesetz. Das Thema ist seit einiger Zeit auf der Tagesordnung. Es ist selbstverständlich, daß man sich mit dem Thema beschäftigt. Es bestehen nur große Meinungsverschiedenheiten über das Ausmaß der Anrechnung und über das Ausmaß der Kosten. Während der Herr Bundesrat von kleinen Beträgen redet, rechnen die anderen mit Kosten von 60 bis 100 Millionen Schilling. Da sind wir noch sehr weit auseinander. Diese Schätzungen stammen nicht nur von unserem Ministerium, sondern es liegen auch seitens des Finanzministeriums ähnliche Schätzungen vor. Es ist klar, daß das Problem studiert werden muß. Es sind auch nicht alle der Meinung, daß das tatsächliche Einkommen nur 20 Prozent des Einheitswertes ausmacht. Ich glaube, selbst unter den Betroffenen sind hier die Meinungen verschieden. Ich sage das alles ohne Haß und Eifer, weil es ja nur auf Grund sachlicher Erörterungen zu einer Regelung kommen kann. Deshalb habe ich auch bei der letzten Arbeitsausschußsitzung, zu der ich zugezogen war, mit dem Herrn Präsidenten Wallner vereinbart, daß wir am 12. Jänner 1965 eine Enquete abhalten werden, in der dann auf sachlicher Basis erörtert werden soll, was Rechtens ist, worauf versucht werden soll, eine entsprechende Regelung zu finden.

Ich möchte aber gerade zum Thema Kriegsopferversorgung sagen, daß wir auf diesem Sektor in der letzten Zeit sehr große Fortschritte gemacht haben. Wir, die beiden Häuser der Volksvertretung, haben seinerzeit den Beschluß gefaßt, daß das, was 1961 für die Kriegsopfer aufgewendet wurde, auch in den folgenden Jahren bereitgestellt werden soll. Das hat uns aber immer nur die Möglichkeit gegeben, jeweils über 30 bis 40 Millionen zu verfügen.

Im Jahre 1963 ist für das Jahr 1964 eine Regelung beschlossen worden, die vom Finanzministerium vorgeschlagen worden war, die aber weit mehr kostet, als ursprünglich angenommen wurde. Daher ist der Betrag für 1965 nicht um 152 Millionen, sondern um fast 290 Millionen Schilling höher als der, der im Jahre 1964 im Budget gewesen ist. Aber im heurigen Jahr sind wir bewußt weit über den Betrag hinausgegangen, der eigentlich infolge des sogenannten natürlichen Abfalles zur Verfügung gestanden wäre.

Von vornherein sind 32 Millionen Schilling für die zweite halbe 14. Monatsrente gedacht gewesen. Der übrige Betrag war für ein Nachziehen der Renten bestimmt, weil sie praktisch seit dem Jahre 1959 noch nicht nachgezogen wurden.

Wenn wir also mit einem Betrag von 152 Millionen über dem seinerzeit festgelegten Betrag stehen, bedeutet das ein wesentliches Abgehen von den bisherigen Grundsätzen. Aber es ist mir völlig klar, daß wir auf dem Gebiete der Kriegsopferversorgung eigentlich nie genug tun können, weil wir in Österreich mit unseren Versorgungssätzen an letzter Stelle in Westeuropa stehen.

Auf dem Gebiet der Versorgung mit Prothesen ist jedoch bei uns die Situation wesentlich günstiger. Mit der Einführung der sogenannten Gießharzprothesen wird manchen Kriegsopfern erst die Möglichkeit gegeben sein, ein Kunstbein zu tragen. Es bedeutet nicht nur im Allgemeinbefinden, sondern auch gewichtsmäßig eine ungeheure Erleichterung, wenn diese Gießharzprothesen in Verwendung kommen.

Darüber hinaus sind wir damit befaßt, auch die anderen neuen Versorgungseinrichtungen zu studieren, die es zum Beispiel einem Arm-

Bundesminister Proksch

losen ermöglichen, auch die künstlichen Finger zu bewegen. Das alles geschieht im Dienste des Fortkommens des einzelnen. Je mehr er selbst leisten kann, umso glücklicher ist der Mensch, der versehrt ist, weil er dadurch von anderen unabhängig wird.

Ich glaube, daß wir auf dem Gebiete der Kriegsopferversorgung auf gutem Wege sind, die noch offenen Probleme zu lösen, soweit es nur irgend möglich ist.

Darüber hinaus erlaube ich mir noch folgendes zu sagen: Wir haben im kommenden Jahr zwei größere Probleme — und zwar sehr bald — gesetzlich zu regeln: die Bauernkrankenversicherung und die dynamische Pension. Beide Probleme werden ja in Kürze das Parlament und die Ausschüsse beschäftigen.

Ich hatte angenommen, daß der Entwurf des Bauernkrankenversicherungsgesetzes jetzt schon die Bundesregierung passieren kann, aber es wurde die Aussendung zur Begutachtung verlangt. Infolgedessen wird eben über den Entwurf auf Schaffung der Bauernkrankenkasse eine breitere Erörterung stattfinden. Bei der dynamischen Pension sind ja die Probleme im großen und ganzen bekannt und werden ziemlich einheitlich gesehen. Hier geht es letzten Endes nur um die Festsetzung des Bundeszuschusses.

Wenn wir eine allgemeine Betrachtung anstellen, glaube ich, daß wir doch sagen können, daß in den letzten Jahren sehr viel auf dem Gebiet der Sozialpolitik, vor allem der Sozialversicherung und der Versorgung der Opfer, geschehen ist und daß das alles der Zusammenarbeit der beiden großen Parteien zu danken ist. Es wird natürlich in manchen Fällen sehr heftig gerauft und gestritten. Im heurigen Jahr war es beinahe — wenn ich den Ausdruck gebrauchen darf — ein kleines Freistilringen. Letzten Endes sind als Sieger herausgekommen das österreichische Volk beziehungsweise die sich in irgendeinem Notstand des Lebens Befindlichen, ob es nun Versehrte, Arbeitslose oder Kranke sind oder Invalide und Opfer, sei es des Faschismus oder des Krieges.

Wenn hier von Dank geredet wird, meine Damen und Herren, glaube ich, habe eigentlich ich zu danken, denn welche schönere Funktion kann ein Mensch haben als die, die ich innehabe: mitzuhelfen, vielleicht initiativ zu sein, um die Dinge vorwärtszutreiben, damit wir unsere Mitmenschen, die sich in einem Notstand des Lebens befinden, betreuen und sie so gut wie möglich versorgen! Ich möchte daher den Dank an die beiden Parteien und an die beiden Häuser zurückgeben.

Meine Damen und Herren! Es ist dies die letzte Sitzung des Bundesrates in diesem Jahr. Ich erlaube mir daher als das heuer zuletzt hier sprechende Mitglied der Bundesregierung — und ich weiß mich eins mit allen Mitgliedern der Bundesregierung, wenn ich dies sage —, Ihnen allen schöne Feiertage und ein frohes neues Jahr zu wünschen. Ich möchte in diesen Wunsch auch die Angestellten des Hauses einbeziehen und der Hoffnung Ausdruck geben, daß das nächste Jahr auf dem Gebiet der Sozialpolitik so erfolgreich sein möge, wie es das heurige letzten Endes gewesen ist. Ich danke Ihnen. *(Allgemeiner Beifall.)*

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Bundesminister Proksch für seine Ausführungen.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Wege einberufen.

Hoher Bundesrat! Verehrte Frauen und Herren! Die heutige Sitzung des Bundesrates ist die letzte in diesem Jahr, sie ist aber auch die letzte, in der ich den Vorsitz führe. Ich möchte zum Ausklang des Jahres doch die Feststellung machen, daß die parlamentarische Arbeit im heurigen Jahr erfolgreich gewesen ist. Das kam insbesondere heute zum Ausdruck, wo doch eine ganze Reihe von Gesetzesbeschlüssen die Zustimmung des Hohen Hauses gefunden hat, durch die weite Kreise des österreichischen Volkes für die Zukunft eine Anpassung, eine Anhebung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Sicherheit gefunden haben.

Es ist, sehr verehrte Frauen und Herren, fast immer so, daß am Ende des Jahres eine sehr erfolgreiche Tätigkeit abgeschlossen werden kann. Ich glaube, es wäre gut, wenn wir alle uns besinnen, daß man nur in gemeinsamer Zusammenarbeit und unter Zurückstellung verschiedener Gegensätze innerparteilicher oder politischer Natur diese erfolgreiche Arbeit durchführen kann. Ich möchte dem Wunsche Ausdruck geben, daß diese Linie auch für die kommende Zeit, für das Jahr 1965 und für die Folgezeit, weiter beibehalten wird. Wir alle, die wir durch die überwiegende Mehrheit des österreichischen Volkes in diese Funktionen berufen sind, haben die Verpflichtung, im Interesse der Republik Österreich und zum Wohle der österreichischen Bevölkerung zu dienen und zu arbeiten.

Vorsitzender

Ich darf Ihnen also für die gute Arbeit, die auch im zweiten Halbjahr 1964 in diesem Hause geleistet worden ist, herzlich danken und möchte darüber hinaus dem gesamten österreichischen Volk, Ihnen, sehr verehrte Damen und Herren, Ihnen, Herr Bundesminister, und auch den Angestellten des Hauses zu den kommenden Feiertagen und zum Jahreswechsel meine besten Grüße und Wünsche übermitteln. *(Allgemeiner Beifall.)*

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 14 Uhr 40 Minuten

Österreichische Staatsdruckerei. 11.673 64